

EUR 598.d

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT - EURATOM

**VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG DER IN DEN
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT BESTEHENDEN
VERSICHERUNGSPOLICEN FÜR DIE DECKUNG DES
HAFTPFLICHTRISIKOS AUS ATOMANLAGEN**

1964



**Gutachten Nr. F 4585 der
Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
“ Treuarbeit ”
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Frankfurt am Main (Deutschland)**

Euratom-Vertrag Nr. 005.62.10 ECID

HINWEIS

Das vorliegende Dokument ist im Rahmen des Forschungsprogramms der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) ausgearbeitet worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Euratomkommission, ihre Vertragspartner und alle in deren Namen handelnden Personen :

- 1° — keine Gewähr dafür übernehmen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen richtig und vollständig sind oder dass die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder der in diesem Dokument beschriebenen technischen Anordnungen, Methoden und Verfahren nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstösst ;
- 2° — keine Haftung die Schäden übernehmen, die infolge der Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder der in diesem Dokument beschriebenen technischen Anordnungen, Methoden oder Verfahren entstehen könnten.

Dieser Bericht wird zum Preise von 125 bfrs. verkauft. Bestellungen sind zu richten an : PRESSES ACADEMIQUES EUROPEENNES — 98, chaussée de Charleroi, Brüssel 6.

Die Zahlung ist zu leisten durch Überweisung :

- an die BANQUE DE LA SOCIETE GENERALE (Agence Ma Campagne) — Brüssel — Konto Nr. 964.558 ;
- an die BELGIAN AMERICAN BANK AND TRUST COMPANY — New York — Konto Nr. 121.86 ;
- an die LLOYDS BANK (Foreing) Ltd. — 10, Moorgate, London E.C.2,

als Bezug ist anzugeben : « EUR 598.d — Vergleichende Untersuchung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft bestehenden Versicherungspolizen für die Deckung des Haftpflichtrisikos aus Atomanlagen. »

Gedruckt von Vaillant-Carmanne, Lüttich.

Brüssel, April 1964.

EUR 598.d

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT - EURATOM

VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG DER IN DEN
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT BESTEHENDEN
VERSICHERUNGSPOLICEN FÜR DIE DECKUNG DES
HAFTPFLICHTRISIKOS AUS ATOMANLAGEN

1964



Gutachten Nr. F 4585 der
Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
“ Treuarbeit ”
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Frankfurt am Main (Deutschland)
Euratom-Vertrag Nr. 005.62.10 ECID

INHALTSVERZEICHNIS

A — GEGENSTAND UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG	5
I — Auftrag	5
II — Zum Vergleich herangezogene Policen	6
III — Internationale Vereinbarungen	7
IV — Auftragsdurchführung und Berichterstattung	7
B — VERGLEICH DER HAFTUNGSGRUNDLAGEN NACH DEN NATIONALEN RECHTEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES PARISER ÜBEREIN KOMMENS UND DES BRÜSSELER ZUSATZÜBEREINKOMMENS	8
I — Art der Haftung	8
II — Haftpflichtige Personen	12
III — Zu ersetzende Schäden	16
IV — Summenmässige Haftungsbegrenzung	19
V — Zeitliche Haftungsbegrenzung	22
VI — Anzuwendendes Haftpflichtrecht (Internationales Privatrecht). . .	23
VII — Deckungsvorsorge	24
VIII — Nationales Versicherungsvertragsrecht	27
C — VERGLEICH DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNGSDECKUNG AUF GRUND DER WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN DER HAFTPFLICHT- VERSICHERUNGSPOLICEN	30
I — Gegenstand der Versicherung	30
1 — Ersatzleistung wegen gesetzlicher Haftung	30
2 — Ersatzleistung wegen vertraglicher Haftung	33
II — Mitversicherte Personen	34
III — Schadensursachen	37
1 — Schäden bei normalem Betrieb	37
2 — Schäden infolge Abweichung von Sicherheitsbestimmungen . . .	39
3 — Schäden bei Abschaltung von Sicherheitsvorrichtungen	40
4 — Durch Lieferung radioaktiver Erzeugnisse verursachte Schäden . . .	42
5 — Schäden durch radioaktive Stoffe, die sich ausserhalb der Anlage befinden	43
6 — Schäden durch nicht versicherte Anlageteile	44
7 — Schäden aus militärischen Zwecken dienenden Tätigkeiten . . .	44
8 — Durch höhere Gewalt, Krieg u. dgl. verursachte Schäden . . .	45

IV	— Schadensarten	47
	1 — Umfang der Ersatzleistung bei Personenschäden	47
	1 — Genetische Schäden	48
	3 — Umfang der Ersatzleistung bei Sachschäden	49
	4 — Schäden an Sachen in der Obhut der Versicherten	50
	5 — Ersatzleistung bei Vermögensschäden	52
V	— Generelle Beschränkungen der Versicherungsleistung	53
	1 — Deckungshöchstbetrag (Deckungssumme)	53
	2 — Abschreibung der Deckungssumme	55
	3 — Zeitliche Begrenzung der Schadensdeckung	57
	4 — Ansprüche von geschädigten Mitversicherten, Angehörigen u. dgl	59
	5 — Schäden bei schwerem Verschulden	62
	6 — Geldstrafen, Sicherheitsleistungen u.dgl.	63
	7 — Leistungsverweigerung wegen Ausfall der Rückversicherungsleistung	64
VI	— Räumlicher Geltungsbereich	65
VII	— Dauer des Versicherungsschutzes	66
	1 — Laufzeit der Versicherungsverträge	66
	2 — Kündigungsrecht im Schadensfall	67
VIII	— Gefahrerhöhungen	68
D	— ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE	72

A — GEGENSTAND UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

I — Auftrag

Durch Vertrag vom 16. Juli 1962 wurden wir durch die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) beauftragt, eine vergleichende Untersuchung der in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft bestehenden Haftpflichtversicherungs-policen für Atomanlagen durchzuführen. In der Anlage zu diesem Vertrag ist der Inhalt des uns erteilten Auftrags wie folgt näher beschrieben worden :

« Gegenstand des Gutachens ist eine vergleichende Untersuchung der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft bestehenden Versicherungspolicen für die Deckung des Haftpflichtrisikos aus Atomanlagen, die der Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke dienen. Die Untersuchung wird die Haftpflichtpolicen der Mitgliedsstaaten Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Niederlande umfassen.

Das Gutachten wird Hauptteile folgenden Inhalts enthalten müssen :

1. Vergleich der Grundlagen der nuklearen Haftung nach dem gegenwärtig geltenden Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten.
2. Vergleichende Feststellungen des Umfanges der in den Policen der einzelnen Versicherungspools angebotenen Deckung.
3. Herausstellung der Inkongruenzen zwischen der bestehenden Haftung und der angebotenen Versicherungsdeckung. Etwaige Unterschiede im Deckungsumfang, die sich nicht notwendig aus der nationalen Gesetzgebung ergeben, sind dabei besonders zu kennzeichnen.
4. Darstellung etwaiger Mängel und Lücken im Versicherungsschutz und gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für die Verbesserung der Versicherungspolicen.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Inkrafttretens des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und des noch in Vorbereitung befindlichen Zusatzabkommens in die Untersuchung einzubeziehen, und zwar die Auswirkungen, die sich für das Haftungsrisiko und in Verbindung damit für die Ausgestaltung der Versicherungsdeckung in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben. »

Unsere Untersuchungen beschränken wir auf die Haftpflicht wegen typischer Schäden, die spezifisch durch die Errichtung und den Betrieb von Atomanlagen zu friedlichen Zwecken verursacht werden können (nukleares Risiko); es bleiben somit sogenannte konventionelle Schadensursachen ausser Betracht. Ferner sind zwar spezielle Probleme des nuklearen Haftpflichtrisikos gemäss Absprache mit Euratom in die Untersuchung nicht einbezogen, nämlich die Frage der Risiken aus dem Transport von Kernbrennstoffen u. dgl. von und nach einer Atomanlage und die Frage der Haftpflicht des Inhabers einer Kernanlage gegenüber seinen Angestellten; letzteres Probleme berührt primär Fragen der Sozialversicherung, die einer besonderen Untersuchung bedürfen

II — Zum Vergleich herangezogene Policen

Die den Gegenstand unserer Untersuchung bildenden Haftpflichtversicherungspolicen erhielten wir durch Euratom, und zwar mit Ausnahme der niederländischen Police auch in deutscher Übersetzung. Im einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen :

Belgien

Die Haftpflichtversicherungspolice des Syndicat Belge d'Assurance Nucléaire über das Centre d'Etudes de l'Energie Nucléaire vom 27. Juni 1962.

Bundesrepublik Deutschland

Den Haftpflichtversicherungsschein Nr. 0110 der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft vom 12. Oktober 1961 nebst den anliegenden Sonderbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Forschungsreaktoren (im folgenden kurz « Sonderbedingungen » genannt) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (im folgenden kurz « AHB » genannt). Ferner lag uns ein besonderes Schreiben der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft an die Versicherungsnehmerin Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH, Hamburg, vom 12. Oktober 1961 vor.

Nach unseren Ermittlungen befinden sich zur Zeit neue Sonderbedingungen der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft für die Haftpflichtversicherung von Kernreaktoren im Genehmigungsverfahren bei dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin. Mit Rücksicht darauf, dass das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, konnten wir die neuen Bedingungen in unsere Untersuchung nicht einbeziehen.

Frankreich

Die Allgemeinen Bedingungen einer Haftpflichtversicherungspolice für den Betreiber einer Kernanlage des Pool Atomique Français (PAF) in der Fassung vom März 1962 ; die Besonderen Bedingungen für diese Haftpflichtversicherungspolice konnte uns Euratom nicht zur Verfügung stellen.

Vorgelegen hat uns ausserdem ein vom PAF dem CEA im Dezember 1962 vorgeschlagener Mustervertrag (bei unserem Policenvergleich kurz « Neuentwurf » genannt).

Italien

Eine von der Unione Italiana di Riassicurazione namens eines Konsortiums von Versicherungsgesellschaften ausgefertigte Police für die Haftpflichtversicherung der Eigentümer und/oder Betreiber von Kernanlagen aus dem Jahre 1960.

Ausserdem lag uns vor der Entwurf der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der italienischen Police für die Haftpflichtversicherung der Betreiber von Kernanlagen (ohne Datum), in dem das zwischenzeitliche Inkrafttreten des italienischen Atomgesetzes berücksichtigt wird (bei unserem Policenvergleich kurz « Neuentwurf » genannt).

Niederlande

Eine von dem Nederlandse Pool voor Verzekering van Atoomrisico's für das Reaktorzentrum Nederland in Den Haag-Petten angewandte Versicherungspolice gegen gesetzliche Haftpflicht nebst Versicherungsbedingungen und einer Nachtragsvereinbarung datierend vom 22. September 1960/11. August 1961 (ein Exemplar in französischer und ein Exemplar in englischer Sprache).

III — Internationale Vereinbarungen

In deutscher Sprache lagen uns vor das Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29. Juli 1960 (im folgenden kurz « Pariser Übereinkommen » genannt) nebst Begründung (in der Fassung vom März 1962) sowie das Zusatzübereinkommen zu dem vorbezeichneten Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 31. Januar 1963 (im folgenden kurz « Brüsseler Zusatzübereinkommen » genannt) nebst Begründung in alter Fassung.

Auftragsgemäss liessen wir unberücksichtigt die Wiener Vereinbarungen, insbesondere die im Mai dieses Jahres in Wien unterzeichnete Konvention über die Haftpflicht für Atomschäden.

IV — Auftragsdurchführung und Berichterstattung

Den in der Anlage zu dem uns erteilten Auftrag formulierten Gegenstand unserer Untersuchung haben wir in zwei Hauptteile aufgegliedert :

Abschnitt B enthält einen Vergleich der Haftungsgrundlagen nach den nationalen Rechten unter Einbeziehung des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens.

Abschnitt C enthält einen Vergleich der angebotenen Versicherungsdeckung auf Grund der wesentlichen Bestimmungen der Haftpflichtversicherungspolicen unter Berücksichtigung der sich aus der Verschiedenheit der nationalen Rechte ergebenden Unterschiede.

Soweit wir im Rahmen des Policenvergleichs Inkongruenzen zu prüfen hatten, haben wir die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherer und den Versicherten zum Gegenstand unserer Untersuchung gemacht, um zu ermitteln, inwieweit die Risiken aus der Haftpflicht für Kernenergieschäden dem Inhaber von Kernanlagen durch die Versicherer abgenommen sind. Diese Frage hat naturgemäss direkte Auswirkungen auf den Eintritt des Staates in die Schadensdeckung mit öffentlichen Mitteln, soweit ein solcher gegeben ist (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien ; Art. 3 Brüsseler Zusatzübereinkommen). Der Staatseintritt umfasst nämlich zugunsten der Geschädigten auch die Deckung derjenigen Risiken, die von der Versicherung ausgeschlossen worden sind. Demgemäss ist unsere Untersuchung weniger für die Frage von Bedeutung, inwieweit der Versicherungsschutz für die potentiellen Geschädigten hinsichtlich ihrer Schadenersatzansprüche eine ausreichende Sicherstellung darstellt ; diesem Gesichtspunkt kommt allerdings noch erhöhte Bedeutung in Frankreich und den Niederlanden zu, weil in diesen Ländern ein Staatseintritt noch nicht gesetzlich festgelegt worden ist.

B — VERGLEICH DER HAFTUNGSGRUNDLAGEN NACH DEN NATIONALEN RECHTEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES PARISER ÜBEREINKOMMENS UND DES BRÜSSELER ZUSATZÜBEREINKOMMENS

I — Art der Haftung

Pariser Übereinkommen

Gemäss Artikel 3 des Pariser Übereinkommens soll der Inhaber einer Kernanlage haften, wenn bewiesen wird, dass ein Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist, das entweder auf Kernbrennstoffe oder auf radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle, die sich in der Kernanlage befinden, oder auf Kernmaterialien zurückzuführen ist, die aus der Kernanlage stammen. Diese Haftung endet erst, wenn die Kernmaterialien in den Gewahrsam eines Inhabers einer anderen Kernanlage gelangen (Artikel 5). Damit wird eine Haftung statuiert, die sich unabhängig von einem Verschulden allein aus dem Risiko des Betriebs einer Kernanlage ergibt. Das Pariser Übereinkommen sieht demgemäss vor, dass in denjenigen Ländern, die ihm beigetreten sind, für den Betrieb von Kernanlagen das Prinzip der Gefährdungshaftung eingeführt wird.

Belgien

Hinsichtlich der Haftung für Kernenergieschäden ist in Belgien noch kein allgemeingültiges Atomgesetz erlassen worden; es ist zu erwarten, dass insoweit die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens übernommen werden.

Gegenwärtig beruht daher die ausservertragliche Haftung für Kernenergieschäden nur auf den allgemeinen Gesetzen, insbesondere auf den Artikeln 1382 ff Code Civil über unerlaubte Handlungen (vgl. Anlage V). Besondere Bedeutung kommt dabei der Auslegung dieser Bestimmungen durch die Rechtsprechung zu.

In Belgien ist jedoch ein Spezialgesetz betreffend die gesetzliche Haftpflicht des Studienzentrums für Kernenergie erlassen worden; es handelt sich um das im Belgischen Staatsblatt vom 7. August 1962 verkündete Gesetz vom 27. Juli 1962, dessen hier interessierende Vorschriften in der Anlage I wiedergegeben sind. Durch dieses Gesetz ist allerdings eine Gefährdungshaftung nicht eingeführt worden.

Die Haftungsbestimmungen der Artikel 1382 ff. Code Civil enthalten in erster Linie das Prinzip der Verschuldenshaftung. Für den Betreiber einer Kernanlage ist jedoch von besonderer Bedeutung, dass Artikel 1384 Code Civil, der die Haftung für Sachen regelt, gewisse Elemente einer Gefährdungshaftung enthält. Hiernach ist eine Person für den Schaden verantwortlich, der durch eine Sache verursacht worden ist, die die betreffende Person in ihrer Obhut hat. In Belgien wird diese Vorschrift des Code Civil in der Weise ausgelegt, dass eine Haftung dann besteht, wenn ein Mangel der betreffenden Sache für den Schaden ursächlich gewesen ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Gewahrsamsinhaber der Sache deren Fehler kannte oder kennen konnte; somit kommt es auf ein schuldhaftes Verhalten des Gewahrsamsinhabers nicht an. Der Geschädigte braucht lediglich den Ursachenzusammenhang zwischen dem Fehler der Sache und dem eingetretenen Schaden zu beweisen. Als ein solcher Fehler der Sache könnte bei Atomanlagen wohl das Versagen von Schutzvorkehrungen angesehen werden.

Schadenersatzansprüche können aus den Artikeln 1382 ff. Code Civil, und damit auch aus Art. 1384 Code Civil, auch dann geltend gemacht werden, wenn der die Ersatzpflicht begründende Tatbestand zugleich die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung darstellt.

Im übrigen sei auf die Ausführungen zum französischen Recht verwiesen.

Bundesrepublik Deutschland

Die Haftung für Kernenergieschäden ist in Deutschland speziell in dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 814) geregelt, dessen wichtigste Vorschriften in der Anlage II wiedergegeben sind. Hinsichtlich der Haftung für diese Schäden wird jedoch durch das Atomgesetz die Anwendung gewisser Vorschriften des allgemeinen Rechts, insbesondere was die Schadensverursachung durch schuldhaftes Handeln anbelangt, nicht ausgeschlossen.

Das Atomgesetz regelt die Haftung für Kernenergieschäden in seinen §§ 25 bis 39. Die Haftung für Atomanlagen ist in § 25 Atomgesetz geregelt, während die Haftung für den Besitz radioaktiver oder von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffener Stoffe in anderen Fällen § 26 Atomgesetz geregelt ist.

Gemäss § 25 Atomgesetz haftet der Inhaber der Anlage für Kernenergieschäden, die von einer Atomanlage ausgehen ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein Verschulden trifft. Die Haftung des Inhabers einer Atomanlage basiert daher auf dem Prinzip der Gefährdungshaftung.

Die Gefährdungshaftung des § 25 Atomgesetz bezieht sich auf die typische Gefahr, die von einer Atomanlage ausgeht; sie erstreckt sich nur auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung des Inhabers einer Atomanlage greift ein, wenn ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und einem nuklearen Ereignis, welches von der Atomanlage ausgeht, besteht, den der Geschädigte zu beweisen hat.

Gemäss § 33 des Atomgesetzes bleiben solche gesetzlichen Vorschriften durch das Atomgesetz unberührt, nach denen der Inhaber einer Kernanlage in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des Atomgesetzes haftet oder nach denen ein anderer als der Inhaber der Kernanlage für den Schaden verantwortlich ist. Bei diesen anderen Haftpflichtbestimmungen handelt es sich um § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, um die Haftungsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und um die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB); diese Vorschriften sind in der Anlage IV wiedergegeben. Schliesslich bleiben neben den Bestimmungen des Atomgesetzes anwendbar gewisse Vorschriften über Entschädigungsleistungen bei Beeinträchtigungen von Sachen oder Personen, z. B. Beeinträchtigung eines Nachbargrundstücks durch Immission und bei Notstandshandlungen. Bei denjenigen Vorschriften, die hinsichtlich der Haftung des Inhabers einer Atomanlage neben dem Atomgesetz anwendbar bleiben, handelt es sich teils um solche, die ein Verschulden des Schädigers voraussetzen, teils um solche, die ebenfalls das Prinzip der Gefährdungshaftung enthalten.

Frankreich

In Frankreich besteht noch kein spezielles Gesetz über die Haftung für Kernenergieschäden. Eine solche Haftung kann daher nur aus den Allgemeinen Gesetzen, insbesondere aus den Vorschriften des Code Civil über unerlaubte Handlungen (Art. 1382 bis 1386) hergeleitet werden (vgl. Anlage V). Dabei kommt hinsichtlich der Sachhaftung (Art. 1384 Code Civil) und damit auch in bezug auf die Haftung für Kernenergieschäden der Rechtsfortbildung durch Rechtslehre und Rechtsprechung besondere Bedeutung zu.

Das französische Zivilrecht betreffend die ausservertragliche Haftung gegenüber Dritten enthält in erster Linie das Prinzip der Verschuldenshaftung. Darüber hinaus ist jedoch im Wege der Rechtsfortbildung aus Art. 1384 Code Civil eine Gefährdungshaftung entwickelt worden.

Eine Verschuldenshaftung ist gegeben bei der Geltendmachung von Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen verursacht worden sind (Art. 1382, 1383 Code Civil). Dabei wird im französischen Recht nicht scharf zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden unterschieden; es kommt vielmehr darauf an, ob der Tatbestand einer « faute » gegeben ist. Der Tatbestand der « faute » dürfte, ganz allgemein gesehen, gegeben sein, wenn ein bestimmtes menschliches Verhalten von der Rechtsordnung missbilligt wird, also rechtswidrig ist und dieses Verhalten dem Schädiger zum Vorwurf gemacht werden kann. Als rechtswidrige Handlungen kommen in Betracht Verstösse gegen Rechtsnormen und gegen die Verkehrssitte, aber auch jedes Verhalten, das von dem eines vorsichtigen und vernünftigen Durchschnittsmenschen abweicht. Entsprechendes gilt für die Unterlassungsdelikte.

Hingegen kommt es bei der Haftung für durch Sachen verursachte Schäden gemäss Art. 1384 nicht auf ein Verschulden des Schädigers an. Der Geschädigte braucht in diesem Falle nur zu beweisen, dass die unter Aufsicht des Schädigers befindliche Sache an der Entstehung des Schadens beteiligt war ⁽¹⁾. Ist dies der Fall, so besteht im übrigen eine Haftungsvermutung, die der Schädiger allerdings durch bestimmte Entlastungsgründe widerlegen kann. Als Entlastungsgründe hinsichtlich der Haftung aus Art. 1384 Abs. 1 Code Civil hat die französische Rechtsprechung im wesentlichen folgende Gründe anerkannt :

Höhere Gewalt,
Mitverschulden des Geschädigten,
Verschulden eines Dritten.

In bezug auf das Vorliegen solcher Entlastungsgründe werden seitens der französischen Rechtsprechung strenge Massstäbe angewandt. Danach können Entlastungsgründe nur geltend gemacht werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen nicht vorausgesehen und verhindert werden konnten. Ein Nachweis, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt zu haben, reicht als Entlastung nicht aus.

Gleichgültig ist es, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Dadurch, dass Art. 1384 Abs. 1 Code Civil auf den Gewahrsam abstellt, kommt es nicht darauf an, ob die haftbar gemachte Person Eigentümer der Sache ist. Für den Gewahrsam ist erforderlich, dass der betreffenden Person nicht nur der Gebrauch, sondern auch die Überwachungs- und Kontrollbefugnis über die Sache eingeräumt worden ist; demgemäss haben Verrichtungshelfen keinen Gewahrsam. Mehrere Personen können nicht gleichzeitig Gewahrsam an einer Sache haben; eine Ausnahme gilt nur dann, wenn mehreren Personen das gleiche Recht in bezug auf die Sache zusteht (z. B. Miteigentümer). Sind mehrere Personen für die Verursachung eines Schadens verantwortlich, so kann von jedem Schuldner die gesamte Leistung gefordert werden (Art. 1200, 1213 Code Civil). Im Verhältnis zueinander sind die Schuldner alsdann zur Ausgleichung verpflichtet.

Nach vorstehendem wird man davon ausgehen können, dass der Inhaber einer Atomanlage für Kernenergieschäden nicht nur haftet, wenn ihn ein Verschulden trifft, sondern er ohne Rücksicht hierauf für Schäden, die durch die Atomanlage verursacht werden, haftbar gemacht werden kann. Dies gilt jedoch mit Rücksicht darauf, dass eine Haftung aus Art. 1384 Code Civil nur unter der Voraussetzung besteht, dass die in Anspruch genommene Person die tat-

⁽¹⁾ Im Gegensatz zum belgischen Recht braucht ein Mangel der Sache nicht bewiesen zu werden.

sächliche Herrschaft über die gefährliche Sache ausgeübt hat, mit gewissen Einschränkungen: Aus Art. 1384 Code Civil wird nämlich schwerlich eine Haftung des Betreibers einer Atomanlage hergeleitet werden können, wenn Schäden verursacht werden durch radioaktive Stoffe, welche dem Betreiber abhanden gekommen sind oder deren Besitz von ihm absichtlich aufgegeben worden ist. Ob diese für geschädigte Personen ungünstige Rechtssituation des allgemeinen Rechts in der Rechtsprechung dadurch ausgeglichen wird, dass neben den Haftungsgrundsätzen des allgemeinen Rechts in bezug auf die Haftung für Schäden durch Atomanlagen die Haftungsgrundlagen des « droit administratif » angewandt werden, ist ungewiss, aber denkbar.

Die Anwendung der Art. 1382 ff. Code Civil über die ausservertragliche Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die eine Ersatzpflicht begründende Haftung in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung bestand. Es sei denn, dass die Vertragshaftung von den Parteien ausgeschlossen oder das Verhalten des Schädigers arglistig oder strafbar war.

Italien

Die Haftung für Kernenergieschäden ist in Italien durch das Gesetz Nr. 1860 vom 31. Dezember 1962, veröffentlicht in Gazzetta Ufficiale Nr. 27/1963 am 30. Januar 1963, geregelt worden; die Haftungsvorschriften dieses Gesetzes haben wir in der Anlage III wiedergegeben.

Nach Art. 15 des italienischen Atomgesetzes ist der Betreiber einer Kernanlage für jeden Personen- oder Sachschaden haftbar, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, das sich in der Atomanlage oder im Zusammenhang mit dieser zugetragen hat. Als im Zusammenhang mit der Kernanlage stehend wird angesehen ein Schaden, der unmittelbar von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen bzw. Abfällen verursacht wurde, die dort gelagert, aufgegeben, entwendet oder verloren wurden.

Die Haftung des Betreibers beginnt von dem Zeitpunkt an, in dem die Kernbrennstoffe sich in der Anlage befinden, und sie endet, wenn diese Stoffe in den Gewahrsam einer anderen Person, die ihrerseits nach dem Atomgesetz haftbar ist, gelangt.

Niederlande

In den Niederlanden befindet sich ein Atomgesetz im Stadium des Entwurfs; dieser Entwurf regelt jedoch weder die Haftung gegenüber Dritten für Kernenergieschäden noch die Verpflichtung des Betreibers einer Atomanlage zur Deckungsvorsorge. Vermutlich beruht dies darauf, dass beabsichtigt ist, die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie unmittelbar für anwendbar zu erklären.

Bis dahin beruht die Haftung des Betreibers einer Atomanlage auf den allgemeinen Gesetzen, insbesondere auf dem niederländischen Burgerlijk Wetboek (vgl. Anlage VI).

Im Bereich des niederländischen Rechts setzt die ausservertragliche Haftung gemäss Art. 1401/1402 des Burgerlijk Wetboek ein schuldhaft-rechtswidriges Verhalten des Schädigers voraus. Die Rechtswidrigkeit ist dann gegeben, wenn das Verhalten des Schädigers ein fremdes subjektives Recht oder eine eigene Rechtspflicht verletzt, oder wenn das Verhalten gegen die guten Sitten oder gegen die im gesellschaftlichen Verkehr gebotene Sorgfalt verstösst.

Obwohl in Art. 1403 Abs. 1 des Burgerlijk Wetboek — ähnlich wie in Art. 1384 Abs. 1 Code Civil — die Verantwortlichkeit einer Person, die eine Sache in Gewahrsam hat, für die durch die Sache verursachten Schäden geregelt ist, hat die niederländische Rechtsprechung aus dieser Sachhaftung nicht den Schluss gezogen, dass eine gesetzliche Schuldvermutung besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung muss vielmehr auch bei der Schadensverursachung durch Sachen der Geschädigte das Verschulden des Gewahrsamsinhabers beweisen.

Das niederländische Recht kennt daher — abgesehen von Sondervorschriften betreffend Haftung für Tiere, für Gebäudeeinsturz, für Kraftfahrzeuge und für Eisenbahnen — keine Gefährdungshaftung.

Hinsichtlich der erforderlichen Ursächlichkeit zwischen haftungsbegründendem Sachverhalt und Schaden wird vorausgesetzt, dass der Schaden eine nach menschlicher Erfahrung vernünftigerweise zu erwartende Folge des die Ersatzpflicht begründenden Ereignisses ist (Adaequanztheorie). Ausgeschlossen bzw. gemindert wird die Haftung durch Zufall und höhere Gewalt und durch ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten. Auch das Verhalten eines Dritten kann von der Ersatzpflicht befreien, nämlich wenn durch dieses Verhalten der Ursachenzusammenhang entfällt.

Stellt die Handlung des Schädigers eine Vertragsverletzung dar, so kann der Geschädigte seinen Ersatzanspruch sowohl auf Vertragsverletzung als auch auf unerlaubte Handlung stützen.

* * *

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im Pariser Übereinkommen vorgesehene Gefährdungshaftung für Kernenergieschäden bislang nur in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien eingeführt worden ist. In den übrigen Ländern kommt eine Inanspruchnahme des Inhabers einer Kernanlage für Kernenergieschäden ohne Verschulden nur in Betracht, soweit die Sachhaftungsvorschriften kein schuldhaftes Handeln voraussetzen. Dies ist in Belgien und Frankreich der Fall, wobei in Belgien der Wirkungsbereich dieser Haftung dadurch eingeschränkt ist, dass sie nur bei Mängeln der Sachen eingreift. In anderen Fällen hängt — wie in den Niederlanden überhaupt — auch in Belgien die Haftung davon ab, dass der Schaden von einer Person schuldhaft verursacht worden ist.

II — Haftpflichtige Personen

Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen

Nach Art. 6 des Pariser Übereinkommens soll ein Anspruch auf Ersatz für einen durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden nur gegen den Inhaber einer Kernanlage geltend gemacht werden können; als Inhaber der Kernanlage gilt, wer von der zuständigen staatlichen Behörde als Inhaber dieser Kernanlage bezeichnet oder anerkannt wird (Art. la VI). Ausser dem Inhaber der Kernanlage haftet sonst niemand für einen derart verursachten Schaden. Neben dem Inhaber einer Kernanlage kann aber gemäss Art. 6 — wenn das innerstaatliche Recht dies vorsieht — unmittelbar nur der Versicherer des Inhabers der Kernanlage oder derjenige in Anspruch genommen werden, der die nach Art. 10 des Pariser Übereinkommens oder den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts erforderlichen finanziellen Sicherheiten erbringt.

Durch die vorbezeichnete Regelung wird praktisch die gesamte Haftung aus dem Betrieb einer Kernanlage auf eine Person « kanalisiert » (sog. rechtliche Kanalisierung). Dieses neuartige System der rechtlichen Kanalisierung gilt nach dem Pariser Übereinkommen nicht nur für Ansprüche, die auf der Gefährdungshaftung beruhen, sondern auch für Ansprüche, die solche Schäden betreffen, welche schuldhaft durch eine Person verursacht worden sind. Die wegen einer schuldhaften Handlung Verantwortlichen können unmittelbar nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Inhaber einer Kernanlage von der Haftung befreit ist; dies ist nach Art. 9 des Pariser Übereinkommens der Fall bei solchen nuklearen Ereignissen, die auf eine Massnahme bei einem bewaffneten Konflikt, einer Invasion, einem Bürgerkrieg bzw. Aufstand oder auf eine schwere Naturkatastrophe aussergewöhnlicher Art zurückzuführen sind.

Das System der rechtlichen Kanalisierung beinhaltet auch, dass der in Anspruch genommene Inhaber einer Kernanlage in der Regel kein Rückgriffsrecht gegen andere Personen, die für die Schadensverursachung verantwortlich sind, hat. Hinsichtlich des Rückgriffsrechts gibt es jedoch Ausnahmen (Art. 6f des Pariser Übereinkommens), nämlich :

wenn der Schaden die Folge einer in Schädigungsabsicht begangenen Handlung oder Unterlassung ist, und zwar gegen die natürliche Person, die diese Handlung oder Unterlassung in dieser Absicht begangen hat ;

wenn und soweit dies ausdrücklich durch Vertrag vorgesehen ist ;

wenn und soweit der Inhaber einer Kernanlage bei der Durchführung von Kernmaterialien ausnahmsweise mit Rücksicht auf Art. 7c des Pariser Übereinkommens in einem weitergehenden Umfang haftet als die für ihn normalerweise geltende Höchstbetragshaftung, und zwar gegen den Beförderer der Kernmaterialien.

Demgegenüber bringt Art. 5b des Brüsseler Zusatzübereinkommens eine Unklarheit hinsichtlich der Begrenzung des Rückgriffs auf natürliche Personen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich allerdings bei Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens das Recht vorbehalten, dass die Haftung anderer Personen als des Inhabers der Kernanlage bestehen bleiben kann, wenn hinsichtlich dieser Personen der Inhaber der Kernanlage für eine Deckung ihrer Haftpflichtrisiken eine Deckungsvorsorge (z.B. in Form einer Haftpflichtversicherung) unterhält (wirtschaftliche Kanalisierung).

Belgien

Für Belgien wird man davon auszugehen haben, dass auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts jede Person für den durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden haftbar ist, wenn sie für die Entstehung des nuklearen Ereignisses nach den Vorschriften des Code Civil verantwortlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn die betreffende Person selbst schuldhaft gehandelt hat oder aber die betreffende Person gemäss Art. 1384 Code Civil für Handlungen von Verrichtungsgehilfen einzustehen hat. Hinsichtlich des Umfangs der Haftung für Verrichtungsgehilfen wird auf die Ausführungen zum französischen Recht verwiesen.

Das Spezialgesetz über die gesetzliche Haftpflicht des Studienzentrums für Kernenergie vom 27. Juli 1962 hat hieran für den von ihm geregelten Fall nichts geändert. Insbesondere wird man aus Art. 11 dieses Gesetzes nicht den Schluss ziehen können, dass nur das Studienzentrum für Schäden, die den in Art. 8 and 9 dieses Gesetzes festgesetzten Betrag erreichen, und darüber hinaus der Staat ausschliesslich verpflichtet sind. Denn Art. 4 dieses Gesetzes spricht auch von verantwortlichen Dritten (für die die Versicherer und die sogenannten persönlichen Sicherheiten einzutreten haben).

Gemäss Art. 17 dieses Gesetzes hat ein Geschädigter aus einem Unglücksfall, der im Rahmen und unter den Umständen der Art. 2 and 3 dieses Gesetzes eingetreten ist, das Recht der direkten Klage gegen die Versicherer, gegen die persönlichen Sicherheiten und gegen den Staat. Artikel 5 eröffnet diesen in Anspruch genommenen Stellen jedoch, Rückgriff gegen den Verursacher des Schadens zu nehmen, wenn diesen ein schweres Verschulden trifft.

Bundesrepublik Deutschland

Der Kreis der haftpflichtigen Personen für Kernenergieschäden ist nach deutschem Recht unterschiedlich, je nach dem, ob Schadenersatzansprüche auf die Gefährdungshaftung oder auf eine Verschuldenshaftung gestützt werden sollen. Nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung ist für nukleare Schäden, die von einer Kernanlage ausgehen, lediglich der Inhaber

der Kernanlage haftbar (§ 25 Atomgesetz). Zwar können nach § 26 des Atomgesetzes in bestimmten Fällen auch sonstige Personen als Besitzer radioaktiver Stoffe nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung in Anspruch genommen werden; dies gilt jedoch nur, wenn es sich um solche radioaktiven Stoffe handelt, die nicht von einer Kernanlage oder einer dem Betrieb einer Kernanlage zugehörenden Einrichtung oder Handlung einschliesslich der Abfallbeseitigung, stammen.

Die Gefährdungshaftung des Inhabers der Kernanlage erstreckt sich gemäss § 38 Abs. 2 S. 1 i. V. mit § 36 Abs. 2 des Atomgesetzes allerdings nicht auf sogenannte Schäden im betrieblichen Rahmen (Schäden an der Anlage und Schäden des in § 15 Abs. 2 erfassten Personenkreises).

Andere Personen als der Inhaber einer Atomanlage — insbesondere die in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes umschriebenen Personen — könnten für die durch diese Anlage verursachten Schäden allerdings dann in Anspruch genommen werden, wenn sie nach Vorschriften ausserhalb des Atomgesetzes haftbar sind. Insofern ist durch das deutsche Atomgesetz die in dem Pariser Übereinkommen vorgesehene rechtliche Kanalisierung der Ansprüche aller Geschädigten auf den Inhaber einer Atomanlage nicht durchgeführt; mit Rücksicht hierauf hat sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ziff. 1 des Anhangs I zum Pariser Übereinkommen das Recht vorbehalten, durch innerstaatliches Recht die Haftung eines anderen als des Inhabers einer Atomanlage bestehen zu lassen, wenn dieser andere hinsichtlich seiner Haftung durch eine vom Inhaber einer Atomanlage beschaffte Sicherheit voll gedeckt ist (wirtschaftliche Kanalisierung).

Eine Haftung anderer Personen als der Inhaber einer Kernanlage nach dem Prinzip der Gefährdungshaftung kommt allerdings nur in Betracht bei Befördern von Kernmaterialien nach den Haftungsbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und des Luftverkehrsgesetzes. Im übrigen kommt eine Haftung anderer Personen nur in Betracht, wenn sie schuldhaft die Entstehung des Schadens verursacht haben und dementsprechend nach den Vorschriften des BGB über die Haftung aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang ist allerdings § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes zu beachten, wonach Personen auf Grund von Vorschriften ausserhalb des Atomgesetzes nur in Anspruch genommen werden können, wenn die Geschädigten nicht auf andere Weise Ersatz erlangen können.

Hinsichtlich der Rückgriffsmöglichkeiten des im Wege der Gefährdungshaftung in Anspruch genommenen Inhabers einer Kernanlage enthält das Atomgesetz keine Beschränkungen; § 34 Abs. 2 des Atomgesetzes gibt dem haftpflichtigen Inhaber einer Kernanlage einen Ausgleichsanspruch gegen haftpflichtige Dritte.

Frankreich

Da in Frankreich hinsichtlich der Haftung für Kernenergieschäden nur auf die allgemeinen Gesetze zurückgegriffen werden kann, bestehen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Personen, die für die Entstehung von Schäden durch nukleare Ereignisse verantwortlich sind, keine gesetzlichen Einschränkungen. Es kann jede Person in Anspruch genommen werden, die schuldhaft einen solchen Schaden verursacht hat oder die gemäss Art. 1384 Code Civil für durch Sachen oder durch Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden verantwortlich ist.

Verrichtungsgehilfe ist, wer einem Autoritätsverhältnis unterliegt; eine bloss wirtschaftliche Abhängigkeit ist nicht ausreichend. Verrichtungsgehilfe ist danach ohne weiteres diejenige Person, welche durch einen Arbeitsvertrag verpflichtet ist, während ein Werkvertrag nicht ausreicht. Voraussetzung für die Haftung des Geschäftsherrn für das Verhalten eines Verrichtungsgehilfen ist, dass dieser die Schadenszufügung in Ausübung seiner Funktionen begangen hat. Diese Voraussetzung wird weitherzig ausgelegt. Es genügt, wenn der Verrich-

tungsgehilfe für Rechnung und im Interesse des Geschäftsherrn gehandelt hat, gleichgültig, ob er einen entsprechenden Auftrag hatte oder mit Wissen des Geschäftsherrn gehandelt hat. Darüber hinaus haftet der Geschäftsherr sogar dann, wenn der Verrichtungsgehilfe den Schaden nur bei Gelegenheit der Ausführung seiner Verrichtungen verursacht hat, sofern der Verrichtungsgehilfe an seiner Arbeitsstätte bzw. unter Ausnutzung seiner Stellung gehandelt hat. In bezug auf die Haftung für Verrichtungsgehilfen ist dem Geschäftsherrn die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises nicht gegeben. Es besteht insoweit also eine unwiderlegbare Schuldvermutung, die praktisch zu einer Erfolgshaftung für Verrichtungsgehilfen führt.

Italien

Aus Art. 17 des italienischen Atomgesetzes folgt, dass die Geschädigten Ansprüche auf Schadenersatz nur gegen den Betreiber einer Kernanlage bzw. in den besonders vom Gesetz vorgesehenen Fällen gegen den Spediteur geltend machen können (rechtliche Kanalisierung der Ansprüche). Damit ist die Haftpflicht aller anderen Personen, die eine Ursache für einen Kernunfall etwa gesetzt haben, ausgeschlossen. Neben dem Betreiber bzw. dem Spediteur sind den Geschädigten nur noch der Haftpflichtversicherer oder andere Personen, die gemäss Art. 19 des Atomgesetzes eine finanzielle Garantie übernommen haben, verpflichtet.

Der gemäss Art. 17 allein haftbare Betreiber einer Atomanlage kann gemäss Art. 18 dieses Gesetzes Rückgriffsansprüche erheben gegen natürliche Personen, die den Schaden vorsätzlich verursacht haben und gegen Personen, die sich zu einer Schadenserstattung vertraglich verpflichtet haben. Aus dem von Italien in Anwendung des Pariser Übereinkommens übernommenen Prinzip der rechtlichen Kanalisierung der Ansprüche folgt, dass das italienische Atomgesetz für weitere Rückgriffsansprüche keinen Raum gibt.

Niederlande

In den Niederlanden kann in Ermangelung spezieller gesetzlicher Bestimmungen diejenige Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, die nachgewiesenermassen schuldhaft das für den Schaden ursächliche Ereignis herbeigeführt hat. Daneben besteht noch eine Haftung der Geschäftsherren für ihre Verrichtungsgehilfen gemäss Art. 1403 Abs. 3 des Burgerlijk Wetboek, und zwar hinsichtlich der Voraussetzungen in gleicher Weise wie in Frankreich. Ein Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn lässt das Burgerlijk Wetboek ebenfalls nicht zu, so dass praktisch eine reine Erfolgshaftung für den von Verrichtungsgehilfen verursachten Schaden besteht.

* * *

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das durch das Pariser Übereinkommen eingeführte neuartige System der rechtlichen Kanalisierung von Schadenersatzansprüchen auf den Inhaber der Kernanlage bislang nur in Italien eingeführt worden ist. Eine Haftung des Inhabers der Kernanlage in allen Schadensfällen besteht allerdings auch praktisch in den anderen Ländern über die Gefährdungshaftung, die Sachhaftung und die Haftung für Verrichtungsgehilfen; in diesen Ländern ermangelt es jedoch — wie es ein entscheidendes Wesensmerkmal der rechtlichen Kanalisierung ist — an der Freistellung derjenigen Personen, die ausser dem Inhaber der Kernanlage als Schadensverursacher in Betracht kommen; das sind in erster Linie diejenigen Personen, welche im Auftrag des Inhabers der Kernanlage tätig werden, und evtl. Zulieferanten.

III — Zu ersetzende Schäden

Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen

Gemäss Art. 3 des Pariser Übereinkommens haftet der Inhaber einer Kernanlage für Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder Vermögenswerten ⁽¹⁾, ausgenommen Vermögenswerte, die der Inhaber im Zusammenhang mit einer solchen Anlage oder auf deren Gelände in Besitz oder in Verwahrung oder unter seiner Aufsicht hat; ausgenommen sind auch die Beförderungsmittel, auf denen sich die betreffenden Kernmaterialien zur Zeit des nuklearen Ereignisses befunden haben.

Das Pariser Übereinkommen enthält keine ins einzelne gehende Bestimmungen über die Art des entschädigungspflichtigen Sach- oder Personenschadens; es bleibt also den zuständigen Gerichten überlassen, gemäss dem jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Recht zu entscheiden, was als Personen- und Sachschaden anzusehen ist und in welchem Umfang beispielsweise sonstige Vermögensschäden, immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) oder Drittschäden zu ersetzen sind (Art. 11 des Pariser Übereinkommens).

Art. 8 des Brüsseler Zusatzübereinkommens bestimmt, dass alle hierunter fallenden Personen Anspruch auf vollständigen Ersatz der eingetretenen Schäden nach Massgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Es überlässt jedoch jeder Vertragspartei für den Fall, dass der Schadensbetrag 120 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens (EWA) oder einen sich aus Art. 5b des Pariser Übereinkommens ergebenden höheren Betrag übersteigt, angemessene Merkmale für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel festzusetzen.

Belgien

Hinsichtlich der Ersetzung von Schäden besteht in Belgien im wesentlichen dieselbe Rechtssituation wie in Frankreich, so dass auf unsere Ausführungen über die nach französischem Recht zu ersetzenden Schäden verwiesen werden kann. Hervorgehoben seien aber folgende Unterschiede:

Nach belgischem Recht sind Pensionszahlungen seitens des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts nicht anzurechnen. Bei entsprechenden Leistungen von privaten Arbeitgebern ist nach der ausdrücklichen Regelung des Art. 19 des Arrêté Royal die «accidents du travail» über vom 28. September 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1951 die kumulative Geltendmachung beider Ersatzansprüche ausgeschlossen. Der Arbeitgeber kann in hier eigenem Namen an Stelle des Geschädigten dessen Ersatzanspruch gegen den Schädiger geltend machen.

Hinsichtlich des Ersatzes von Drittschäden ist als wesentlicher Unterschied zum französischen Recht festzuhalten, dass nach belgischem Recht Arbeitgeber im Falle einer Verletzung ihrer Bediensteten keinen eigenen Ersatzanspruch gegen den Schädiger wegen des ihnen durch Lohnfortzahlung, Krankheitskosten oder Pensionszahlung erwachsenen Schadens haben.

Bundesrepublik Deutschland

Die Haftung nach dem Atomgesetz umfasst diejenigen Schäden, die im Rahmen der typischen Gefahr entstanden sind. Es handelt sich in erster Linie um spezifisch nukleare Schäden, also insbesondere Strahlenschäden, aber auch um konventionelle Schäden, die auf einer nuklearen Ursache beruhen. Als Personenschäden kommen in Betracht Tötung, Körperver-

(1) Unter dem Begriff «Schäden an Vermögenswerten» wird man «Sachschäden» zu verstehen haben.

letzung, Gesundheitsbeschädigung. Schädigung der Gene oder der Leibesfrucht können von den geschädigten Nachkommen aus eigenem Recht geltend gemacht werden.

Als Sachschäden kommen alle Arten von Sachbeschädigung in Betracht. Als Sachbeschädigung gilt auch, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird. Für Vermögensschäden infolge von Sachschäden wird nur im Rahmen des § 31 Nr. 2 des Atomgesetzes gehaftet, d. h. im Rahmen des gemeinen Wertes der geschädigten Sache; darüber hinaus kann eine Ersetzung der Folgeschäden nicht verlangt werden. Vermögensschäden, die keine Folgeschäden von Personen- oder Sachschäden sind, fallen nicht unter die Gefährdungshaftung des § 25 Atomgesetz; ebenfalls nicht Schmerzensgeld. Im einzelnen sei auf die in Anlage II aufgeführten Bestimmungen aus den §§ 28 bis 31 des Atomgesetzes verwiesen.

Die durch das Atomgesetz geschaffenen Begrenzungen der Schadenersatzverpflichtungen gelten jedoch nicht, wenn die schadenstiftende Person schuldhaft gehandelt hat, da in diesem Falle der Schadenersatzanspruch auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gestützt werden kann. Denn das bürgerliche Recht enthält derartige Schadenersatzbegrenzungen nicht.

Nach bürgerlichem Recht können sowohl Personenschäden, Sachschäden und sonstige Vermögensschäden als auch immaterielle Schäden (z. B. Schmerzensgeld) zur Ersatzleistung verpflichtet. Materielle Schäden können sowohl in der Minderung des vorhandenen Vermögens als auch in der Vereitelung der Vermögensvermehrung bestehen; insbesondere sind die Nachteile zu ersetzen, welche die schadenstiftende Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeigeführt hat. Einschlägige immaterielle Schäden können bei Beeinträchtigung der Gesundheit oder des körperlichen Wohlbefindens auftreten. Eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden wird jedoch nur in Form des Schmerzensgeldes gewährt (§ 847 BGB).

In der Regel ist Voraussetzung für den Ersatzanspruch, dass der Schaden bereits entstanden ist. Erst in Zukunft entstehende Nachteile werden jedoch auch vom Ersatzanspruch umfasst, sofern sie mit genügender Sicherheit vorhersehbar sind. Die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden ist nach deutschem Recht ohne Bedeutung, da die Begrenzung der Schadenersatzpflicht durch das Erfordernis eines adäquaten Kausalzusammenhanges gezogen wird.

Geldersatz ist in der Regel in der Form einer Kapitalentschädigung zu leisten. Bei Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ist jedoch der Ersatz in erster Linie in Form einer Geldrente zu leisten (§ 843 BGB); der Schadenersatz erstreckt sich in einem solchen Falle auf die Nachteile, welche die unerlaubte Handlung für den Erwerb und das berufliche Fortkommen des Verletzten herbeigeführt hat (§ 842 BGB).

Hinsichtlich der Vorteilsausgleichung bestehen folgende Grundsätze: Nicht anzurechnen sind freiwillige Unterstützungen Dritter. Für den Fall, dass durch private Versicherungen oder öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen Leistungen erbracht werden, gehen die entsprechenden Ersatzansprüche des Geschädigten in der Regel auf den Leistenden über.

Ersatzberechtigt ist grundsätzlich nur der Inhaber des verletzten Gutes bzw. dessen Erben; Schäden Dritter sind in der Regel nicht zu ersetzen. Eine Ausnahme besteht jedoch für die Hinterbliebenen eines Getöteten, der ihnen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder werden könnte (§ 844 BGB) und für Dienstberechtigte (§ 845 BGB).

Frankreich

Nach dem in Frankreich massgebenden Code Civil kann der Schaden materieller oder immaterieller Natur sein. Der materielle Schaden umfasst jeden Schaden am Vermögen einer

Person ⁽¹⁾, bestehend entweder in einer Vermögensminderung oder in der Vereitelung einer Vermögensvermehrung. Der neben diesem Schaden zu ersetzende immaterielle Schaden kann beispielsweise bestehen in Schmerzzufügung, körperlicher Verunstaltung (Schmerzensgeld). Zu ersetzen ist nicht nur ein bereits eingetretener Schaden, sondern es ist auch ein zukünftiger Schaden zu berücksichtigen, wenn sein Eintritt gewiss ist.

Hinsichtlich der Vorteilsausgleichung ist im französischen Recht anerkannt, dass sich der Geschädigte Vorteile aus freiwilligen Unterstützungen oder aus Leistungen einer von ihm abgeschlossenen Lebens- oder Unfallversicherung nicht anrechnen zu lassen braucht. Anzurechnen sind jedoch Pensionsansprüche gegen den Staat oder gegen Arbeitgeber, was sich u. a. daraus ergibt, dass Ersatzansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger in Höhe der Pensionszahlung in bestimmten Fällen kraft Gesetzes auf diejenige Stelle übergehen, die dem Geschädigten die Pension zahlt.

Drittschäden sind in denjenigen Fällen zu ersetzen, in denen der bei Dritten entstandene Schaden noch eine direkte Folge des die Haftung auslösenden Ereignisses ist. Diese Voraussetzung wird in der Regel als gegeben angesehen bei unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen eines Getöteten. Aber auch nichtunterhaltsberechtignte Angehörige können ersatzberechtigt sein, wenn sie von dem Verstorbenen tatsächlich Unterhalt bezogen haben. Arbeitgeber können bei Verletzung eines ihrer Bediensteten gegen den Schädiger Ersatz wegen des ihnen durch Lohnfortzahlung, Krankheitskosten oder Pensionszahlung erwachsenen Schadens verlangen, auch wenn kein gesetzlicher Forderungsübergang vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Haftungsumfanges wird bei der ausservertraglichen Haftung die Vorschrift des Art. 1151 Code Civil entsprechend herangezogen. Danach haftet der Schädiger für « *dommage immédiat et direct* », was nach deutschem Recht gleichbedeutend ist mit dem durch adäquate Kausalität verursachten Schaden, wobei naturgemäss fraglich erscheint, ob die Kausalität bei Strahlenschäden, insbesondere wenn diese durch Accumulation entstanden sind, einwandfrei geklärt werden kann.

Italien

Das italienische Atomgesetz enthält keine spezifischen Bestimmungen, welche durch nukleare Ereignisse verursachten Schäden zu ersetzen sind. Hinsichtlich des Begriffs und der Arten des zu ersetzenden Schadens muss daher auf die Bestimmungen des Codice Civile zurückgegriffen werden. Insoweit bestehen jedoch keine Besonderheiten gegenüber dem französischen Recht, so dass auf die Ausführungen hierzu verwiesen werden kann.

Besonders zu vermerken ist jedoch, dass Drittschäden nur ausnahmsweise zu ersetzen sind; hinzu kommt, dass Schadensersatzansprüche nach italienischem Recht nicht vererblich sind. Im Falle der Tötung einer Person sind jedoch Hinterbliebene ersatzberechtigt, wenn sie einen Anspruch auf Unterhalt hatten oder tatsächlich Unterhalt empfangen.

Hinsichtlich der Vorteilsausgleichung bestimmt Art. 17 des Atomgesetzes, dass der Geschädigte sich diejenigen Leistungen, welche eine Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitenversicherung oder eine freiwillige Versicherung gegen Personen- oder Sachschaden erbringt, auf die Entschädigung anrechnen lassen muss.

Niederlande

In den Niederlanden sind in Ermangelung eines Atomgesetzes die Art. 1401 ff. Burgerlijk Wetboek anzuwenden. Als Schaden im Sinne dieser Vorschriften wird nur ein solcher materieller Art anerkannt, der in der Minderung eines vorhandenen Vermögens oder in einem

⁽¹⁾ Wieweit unter diesem Gesichtspunkt reine Vermögensschäden zu ersetzen sind, ist nicht ganz klar.

entgangenen Gewinn bestehen kann. Im Falle einer Körperverletzung umfasst nach der ausdrücklichen Regelung des Art. 1407 Abs. 1 Burgerlijk Wetboek der Schaden neben den Heilungskosten auch die sonstigen Folgen der Tat, beispielsweise die Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Für einen immateriellen Schaden kann nur unter besonderen Umständen Ersatz verlangt werden, nämlich dann, wenn der Geschädigte im Genuss eines materiellen Gutes beeinträchtigt wird, z. B. Belästigung eines Grundstückseigentümers durch Geruch oder Lärm. Ferner kann bei Körperverletzungen Schmerzensgeld verlangt werden.

Es ist der gesamte Schaden zu ersetzen unabhängig von der Schwere des Verschuldens. Bei Körperverletzung und Tötung wird die Höhe des Schadensersatzes allerdings gemäss Art. 1406 und 1407 Abs. 2 und 3 Burgerlijk Wetboek auch von den beiderseitigen Vermögensverhältnissen abhängig gemacht. Drittschäden werden nur ausnahmsweise ersetzt; gemäss Art. 1406 Burgerlijk Wetboek haben im Falle Tötung der überlebende Ehegatte sowie Kinder und Eltern des Verstorbenen einen Ersatzanspruch, sofern sie aus Einkünften des Getöteten unterhalten wurden. Dies gilt im Falle der Körperverletzung nicht. Andere Personen, beispielsweise Arbeitgeber und Gläubiger des Getöteten haben keinen Ersatzanspruch.

Zusammenfassend ist im wesentlichen folgendes festzuhalten :

Das Pariser Übereinkommen hat nicht im einzelnen festgesetzt, welche Schäden an Personen und an Vermögenswerten zu ersetzen sind. Dies bleibt Sache der nationalen Rechte, die in den Einzelheiten mehr oder minder voneinander abweichen : Naturgemäss sind in allen Ländern Personen- und Sachschäden zu ersetzen; unklar dürfte dabei die für Kernenergieschäden akute Frage der Ersatzleistung bei Schäden der Gene bzw. der Leibesfrucht sein. Nicht vollständig geklärt ist, ob stets solche Vermögensschäden, die keine Folgeschäden von Personen- oder Sachschäden sind, zu ersetzen sind. Geldleistungen für immaterielle Schäden infolge Körperverletzung (Schmerzensgeld) sind in allen Ländern zu erbringen.

Hinsichtlich des Umfangs der zu ersetzenden Schäden gibt es nur in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien gesetzliche Beschränkungen auf Höchstbeträge; in bezug auf die Niederlande ist als Besonderheit hervorzuheben, dass der Umfang der Ersatzpflicht von den Vermögensverhältnissen der Parteien abhängig ist.

Die Ersatzpflicht von Drittschäden ist in den Ländern sehr verschieden. In der Regel besteht eine solche Ersatzpflicht in Fällen der Tötung und Körperverletzung zugunsten unterhaltsberechtigter Angehöriger; am weitesten geht die Ersatzpflicht für Drittschäden in Frankreich, wo eine Begrenzung auf einen solchen Personenkreis nicht besteht.

Die Regelung in den Ländern über die Vorteilsausgleichung im Schadensfalle sind sehr unterschiedlich und schwer vergleichbar.

IV — Summenmässige Haftungsbegrenzung

Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen

Durch das Pariser Übereinkommen ist der Höchstbetrag der Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf eine Regelsumme von 15 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens festgesetzt worden. Jeder vertragschliessende Staat hat indes die Möglichkeit, durch seine Gesetzgebung einen höheren oder niedrigeren Betrag festzusetzen; doch darf in keinem Fall der Höchsthaftungsbetrag weniger als 5 Millionen Rechnungseinheiten ausmachen. Die durch das Pariser Übereinkommen festgesetzte Haftungshöchstgrenze gilt nicht nur für die ohne Verschulden eintretende Gefährdungshaftung, sondern auch für die Verschuldenshaftung (vgl. Abschnitt 45 der Begründung zum Pariser Übereinkommen).

Der Haftungshöchstbetrag schliesst die im Zusammenhang mit der Schadensersatzleistung anfallenden Zinsen und Kosten nicht ein; diese sind vielmehr zusätzlich zu zahlen.

Die in unsere Untersuchung einbezogenen Staaten haben jedoch in dem Brüsseler Zusatzübereinkommen darüber hinaus höhere Entschädigungsbeträge vorgesehen; sie haben vereinbart, dass Entschädigungen für nukleare Schäden bis zu einem Betrag von 120 Millionen Rechnungseinheiten je Schadensereignis geleistet werden. Die Aufbringung eines solchen Haftungshöchstbetrages pro Schadensereignis ist in Art. 3b des Zusatzübereinkommens wie folgt geregelt :

- a) bis zu einem Betrag von mindestens 5 Millionen Rechnungseinheiten, der zu diesem Zweck von der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei festgesetzt wird, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist, durch Mittel, die aus einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit stammen ;
- b) zwischen diesem Betrag und 70 Millionen Rechnungseinheiten durch öffentliche Mittel, die von derjenigen Vertragspartei bereitzustellen sind, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist ;
- c) zwischen 70 und 120 Millionen Rechnungseinheiten durch öffentliche Mittel, die von den Vertragsparteien nach dem in Art. 12 vorgesehenen Aufbringungs Schlüssel bereitzustellen sind.

Gemäss Art. 5b können die dem Zusatzübereinkommen beigetretenen Staaten Vorschriften erlassen, wonach die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellten Entschädigungsbeträge im Wege des Rückgriffs von dem haftenden Inhaber einer Kernanlage wiedererlangt werden können, falls der Schaden auf einem ihm zuzurechnenden Verschulden beruht.

Belgien

Nach allgemeinem belgischem Recht existiert für den Bereich der ausservertraglichen Haftung keine Höchsthaftungsgrenze. Ob für das hier speziell interessierende Gebiet der Haftung für Kernenergieschäden gemäss Art. 11 in Verbindung mit Art. 9 des das Studienzentrum für Kernenergie betreffenden Gesetzes vom 27. Juli 1962 für jeden Kernenergieunfall eine Höchsthaftung der hierfür verantwortlichen Personen auf bfrs 500 Mio begrenzt worden ist, ist zweifelhaft. Denkbar wären alternativ die beiden Lösungen, wie sie in Art. 3c des Brüsseler Zusatzübereinkommens enthalten sind.

Diesen Vorschriften kann wohl nur entnommen werden, dass bei Schäden über bfrs 500 Mio der Staat an Stelle der Versicherung und der sonstigen Sicherheiten zu treten hat, wie dies auch bei den in Art. 12 erwähnten Deckungsinkongruenzen der Fall ist.

Bundesrepublik Deutschland

Die Haftung auf Grund gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist für jedes Schadensereignis der in § 25 Atomgesetz bezeichneten Art auf einen Höchstbetrag von DM 500 Mio begrenzt (§ 38 Abs. 1 i.V. mit § 36 Atomgesetz). Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Schadenersatzansprüche, die aus anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Atomgesetz hergeleitet werden, soweit es sich nicht um Schäden im betrieblichen Rahmen handelt (§ 36 Abs. 2).

Die Begrenzung der Haftung gilt jedoch nicht, wenn die in Anspruch genommene Person bzw. ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 38 Abs. 3 Atomgesetz).

Gemäss § 31 des Atomgesetzes bestehen Höchstbeträge für die Ersatzpflicht von Einzelschäden, und zwar im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen bis zur Zahlung einer Jahresrente von DM 15.000,— und im Falle der Beschädigung einer Sache bis zur Höhe ihres gemeinen Wertes zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr.

§ 37 des Atomgesetzes sieht vor, dass durch Gesetz bzw. Rechtsverordnung ein Verteilungsverfahren geregelt wird für solche Fälle, in denen die gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis den Betrag von DM 500 Mio übersteigen.

Frankreich

Das französische Recht kennt keine Haftungshöchstgrenze.

Italien

Die Haftung des Betreibers einer Atomanlage ist für jeden Kernunfall begrenzt auf einen Betrag von Lire 3150 Mio. Dieser Betrag entspricht der durch Art. 7 (b) des Pariser Übereinkommens gegebenen Möglichkeit, die Haftung des Inhabers einer Kernanlage auf 5 Mio Rechnungseinheiten herabzusetzen.

Für Schäden, die durch die finanzielle Garantie des Betreibers bzw. Spediteurs nicht gedeckt sind, hat gemäss Art. 19 Abs. 4 der Staat bis zu einem Höchstbetrag von Lire 43.400 Mio ⁽¹⁾ pro Kernunfall einzustehen.

Was Personenschäden anbelangt, so bestimmt Art. 19 Abs. 5 des Atomgesetzes, dass im Einzelfalle die Haftung auf Lire 30 Mio begrenzt ist; die Haftung für jeden Personenschaden ist jedoch gemäss Art. 19 Abs. 6 des Atomgesetzes unbegrenzt, wenn die haftpflichtige Person den Schaden durch eine strafbare Handlung verursacht hat.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Pariser Übereinkommens wird man die Art. 17 und 19 des italienischen Atomgesetzes so auszulegen haben, dass neben der durch das Atomgesetz statuierten Haftung mit der dort festgesetzten Haftungshöchstgrenze weitergehende Ansprüche nach den Vorschriften des Codice Civile oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften nicht geltend gemacht werden können.

Das italienische Atomgesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob Zinsen und Kosten in den Haftungshöchstbetrag einzubeziehen oder zusätzlich zu zahlen sind; man wird aber — auch unter Berücksichtigung des Pariser Übereinkommens — davon auszugehen haben, dass Zinsen und Kosten zusätzlich aufzubringen sind.

Niederlande

Das niederländische Recht kennt keine Haftungshöchstgrenze.

* * *

Vorstehende Ausführungen zeigen, dass lediglich in Italien eine gesetzliche Regelung besteht, die dem Pariser Übereinkommen angepasst ist. Sowohl in Belgien als auch in der Bundesrepublik Deutschland bedarf es mehr oder minder noch einer Anpassung der bereits bestehenden Spezialgesetze an das Pariser Übereinkommen. In der Bundesrepublik Deutschland erfüllt zwar das Atomgesetz allgemein die vom Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen verlangten Höchstbeträge, jedoch müssen noch gewisse, bisher im Atomgesetz von der Gefährdungshaftung und der Haftungsbegrenzung ausgeschlossene Schäden, nämlich welche den in § 15 Abs. 2 bezeichneten Personen entstehen, in die Höchsthaftungsregelung einbezogen werden. In Belgien müsste — abgesehen davon, dass es dort ein allgemeingültiges Atomgesetz noch nicht gibt — in das Gesetz vom 27. Juli 1962 eindeutig eine Höchst-

⁽¹⁾ Dieser Betrag entspricht dem Brüsseler Zusatzübereinkommen.

haftungsregelung übernommen werden; der in diesem Gesetz genannte Höchstbetrag von sfrs 500 Mio würde die Anforderungen des Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens, die einen Mindestbetrag von 5 Mio Rechnungseinheiten festgesetzt haben, erfüllen. — In Frankreich und den Niederlanden besteht überhaupt keine Regelung.

V — Zeitliche Haftungsbegrenzung

Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen

Artikel 8 des Pariser Übereinkommens bestimmt, dass der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn eine Klage nicht binnen zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis erhoben wird. Die Frist beginnt bei Kernbrennstoffen, die zur Zeit des nuklearen Ereignisses gestohlen oder verloren waren oder deren Besitz aufgegeben worden ist und die nicht wiedererlangt worden sind, mit dem Zeitpunkt des Diebstahls, des Verlustes oder der Besitzaufgabe. Der innerstaatlichen Gesetzgebung ist es überlassen, eine Ausschluss- oder Verjährungsfrist von nicht weniger als zwei Jahren festzusetzen beginnend von dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und dem haftenden Inhaber Kenntnis hat oder hätte Kenntnis haben müssen; diese Frist darf jedoch zehn Jahre nicht überschreiten. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann eine Ausschluss- oder Verjährungsfrist von mehr als zehn Jahren nur festsetzen, wenn Massnahmen für die Deckung der Haftung des Inhabers für Schadenersatzklagen, die nach Ablauf der zehnjährigen Frist erhoben werden, getroffen sind.

Ist innerhalb der festgesetzten Frist Klage erhoben, so kann der Geschädigte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens auch nach Ablauf der Frist noch zusätzliche Ansprüche wegen einer Vergrösserung des Schadens geltend machen.

Ergänzend zum Pariser Übereinkommen haben die Parteien des Brüsseler Zusatzübereinkommens in Art. 7 vereinbart, dass die in Art. 8a des Pariser Übereinkommens vorgesehene Möglichkeit der Begründung einer zusätzlichen Frist von mindestens zwei Jahren, bezogen auf die Kenntnis des Geschädigten, nur in der Weise genutzt werden darf, dass eine dreijährige Verjährungsfrist festgesetzt wird

Belgien

Schadenersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung verjähren auch nach belgischem Recht (Art. 2262 Code Civil) innerhalb von 30 Jahren; jedoch beträgt die Verjährungsfrist, wenn die unerlaubte Handlung der Strafverfolgung unterlegen hat, nur drei Jahre beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Strafverfolgungshandlung (?). Die vorstehenden Fristen sind durch das belgische Gesetz vom 27. Juli 1962 nicht verkürzt worden.

Bundesrepublik Deutschland

Die auf das Atomgesetz begründeten Schadenersatzansprüche verjähren gemäss § 32 Atomgesetz in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht hierauf verjähren die Ansprüche in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

Für Ansprüche, die wegen Verschuldens der haftenden Person auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gestützt werden, gilt § 852 BGB, wonach Schadenersatzansprüche innerhalb von drei Jahren verjähren, beginnend mit dem Zeitpunkt in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis beträgt die Frist 30 Jahre von Begehung der Handlung an.

Frankreich

Schadenersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung verjähren gemäss Art. 2262 Code Civil innerhalb von 30 Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Entstehung des Anspruchs, d.h. mit dem Tage der schadenstiftenden Einwirkung.

Italien

Gemäss Art. 23 des italienischen Atomgesetzes verjähren Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Personenschäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht wurden, innerhalb drei Jahren gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis hat. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt der Anspruch innerhalb von zehn Jahren seit dem nuklearen Ereignis bzw. seit dem Abhandenkommen oder der Besitzaufgabe der Schaden verursachenden Kernbrennstoffe.

Niederlande

Schadenersatzansprüche verjähren nach Art. 2004 Burgerlijk Wetboek innerhalb von 30 Jahren beginnend mit dem Tage, an dem der Schaden in Erscheinung getreten ist.

* * *

Vorstehende Ausführungen zeigen, dass die zehnjährige Haftungsbegrenzungsfrist des Pariser Übereinkommens in sämtlichen Ländern — mit Ausnahme von Italien — überschritten wird, da jedenfalls bei schuldhafter Schadensverursachung in der Regel eine Verjährungsfrist von 30 Jahren üblich ist.

VI — Anzuwendendes Haftpflichtrecht (Internationales Privatrecht)

Pariser Übereinkommen

Nach Art. 13 des Pariser Übereinkommens steht die Gerichtsbarkeit für Klagen, die gemäss dem Pariser Übereinkommen erhoben werden, nur den Gerichten derjenigen Vertragspartei zu, in deren Hoheitsgebiet die Kernanlage des haftenden Inhabers gelegen ist. Materiellrechtlich ist das Pariser Übereinkommen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den Aufenthalt anzuwenden. Soweit neben den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens innerstaatliches Recht anzuwenden ist, so ist auf das Recht desjenigen Staates zurückzugreifen, dessen Gericht gemäss dem Pariser Übereinkommen für die Entscheidung zuständig ist (*lex fori*). Im Falle der Beförderung von Kernbrennstoffen u. dgl. gibt es hiervon abweichende Rechtssituationen, die in diesem Zusammenhang jedoch nicht interessieren.

Belgien

Nach belgischem internationalem Privatrecht ist bei Auseinanderfallen von Begehungs-ort und Erfolgsort das Recht der ausservertraglichen Haftung des Erfolgsorts massgebend. Das würde bedeuten, dass für den durch eine belgische Atomanlage im Ausland verursachten Schaden das jeweilige ausländische Recht massgebend wäre.

Bundesrepublik Deutschland

Nach deutschem internationalem Privatrecht ist bei unerlaubter Handlung das Recht des Tatorts massgebend; unter Tatort ist nicht nur der Ort der Handlung, sondern auch der Ort, an dem der Erfolg eingetreten ist, zu verstehen. Für den Fall, dass der Ort der Handlung

und der Ort des eingetretenen Erfolgs auseinanderfallen, ist das dem Geschädigten günstigere Recht anzuwenden. Jedoch bestimmt Art. 12 des Einführungsgesetzes zum BGB, dass aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als sie nach deutschen Gesetzen begründet sind.

Frankreich

In bezug auf Schäden, die durch französische Atomanlagen verursacht, aber in Ländern ausserhalb Frankreichs entstanden sind, ist zu beachten, dass nach französischem internationalem Privatrecht für die ausservertragliche Haftung bei Auseinanderfallen von Begehungsort und Erfolgsort nach wohl überwiegender Meinung das Recht des Begehungsorts massgebend ist. Das würde bedeuten, dass für Unfälle, welche durch französische Reaktoren verursacht werden, das französische Recht massgebend wäre.

Italien

In Italien sind die Meinungen darüber, ob an den Begehungsort oder an den Erfolgsort anzuknüpfen ist, geteilt.

Niederlande

Nach niederländischem internationalem Privatrecht ist für die ausservertragliche Haftung bei Auseinanderfallen von Begehungsort und Erfolgsort das Recht des Begehungsorts massgebend.

* * *

Vorstehendes zeigt, dass, solange die Grundsätze des Pariser Übereinkommens nicht einheitlich in den Ländern gelten, es denkbar ist, dass in einem Schadensfall zugleich Ansprüche verschiedener nationaler Rechte entstehen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das jeweilige nationale Recht bei einem im Ausland entstandenen Schaden das jeweilige ausländische Recht für massgebend bzw. anwendbar erklärt; so verhält es sich in Belgien und in der Bundesrepublik Deutschland. Übersichtlicher ist das Risiko für Atomanlagen dagegen in Frankreich, Italien und den Niederlanden, da nach deren internationalem Privatrecht auch für Schäden im Ausland das nationale Recht anwendbar ist. Allerdings sind die Auffassungen über den Anknüpfungsort auch innerhalb der jeweiligen Länder nicht einheitlich, da rechtswissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

VII — Deckungsvorsorge

Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen

Art. 10 des Pariser Übereinkommens sieht vor, den Inhaber einer Kernanlage zu verpflichten, zur Deckung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Haftung eine Versicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit in Höhe der Haftungssumme zu unterhalten, wobei Art und Bedingungen dieser Deckungsvorsorge von der zuständigen Behörde bestimmt werden sollen. Art. 10 legt fest, dass die aus einer solchen Deckungsvorsorge herrührenden Beträge nur für den Ersatz solcher Schäden herangezogen werden dürfen, die durch ein nukleares Ereignis verursacht worden sind (Ausschliesslichkeitsgrundsatz).

Gemäss Art. 15b des Pariser Übereinkommens ist es den vertragsschliessenden Parteien freigestellt worden, Schadenersatzleistungen aus öffentlichen Mitteln, soweit sie den Betrag von 5 Millionen Rechnungseinheiten übersteigen, unter Bedingungen zu erbringen, die von

den Vorschriften des Pariser Übereinkommens abweichen. Durch Art. 3e des Brüsseler Zusatzübereinkommens haben die hieran beteiligten Staaten sich verpflichtet, von der in Art. 15b des Pariser Übereinkommens eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Haftungs- und Deckungsvorsorge für Schäden von über 5 Millionen Rechnungseinheiten bestimmten sich daher nach dem Brüsseler Zusatzübereinkommen, welches grundsätzlich vorsieht, dass für Schäden über 5 Millionen Rechnungseinheiten bis zu 70 Millionen Rechnungseinheiten öffentliche Mittel der betroffenen Vertragspartei bereitzustellen sind, während darüber hinausgehende Schäden bis zum Betrag von 120 Millionen Rechnungseinheiten gemeinsam aus öffentlichen Mitteln der Vertragsparteien gedeckt werden sollen.

Belgien

Allgemeingültige Vorschriften über Deckungsvorsorgemassnahmen für Kernreaktoren gibt es in Belgien nicht. Jedoch regelt das für das Studienzentrum für Kernenergie erlassene Gesetz vom 27. Juli 1962 die Verpflichtung des Studienzentrums, Deckungsvorsorgemassnahmen zu ergreifen (vgl. Anlage I). Nach Art. 2 des Gesetzes ist das Studienzentrum verpflichtet, entweder Versicherungsverträge abzuschliessen oder persönliche Sicherheiten zu geben, welche die Leistung von Entschädigungen an geschädigte Personen für solche Schäden garantieren, die durch Kernbrennstoffe oder radioaktive Erzeugnisse bzw. Abfälle verursacht worden sind. Diese Deckungsvorsorgeverpflichtung des Studienzentrums erstreckt sich nicht nur auf die Risiken aus eigener Haftung, sondern gemäss Art. 3 des Gesetzes auch auf mögliche gleichartige Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen, wenn die schadenverursachenden Brennstoffe, Erzeugnisse oder Abfälle sich im Eigentum oder im Besitz des Studienzentrums befinden, wenn sie sich auf Grundstücken im Eigentum oder Besitz des Studienzentrums befinden oder wenn sie Gegenstand eines Transportes vom oder zum Studienzentrum sind.

Diese Deckungsvorsorgeverpflichtung kann durch königlichen Beschluss auch erstreckt werden auf mögliche Schäden, die ausserhalb Belgiens entstehen (Art. 3 Abs. 2); ein solcher Beschluss ist am 30. August 1962 ergangen und betrifft Schäden, die in Frankreich, in den Niederlanden, in Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in Grossbritannien entstehen könnten.

Die neben Versicherungsverträgen als Deckungsvorsorgemassnahme zugelassenen persönlichen Sicherheiten sind im Gesetz nicht näher konkretisiert; aus Art. 7 des Gesetzes ergibt sich, dass in dieser Hinsicht keine Beschränkungen festgelegt sind. Der Staat vertritt bei dem Abschluss derartiger Sicherungsverträge, bei denen der Gläubiger Vertragspartner sein muss, die eventuell Betroffenen. Diejenigen Verträge, die zur Deckungsvorsorge abgeschlossen werden, sind nur gültig mit Zustimmung des zuständigen Ministers (Art. 8).

Die gesamte Summe der für die Deckungsvorsorge geforderten Garantie muss zu jedem Zeitpunkt mindestens 500 Mio bfrs betragen; falls die Garantien durch Ersatzleistungen sich vermindern, ist das Studienzentrum gehalten, innerhalb einer Frist von 90 Tagen die Garantiesumme auf den vorbezeichneten Betrag wiederherzustellen (Art. 9). Soweit die Schäden die jeweils vorhandene Garantiesumme überschreiten, ist der Staat unter Ausschluss jeder anderen Person verpflichtet, den Schadensmehrbetrag zu übernehmen (Art. 11).

Gemäss Art. 12 tritt der Staat ausserdem in die Wiedergutmachung der hier in Rede stehenden Schäden ein, wenn solche auf Grund eines Ausfalls von Garantien oder der Anwendung vertraglicher Bestimmungen nicht entschädigt worden sind.

Bundesrepublik Deutschland

Nach § 13 des Atomgesetzes hat die Verwaltungsbehörde im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflich-

tungen festzusetzen, die der Antragsteller bei Einrichtung einer Kernanlage zu treffen hat. Bei Kernanlagen soll diese Deckungsvorsorge in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage stehen. Sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmass des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren und zu dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse an dem Betrieb einer derartigen Kernanlage in angemessenem Verhältnis stehenden Aufwendungen erhältlich ist. Näheres über die durch das Atomgesetz geforderte Deckungsvorsorge ist in der sogenannten Deckungsvorsorgeverordnung vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) bestimmt worden (vgl. Anlage VII).

Die Deckungsvorsorge kann entweder in einer Haftpflichtversicherung oder in einer Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten bestehen. Sie muss sich nicht nur erstrecken auf die gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen des Inhabers der Kernanlage, sondern auch auf die Schadenersatzverpflichtungen solcher Personen, die einschlägigen Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Im einzelnen handelt es sich gemäss § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes um solche Personen, die

1. mit Zustimmung des zur Deckungsvorsorge Verpflichteten neben diesem oder an seiner Stelle die Anlage betreiben oder benutzen oder betrieben oder benutzt haben,
2. befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder zur Beseitigung von Abfällen bewirken oder bewirkt haben,
3. von dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in Nr. 1 oder 2 bezeichneten Person zu einer der Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder der Beseitigung von Abfällen dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.

Gemäss § 5 Abs. 3 der Deckungsvorsorgeverordnung kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den generellen Deckungsvorsorgebestimmungen zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Art der Deckungsvorsorge gerechtfertigt sind und die Interessen der über die Deckungsvorsorge hinaus zur Freistellung verpflichteten Bundesrepublik Deutschland dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Kongruenz zwischen Haftung und Deckungsvorsorge enthält § 5 Abs. 4 der Deckungsvorsorgeverordnung, wonach Schadenersatzverpflichtungen aus einer dem Betrieb der Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung in die Deckungsvorsorge nur eingeschlossen zu werden brauchen, soweit sich die Genehmigung für die Atomanlage auf die Einrichtung oder Handlung erstreckt.

§ 6 der Deckungsvorsorgeverordnung enthält Vorschriften über die Festsetzung der Regeldeckungssumme bei Kernreaktoren, die aus einem von der Höchstleistung des Reaktors abhängigen Grundbetrag und dessen Multiplikation mit einem von der Besiedlungsdichte im Umkreis des Reaktors abhängigen Faktor errechnet wird. Diese Regeldeckungssumme kann gemäss § 8 der Deckungsvorsorgeverordnung unter bestimmten Voraussetzungen erhöht oder ermässigt werden.

Von den sonstigen Bestimmungen der Deckungsvorsorgeverordnung ist noch zu vermerken § 18 Abschn. 4, wonach die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen ist, wenn eine Minderung um mehr als 20 vom Hundert oder bei Minderung von mindestens DM 1.000.000,— um mehr als 10 vom Hundert eingetreten ist oder auf Grund von bereits eingetretenem Schadensereignis zu erwarten ist.

4 — *Frankreich*

Das geltende französische Recht kennt keine Deckungsvorsorgevorschriften für Kernreaktoren.

5 — *Italien*

Gemäss Art. 21 des italienischen Atomgesetzes ist der Betreiber einer Atomanlage oder der Spediteur verpflichtet, in Höhe seines Haftungsrisikos (3150 Mio Lire) eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder eine andere finanzielle Garantie, deren Eignung vom zuständigen Minister festgestellt worden ist, beizubringen. Falls die Haftungsgarantie infolge eines Kernvorfalls sich mindert, ist der Betreiber einer Atomanlage verpflichtet, die Deckungssumme nach Massgabe ministeriell festgelegter Bedingungen wieder aufzufüllen. Für ausschliesslich behelfenden Zwecken dienende Atomanlagen kann der zuständige Minister die Zustimmung zu einer niedrigeren Festsetzung der finanziellen Garantie geben, wenn die Schadensgefahr als begrenzt betrachtet werden kann.

6 — *Niederlande*

Das geltende niederländische Recht kennt keine Deckungsvorsorgevorschriften für Kernreaktoren.

* * *

Die Deckungsvorsorge, wie sie das Pariser Übereinkommen vorsieht, ist gesetzlich bislang lediglich in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Italien vorgeschrieben. Die italienische Regelung ist in Anpassung an das Pariser Übereinkommen ergangen. In Belgien und in der Bundesrepublik Deutschland haben die Deckungsvorsorgevorschriften die Besonderheit, dass sie den Inhaber der Kernanlage verpflichten, auch andere neben ihm haftende Personen in den Haftpflichtversicherungsschutz einzubeziehen. In der Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus durch Verordnung festgelegt, nach welchen Grundsätzen die Genehmigungsbehörde im Einzelfall den Umfang der Deckungsvorsorge zu bestimmen hat. — In sämtlichen Ländern enthalten die Deckungsvorsorgevorschriften ein Wahlrecht hinsichtlich der Art und Weise der Deckungsvorsorge; der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Inhaber der Kernanlage ist nicht obligatorisch.

VIII — Nationales Versicherungsvertragsrecht

Belgien

Das belgische Versicherungsvertragsrecht ist für den Bereich des Studienzentrums für Kernenergie durch das Gesetz vom 27. Juli 1962 abgeändert bzw. konkretisiert worden. Durch Art. 17 dieses Gesetzes wurde festgelegt, dass Geschädigte, die Ansprüche nach diesem Gesetz haben, gegen den Versicherer direkte Klage auf Leistungen erheben können. Die Vorschrift des Art. 16 Titel X des 1. Buches des Handelsgesetzbuches, wonach der Versicherer in Fällen des Vorsatzes und des schweren Verschuldens ein Leistungsverweigerungsrecht hat, ist durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1962 dahin abgeändert worden, dass dieser Art. 16 in Schadensfällen der von dem Spezialgesetz geregelten Art bei schwerem Verschulden des Versicherten keine Anwendung findet. Das bedeutet, dass den Versicherern ein Leistungsverweigerungsrecht nur im Falle vorsätzlicher Schadensstiftung zusteht. Liegt kein Vorsatz, sondern nur schweres Verschulden in Form von Fahrlässigkeit vor, so haben die Versicherer gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1962 ein Rückgriffsrecht gegen den Urheber des Schadens, nicht allerdings gegen dessen Versicherer oder gegen dessen Vorgesetzte bzw. Auftraggeber. Diese Regelung des Rückgriffsrechtes entspricht nicht dem Pariser Übereinkommen, da nach dessen Art. 6f ein Rückgriffsrecht nur im Falle absichtlicher Schadensstiftung bestehen soll.

Gemäss Art. 22 Titel X des 1. Buches des Handelsgesetzbuches tritt der Versicherer im Falle der Leistung in die Rechte des Versicherten ein ; diese Vorschrift dürfte wohl ebenfalls durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1962 eingeschränkt worden sein.

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland kennt nicht das Recht der direkten Klage gegen den Versicherer. Zur Sicherstellung geschädigter Personen ist dort in Bereichen, wo eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, ein anderes System eingeführt. § 158c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der Fassung vom 7. November 1939 (VVG) bestimmt nämlich, dass der Versicherer, wenn er dem Versicherungsnehmer gegenüber wegen Verletzung von Obliegenheiten von der Leistung befreit ist, gleichwohl zur Leistung verpflichtet bleibt in Ansehung des geschädigten Dritten. Diese zwingende Leistungspflicht des Versicherers gilt gemäss § 158c Abs. 3 VVG jedoch nicht für vertragliche Risikoausschlüsse primärer ⁽¹⁾ oder sekundärer ⁽²⁾ Art. Etwaige Inkongruenzen zwischen Haftung und Deckung können nach Lage des Gesetzes, wobei es aber zulässig bleibt, im Versicherungsvertrag auch in solchen Fällen die Vorleistungspflicht des Versicherers zu vereinbaren, von dem Versicherer auch im Verhältnis zum geschädigten Dritten geltend gemacht werden. Dieses System des § 158c VVG ist durch § 15 Abs. 1 des deutschen Atomgesetzes für sinngemäss anwendbar erklärt worden, obwohl eine gesetzliche Pflichtversicherung für den Bereich der Atomanlagenhaftpflicht nicht besteht.

Gemäss § 152 VVG haftet der Versicherer nicht, wenn der Versicherte die Schadensursache vorsätzlich herbeigeführt hat ; in diesem Falle gelangt auch nicht § 158c VVG zur Anwendung, so dass eine Sicherstellung des Geschädigten im Falle vorsätzlicher Schadenstiftung durch das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nicht gegeben ist.

Gemäss § 158f VVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des deutschen Atomgesetzes gehen im Falle der Befriedigung des geschädigten Dritten durch den Versicherer die Forderungen des geschädigten Dritten gegen die Versicherten auf den Versicherer über, so dass dieser gegenüber den schadenstiftenden Versicherten Rückgriff nehmen kann, soweit dies nicht durch den Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist. Dieses Rückgriffsrisiko des Inhabers der Kernanlage ist ihm allerdings dadurch abgenommen, dass der Staat ihn auch insoweit freizustellen hat als der Haftpflichtversicherer nicht leistet (§ 36 Abs. 1 Atomgesetz). Der Staat fungiert hier quasi als Versicherer des zweiten Risikos, was dadurch auch zum Ausdruck kommt, dass gemäss § 36 Abs. 3 des Atomgesetzes einschlägige Vorschriften des VVG auf die Freistellung anzuwenden sind.

Frankreich

In Frankreich besteht zugunsten des geschädigten Dritten das Recht der direkten Klage gegen den Versicherer (Auslegung des Art. 53 des Gesetzes vom 30. Juli 1930). Gemäss Art. 12 dieses Gesetzes hat der Versicherer das Recht, im Falle absichtlichen oder betrügerischen Verschuldens des Versicherten seine Leistung zu verweigern.

Art. 36 dieses Gesetzes bestimmt, dass der Versicherer in die Rechte des Versicherten eintritt.

Italien

Das italienische Versicherungsvertragsrecht ist für den Bereich der Kernenergiehaftpflicht durch das Atomgesetz teilweise abgeändert worden. Das Recht der direkten Klage des

⁽¹⁾ Betr. Gegenstand der Versicherung, Beweislast für Deckung trägt Versicherungsnehmer.

⁽²⁾ Betr. Ausschlüsse von Gefahrumständen, Beweislast für Ausschluss trägt Versicherer.

Geschädigten, welches bislang in Italien nur für bestimmte Sparten der Haftpflichtversicherung bestand, ist durch Art. 17 Abs. 1 des Atomgesetzes nunmehr auch bei der Kernenergiehaftpflicht gegeben. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift könnte man mit Rücksicht auf die dort statuierte Gesamtschuldnerschaft schliessen, dass der Versicherer sich weder im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden des Versicherten gemäss Art. 1900 Codice Civile, noch im Falle von vertraglichen Risikoausschlüssen auf seine Leistungsfreiheit berufen kann. Ob die Gesamthaftung des Versicherers nur im Bereich der vertraglichen Risikoübernahme gegeben ist, erscheint demgegenüber zweifelhaft. Dem Versicherer steht gemäss Art. 18 des Atomgesetzes ein Rückgriffsrecht nur zu gegen natürliche Personen, die den Schaden vorsätzlich verursacht haben.

Niederlande

Das Recht der direkten Klage des Geschädigten gegen den Versicherer ist in den Niederlanden nicht gegeben. Nach Art. 276 des Handelsgesetzbuches kann der Versicherer im Falle schuldhaften Verhaltens des Versicherten seine Leistung verweigern; diese Vorschrift ist jedoch nicht zwingend, ausser im Falle von Vorsatz oder schwerem Verschulden, so dass die Anwendung des Art. 276 in der Regel vertraglich eingeschränkt wird.

Gemäss Art. 251 des Handelsgesetzbuches wird der Versicherer von der Leistung frei, wenn unvollständige Angaben über das zu versichernde Risiko gemacht werden. Gemäss Art. 284 des Handelsgesetzbuches tritt der Versicherer in die Rechte des Versicherten im Falle der Leistung ein.

* * *

Zusammenfassend kann hinsichtlich der Besonderheiten der nationalen Rechte hinsichtlich der Haftpflichtversicherung für Kernenergieschäden folgendes festgestellt werden:

Eine Versicherungspflicht, wie sie beispielsweise in vielen Ländern für Kraftfahrzeughalter besteht, gibt es für Atomanlagen nicht. — In Belgien, Frankreich und Italien steht den Geschädigten das Recht der direkten Klage gegen die Versicherer zu. Dies bedeutet eine verstärkte Sicherung der Interessen der Geschädigten, die in dieser Form in der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden nicht vorhanden ist. Eine ähnliche Sicherstellung der Geschädigten ist in der Bundesrepublik Deutschland jedoch dadurch gegeben, dass es dort gemäss § 158c VVG in Verbindung mit § 15 des Atomgesetzes dem Versicherer nicht gestattet ist, sich im Verhältnis zum Geschädigten auf eine Leistungsfreiheit, die auf Obliegenheitsverletzung beruht, zu berufen. Die in den deutschen Versicherungsbedingungen vereinbarte Leistungsfreiheit des Versicherers in Form von Risikoausschlüssen kann allerdings dem Geschädigten entgegengesetzt werden, ebenso Begrenzungen der Versicherungssumme.

In den Ländern Belgien (Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1962), Bundesrepublik Deutschland (§ 36 Abs. 1 des Atomgesetzes) hat der Staat in die sich aus dem Umfang des Versicherungsschutzes ergebenden Deckungslücken einzutreten; in diesen Ländern wirkt sich der Umfang des Versicherungsschutzes daher primär nicht auf die Risikobelastung des Inhabers der Kernanlage aus, sondern belastet den Umfang des Staatseintritts. Nur in Ausnahmefällen kann nämlich der Staat nach Eintritt in Deckungslücken gegen die haftpflichtige Person Rückgriff nehmen; in der Regel nur bei vorsätzlicher Schadensstiftung (vgl. § 39 des deutschen Atomgesetzes, Art. 18 des italienischen Atomgesetzes). Diese Situation würde sich auch ergeben, wenn das Pariser Übereinkommen von den Euratom-Ländern übernommen wird, also auch in Frankreich und den Niederlanden. Unklar ist im Hinblick auf Art. 5b des Brüsseler Zusatzübereinkommens, ob Rückgriff nur gegen natürliche Personen gestattet werden soll, wie es in Art. 6 des Pariser Übereinkommens festgelegt wurde.

**C — VERGLEICH DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNGSDECKUNG
AUF GRUND DER WESENTLICHEN BESTIMMUNGEN
DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSPOLICEN**

Den folgenden Ausführungen liegen die unter Abschn. A II im einzelnen bezeichneten Policen und Versicherungsbedingungen, die in den Euratomländern zur Zeit in Geltung sind, bzw. auch Entwürfe für neue Policen und Versicherungsbedingungen zugrunde. Von der abschriftlichen Beifügung des vollen Wortlauts dieser Unterlagen konnte abgesehen werden, weil wir im folgenden die wesentlichen Bestimmungen der herangezogenen Unterlagen nach der von uns gewählten Sachsystematik für die einzelnen Länder in wörtlicher Fassung zum Vergleich gegenüberstellen. Wir haben die zu vergleichenden Bestimmungen in folgende Gruppen zusammengefasst : Gegenstand der Versicherung, Mitversicherte Personen, Schadensursachen, Schadensarten, generelle Beschränkungen der Versicherungsleistung, räumlicher Geltungsbereich, Dauer des Versicherungsschutzes, Gefahrerhöhung.

I — Gegenstand der Versicherung

1 — Ersatzleistung wegen gesetzlicher Haftung

Belgien

Art. 1 Abs. 1

« Zweck dieser Versicherung ist es, in den Grenzen und unter den Bedingungen, die im Vertrag festgelegt sind, für die ausservertragliche Haftung — einschliesslich der ausservertraglichen Haftung aus Beeinträchtigungen der Nachbarschaft — Versicherungsschutz zu gewähren, die dem Versicherungsnehmer auf Grund eines Kernunfalls entsteht. »

Bundesrepublik Deutschland

Art. 2 Abs. 1 der Sonderbedingungen

« Mit der im Versicherungsschein genannten Summe von 1.950.000,— DM (für Personen- und Sachschäden zusammen) wird Versicherungsschutz gewährt, wenn die in § 1 Nr. 1 AHB aufgeführten Folgen auf die Wirkung eines Kernspaltungsvorganges in der Kernreaktoranlage zurückzuführen sind oder auf der Wirkung von Strahlen radioaktiver Stoffe beruhen, die von einer der Kernreaktoranlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschliesslich der Abfallbeseitigung ausgeht. »

§ 1 Nr. 1 AHB

« Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. »

Frankreich

Art. 1 Abs. 1

« Zweck dieses Vertrages ist es, Versicherungsschutz zu gewähren für die finanziellen Folgen der Haftung des Versicherten gemäss Art. 1382, 1383, 1384 und 1386 des Code Civil, Art. 470 des Code de la Sécurité Sociale und Art. 1147 des Code Rural für die Körper- und Sachschäden sowie die immateriellen Schäden, die Dritten durch einen Kernunfall zugefügt werden, welcher in einem der in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Gebäude oder Anlagen eintritt. »

Art. 2 Abs. 1 des Neuentwurfs

« Zweck dieses Vertrages ist die Gewährleistung des Versicherungsschutzes für die finanziellen Folgen der Haftung des Versicherten gemäss Art. 1382 ff. des Code Civil und gegebenenfalls gemäss den verwaltungsrechtlichen Vorschriften für die Körper- und Sachschäden sowie die immateriellen Schäden, die Dritten durch einen Kernunfall zugefügt werden, welcher in einem der für den Betrieb von Reaktoren verwendeten, in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Gebäude oder Anlagen eintritt. »

Italien

Art. 1

« *Risiko* — Eigentum und/oder Betrieb einer Kernanlage und der zu ihrem Betrieb bestimmten Einrichtungen und Ausrüstungen, gemäss Beschreibung im Versicherungsantrag (mit Ausnahme des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Verkehrsmitteln, soweit diese nicht ausschliesslich innerhalb des Bereichs der Anlage benutzt werden) für friedliche Zwecke. »

Art. 2

« *Gegenstand der Versicherung* — Durch diese Versicherung übernimmt der Versicherer den Versicherungsschutz hinsichtlich der Beträge, die der Versicherte als gesetzlich haftpflichtiger Dritter für Schäden, und zwar sowohl für Körperverletzungen als auch Schäden an ihnen gehörigen Sachen und Tieren, sowie für die Kosten zu zahlen hat, die sich aus der Dekontaminierung von ausserhalb der Anlage befindlichen Sachen und deren Isolierung von der Bevölkerung ergeben, soweit es sich um die Folgen eines im Zusammenhang mit den Risiken, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde, eingetretenen zufälligen Ereignisses handelt. »

Art. 1 des Neuentwurfs

« *Risiko* — Betrieb einer Kernanlage und der zu ihrem Betrieb bestimmten Einrichtungen und Ausrüstungen gemäss Beschreibung im Versicherungsantrag (mit Ausnahme des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Verkehrsmitteln, soweit diese nicht ausschliesslich ausserhalb des Bereichs der Anlage benutzt werden) für friedliche Zwecke. »

Art. 2 des Neuentwurfs

« *Gegenstand der Versicherung* — Durch diese Versicherung übernimmt der Versicherer den Versicherungsschutz :

- a) hinsichtlich der Beträge, die der Versicherte als Haftpflichtiger im Sinne von Art. 15 ff. des Gesetzes Nr. 1860 vom 11. Dezember 1962 für Personenschäden sowie Schäden an Sachen und Tieren infolge eines in der Anlage eingetretenen oder mit dieser zusammenhängenden Kernunfalls (Kernschäden) zu zahlen hat, sowie
- b) »

Niederlande

Versicherungsschein

« Die Unterzeichneten, die in ihrer Gesamtheit den « Nederlandse Pool voor Verzekering van Atoomrisico's » (Niederländischen Versicherungsring für Atomrisiken) — im folgenden « Pool » genannt — bilden, versichern hiermit — jeder ausschliesslich für den auf seinen Namen lautenden Anteil — zu den im nachstehenden näher bezeichneten Bedingungen :

das Atomzentrum Niederland,
Sitz Den Haag-Petten (im folgenden
« Versicherter » genannt)

in seiner Eigenschaft als Eigentümer und/oder Benutzer der Anlage in Petten gegen gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen für Vorfälle wie in Art. 1 B dargelegt. »

Art. 1b

« *Vorfall* : Jedes Ereignis oder Folge von Ereignissen in der Anlage, die aus ein und derselben Ursache herrühren und aus denen Haftung für Dritten zugefügten Schaden entsteht oder entstehen kann. »

* * *

Die Form der Policen ist in den Policen insoweit unterschiedlich geregelt, als teilweise die Risiken für Kernenergieschäden durch einen besonderen Vertrag versichert werden, andererseits teilweise sämtliche Haftpflichtrisiken — also einschliesslich solche aus konventionellen Schadensursachen — Gegenstand des Versicherungsvertrages sind, wobei im letzteren Falle lediglich in den Versicherungsbedingungen Sonderbestimmungen für Kernenergieschäden enthalten sind (z. B. Erweiterung des Kreises der Versicherten). Soweit die Risiken aus Kernenergieschäden Gegenstand eines besonderen Versicherungsvertrages sind, besteht allerdings in der Regel mit demselben Versicherer gleichzeitig ein Versicherungsvertrag über die Haftung aus nicht-nuklearen Schäden ; offensichtlich knüpfen in solchen Fällen die Versicherer ihre Bereitschaft zur Übernahme des Kernenergieschadensrisikos an ein derartiges Junktim.

Die vorbezeichnete unterschiedliche Regelung macht daher praktisch keinen anderen als einen versicherungstechnischen Unterschied aus. Es muss allerdings stets die Durchführung des Ausschliesslichkeitsgrundsatzes (Art. 10c des Pariser Übereinkommens) möglich sein.

Eine Aufspaltung der Haftpflichtversicherung in einen Spezialvertrag betreffend Kernenergieschäden und in einen weiteren Vertrag betreffend Schäden anderer Art ist in Belgien und Frankreich gegeben, während in der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Niederlanden sämtliche Haftpflichtrisiken in einem einzigen Versicherungsvertrag zusammengefasst werden.

Als weiterer Unterschied in den Versicherungsbedingungen in bezug auf den Gegenstand der Versicherung erscheint uns, dass teilweise die durch die Versicherung gedeckten Haftpflichtansprüche in Bezug zu bestimmten gesetzlichen Vorschriften gesetzt worden sind. Dies ist insbesondere in Frankreich der Fall. (Insofern bestehen dort erhebliche Abweichungen zwischen der bisher gebräuchlichen Police und dem Neuentwurf.) Wir vermochten nicht die Frage zu überprüfen, ob etwa Inkongruenzen darin begründet sein können, dass geschädigte Personen Haftpflichtansprüche gegen die Versicherten aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als in den Versicherungsbedingungen aufgeführt herleiten können. Vorstehendes gilt im Prinzip auch für den Neuentwurf der italienischen Police, jedoch ist u.E. eine solche Inkongruenz in bezug auf Kernenergieschäden hier nicht zu befürchten, da wir den Wortlaut des italienischen Gesetzes so auslegen, dass Ansprüche aus Kernenergieschäden ausschliesslich auf die Vorschriften dieses Gesetzes gestützt werden können. Ausgeschlossen sind Inkongruenzen solcher Art vollständig

bei den Policen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens (bisher gebräuchliche Police) und der Niederlande, da nach dem Wortlaut dieser Versicherungspolicen die Haftung für Kernenergieschäden schlechthin zum Gegenstand der Versicherung erklärt wird.

2 — Ersatzleistung wegen vertraglicher Haftung

Belgien

Gemäss Art. 1 der Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz nur für ausservertragliche Haftung; deshalb besteht kein Versicherungsschutz für solche Ansprüche, die lediglich auf Vertrag gestützt werden können. Da nach der belgischen Rechtsprechung die Anwendung der Art. 1382 ff. Code Civil nicht ausgeschlossen ist, wenn die eine Ersatzpflicht begründende Handlung in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung besteht, greift der Versicherungsschutz auch in solchen Fällen ein, in denen die Schaden stiftende Handlung gegenüber einem Vertragspartner zugleich einen Tatbestand der Art. 1382 ff. Code Civil erfüllt.

Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Haftpflichtversicherungsschein wird Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht gewährt. Hierunter fallen entsprechend der Auslegung der AHB nicht nur deliktische und quasi-deliktische Ansprüche, sondern auch Ansprüche, die sich aus dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses ohne weiteres ergeben, sofern sie auf Schadenersatz gerichtet sind, wenn also die Haftung sich aus gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsrechts ergibt. Nicht gedeckt wären Haftpflichtansprüche, die sich lediglich aus vertraglichen Zusagen einer weitergehenden Vertragshaftung als der gesetzlich vorgesehenen ergeben, und Ansprüche aus reiner Vertragserfüllung. Ob Ansprüche aus Aufwendungsersatz gedeckt sind, ist zweifelhaft.

In einem uns vorliegenden Fall hat die Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft sich in einem Sonderschreiben bereit erklärt, Versicherungsschutz nach Massgabe der im Versicherungsschein vorgesehenen Bestimmungen auch für vertragliche Haftpflichtansprüche zu gewähren, soweit sie nicht über die im Versicherungsschein gedeckten gesetzlichen Haftpflichtansprüche hinausgehen. Diese Erklärung hat jedoch im Ergebnis keinen weitergehenden Versicherungsschutz zur Folge gegenüber dem Umfang des Versicherungsschutzes, wie er ohnehin nach der oben wiedergegebenen Auslegung des Begriffs « gesetzliche Haftung » besteht.

Frankreich

Art. 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 des Neuentwurfs

« Von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch eine Haftung des Versicherten auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, die auf besondere oder übliche Vereinbarungen zurückgehen.

Nach Massgabe des Vertrages bleibt jedoch der dem Versicherten gewährte Versicherungsschutz bestehen, wenn seine Haftung für Schäden, die auf einen Kernunfall zurückzuführen sind, auf vertraglicher Grundlage in Anspruch genommen wird, sofern er in Ermangelung einer vertraglichen Verpflichtung aus vorsätzlicher oder fahrlässiger unerlaubter Handlung haftpflichtig gewesen wäre. »

In Frankreich ist eine besondere Klausel über den Versicherungsschutz bei Ansprüchen aus vertraglicher Haftung deshalb geboten, weil dort die Anwendung der Art. 1382 ff. Code Civil ausgeschlossen ist, wenn die eine Ersatzpflicht begründende Handlung in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung besteht. Durch die vorstehende Klausel wird praktisch derselbe Rechtszustand hergestellt, wie er in Belgien besteht.

Italien

Da gemäss Art. 2 der Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gewährt wird hinsichtlich der Beträge, welche der Versicherte als gesetzlich Haftpflichtiger Dritten zu zahlen hat, besteht kein Versicherungsschutz für reine Vertragshaftung. Inwieweit Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung auch gleichzeitig auf die Deliktvorschriften der Art. 2043 ff. Codice Civile gestützt werden können, scheint zweifelhaft zu sein; die Anwendung der Art. 2043 ff. Codice Civile ist jedoch stets gegeben, wenn die Vertragsverletzung zugleich eine strafbare Handlung darstellt. Jedenfalls in diesem Fall ist demgemäss auch Versicherungsschutz für Vertragsverletzungen gegeben.

Niederlande

Art. 4

« Die Versicherung deckt nicht :

- a) Ansprüche aus vertraglicher Haftung, soweit diese die gesetzliche Haftung übersteigt und soweit die Versicherung nicht ausdrücklich auf die vertragliche Haftung ausgedehnt worden ist ;
- b) »

Hier ist die Rechtslage ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland, da bei Vertragsverletzungen Schadenersatzansprüche nicht nur auf vertragliche Haftpflicht, sondern auch auf Vorschriften über unerlaubte Handlungen gestützt werden können. Die vorbezeichnete Klausel der Versicherungsbedingungen schliesst daher lediglich den Versicherungsschutz aus für solche vertragliche Haftung, welche die gesetzliche Haftung übersteigt. Ein zusätzlicher Versicherungsschutz über den Bereich der gesetzlichen Haftung hinaus wird hierdurch ausgeschlossen.

* * *

Im Ergebnis ist festzustellen, dass überall in den Euratomländern der Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht besteht. Soweit im Einzelfall auch vertragliche Haftpflicht in den Versicherungsschutz einbezogen wird, handelt es sich nicht um einen zusätzlichen Versicherungsschutz, da eine Deckung für vertragliche Haftung, die über die gesetzliche hinaus geht, nicht besteht. Hierzu bedürfte es einer Sondervereinbarung.

II — Mitversicherte Personen

Belgien

Art. 2

« Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die ausservertragliche Haftung
.....

wenn diese Brennstoffe, radioaktiven Erzeugnisse oder Abfälle im Besitz des Versicherungsnehmers sind oder sich auf Grundstücken befinden, deren Eigentümer oder Miteigentümer der Versicherungsnehmer ist oder die er aus irgendeinem Rechtsgrund in Besitz hat oder wenn sie Gegenstand eines Transports sind, bei dem der in den Sonderbedingungen bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers als Absender oder Empfänger auftritt. »

Sonderbedingungen II Abs. 1

« « Mitbetreiber » ist jede Person, die über Räumlichkeiten, Anlagen, Werkzeug oder Material im Betriebe des Versicherungsnehmers verfügt, um dort Arbeiten auf dem Kern-

gebiet auszuführen ; setzt eine solche Person nur einen bestimmten Teil ihres Personals oder ihres Vermögens für diese Arbeiten ein, so wird sie nur hinsichtlich dieses Teils als « Mitbetreiber » angesehen. »

Ausser dem Studienzentrum als Versicherungsnehmer sollen offenbar die in II der Sonderbedingungen namentlich aufgeführten Mitbetreiber Versicherungsschutz geniessen ; dies kommt in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen B für Kernschäden allerdings *expressis verbis* nicht zum Ausdruck (anders Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen A für nicht-nukleare Schäden). Dass nicht nur die Haftpflicht des Versicherungsnehmers dem Versicherungsschutz unterliegt, ergibt sich aus den Definitionen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen B ; daraus geht hervor, dass ausser dem Versicherungsnehmer noch andere Versicherte vorhanden sind.

Gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1962 ist das Studienzentrum verpflichtet, Versicherungsverträge abzuschliessen, deren Gegenstand auch die Haftpflicht anderer Personen als die des Studienzentrums ist. Wie weit der Kreis der mitversicherten Personen gezogen ist, geht aus den Allgemeinen Bedingungen B nicht ausreichend deutlich hervor. Der in Art. 2 dieser Versicherungsbedingungen festgelegte Bereich des Versicherungsschutzes für Kernschäden stellt nicht auf bestimmte Personen, sondern auf bestimmte schadenverursachende Sachen ab (nämlich Brennstoffe, radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle), die sich im Eigentum oder im Besitz des Versicherungsnehmers befinden. Diese Regelung erinnert an die Vorschrift des Art. 1384 Abs. 1 Code Civil, wonach jemand für einen Schaden verantwortlich ist, der durch in seiner Obhut befindliche Sachen entstanden ist. Daneben dürfte jedoch auch Art. 1382 Code Civil anwendbar bleiben, wonach eine Person für schuldhaft rechtswidrige Handlungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann ; sie wäre also haftpflichtig, wenn durch ihr Verschulden beispielsweise Schäden aus der Einwirkung radioaktiver Stoffe entstehen sollten. Es wäre daher wohl zu prüfen, ob es nicht zweckmässiger ist, den Personenkreis der Versicherten genauer festzulegen, wie es in den Versicherungsbedingungen der anderen Länder geschehen ist.

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. II Abs. 1 und 2 Sonderbedingungen

- « 1. Versichert gegen die unter I genannten Haftpflichtgefahren sind ausser dem Versicherungsnehmer die Personen, Gesellschaften und Organisationen, die
- a) im Auftrag oder mit Zustimmung des Versicherungsnehmers neben diesem oder an seiner Stelle die Kernreaktoranlage betreiben oder benutzen oder betrieben oder benutzt haben,
 - b) zu einer der Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Kernreaktoranlage oder der Beseitigung von Abfällen dienenden Verrichtung vom Versicherungsnehmer oder einem der unter Abschn. a) bezeichneten Versicherten bestellt sind oder waren.
2. Gegen die unter Abschn. I Abs. 2 genannten Haftpflichtgefahren sind ausserdem versichert die Personen, Gesellschaften und Organisationen, die befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Kernreaktoranlage oder zur Beseitigung von Abfällen bewirken oder bewirkt haben oder von diesen Personen, Gesellschaften und Organisationen zu einer Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Kernreaktoranlage oder der Beseitigung von Abfällen dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren. »

Der Personenkreis, welcher neben dem Inhaber einer Kernanlage von diesem in den Haftpflichtversicherungsschutz einbezogen ist, ist in der Bundesrepublik Deutschland in § 15

Abs. 2 des Atomgesetzes festgelegt. Die uns vorliegenden Versicherungsbedingungen sind in bezug auf den Kreis der mitversicherten Personen dieser gesetzlichen Vorschrift angepasst. Der Umfang der hierdurch erfassten Personen erscheint uns ausreichend, da kaum anzunehmen ist, dass Personen ausserhalb dieses Kreises für Kernschäden haftbar werden können. Nicht in die Versicherung einbezogen sind solche Personen, die unbefugterweise in der Kernanlage tätig werden und dabei einen Schaden auslösen; dieser Personenkreis ist jedoch nicht schutzbedürftig. Die geschädigten sind in einem solchen Falle durch die Gefährdungshaftung des Inhabers der Anlage und dessen Versicherungsschutz gedeckt. Nicht erfasst sind jedoch auch Besucher, die sich befugterweise auf dem Gelände der Atomanlage aufhalten; es wäre zu prüfen, ob hinreichend Anlass besteht, auch solche Personen in den Versicherungsschutz einzubeziehen, obwohl es das Gesetz nicht verlangt (vgl. dazu Art. 2 II der niederländischen Bedingungen).

Frankreich

Art. 4a bis c (Art. 5a bis c des Neuentwurfs)

« Dieser Vertrag gewährt Versicherungsschutz für die Haftung gemäss Art. 1 ⁽¹⁾, die nicht nur bei dem Versicherungsnehmer sondern auch bei allen nachstehend genannten natürlichen und juristischen Personen liegt, die Versicherte im Sinne dieses Vertrages sind :

- a) jede für einen Drittschaden haftbar gemachte Person, wenn sie sich, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, innerhalb des Geländes einer der in den Besonderen Bedingungen genannten Anlagen aufhält ;
- b) jede Person, die Dienstleistungen, Arbeiten oder Lieferungen von Stoffen oder Erzeugnissen, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, bewirkt hat, die für eine in den Besonderen Bedingungen genannte Anlage bestimmt sind ;
- c) jede Person, für deren Rechnung der Versicherungsnehmer gemäss seiner ausdrücklichen und in die Besonderen Bedingungen aufgenommenen Erklärung handelt. »

Der von den französischen Allgemeinen Bedingungen als Mitversicherte erfasste Personenkreis ist nach unserem Dafürhalten umfassend. Er geht noch weiter als der in den deutschen Bedingungen erfasste Personenkreis, da jede Person, die sich auf dem Gelände der Kernanlage aufhält (also gleichgültig ob befugt oder unbefugt), gegen Haftpflicht versichert ist.

Italien

Art. 3a und b

« Der Versicherungsschutz wird — im Rahmen der im Vertrag festgelegten Grenzen und Bedingungen — gegebenenfalls auf die Haftung von Personen ausgedehnt,

- a) welche im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb sowie der (Dritten übertragenen) Unterhaltung und Instandsetzung der versicherten Anlage, Dienstleistungen, Materialien, Teile oder Einrichtungen erbracht haben oder erbringen bzw. geliefert haben oder liefern, oder die sich mit Genehmigung des Versicherungsnehmers im Bereiche der Anlage aufhalten, und für die ihnen gehörigen Sachen und Tiere; diese Ausdehnung gilt jedoch ausschliesslich in bezug auf Schäden, welche Personen, Sachen und Tiere infolge radioaktiver Kontamination erleiden ;
- b) für die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes haftet. »

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf andere Personen als den Versicherungsnehmer entfällt in dem Neuentwurf der italienischen Police mit Rücksicht darauf, dass durch das italienische Atomgesetz das System der rechtlichen Kanalisierung eingeführt worden ist. Hierdurch erübrigt sich auch, auf Art. 3 der bisher gebräuchlichen italienischen Police näher einzugehen.

⁽¹⁾ 2 des Neuentwurfs.

Niederlande

Art. 2 I und II

« Im Rahmen der Bedingungen dieser Police deckt die Versicherung auch

- I. Die gesetzliche Haftung von Geschäftsführern und Bediensteten des Versicherten, die in der Anlage einen Vorfall verursachen, soweit sie dafür zusammen mit dem Versicherten haftbar sind.
- II. Soweit es sich um Kernschaden handelt, die gesetzliche Haftung jeder Person (ob in Diensten des Versicherten stehend oder nicht), soweit sie für einen in der Anlage verursachten Kernschaden haftbar ist. Diese Deckung tritt jedoch nicht in Kraft, falls die in Frage stehende Person die Erlaubnis des Versicherten für einen Aufenthalt in der Anlage nicht erhalten hatte und der Versicherte für ihre Anwesenheit keine Schuld trägt. »

1. Nachtrag zur Police Abschn. 1

« Übereinstimmend mit Art. 2 der Police ist zusätzlich vereinbart worden, dass — im Rahmen des Versicherungsumfanges — die folgenden Zulieferungen gleichfalls versichert sind »

Der von den niederländischen Bedingungen erfasste Personenkreis erscheint erschöpfend; es sind erfasst sowohl die Geschäftsführer und Bediensteten des Versicherten als auch jede andere haftpflichtige Person, sofern sie sich nicht unbefugt innerhalb der Kernanlage aufgehalten hat. Schliesslich sind auch Zulieferanten in den Versicherungsschutz einbezogen, dessen Umfang im Einzelfalle festgelegt wird, so dass an Hand dieser Modellpolice nicht beurteilt werden kann, ob Zulieferungen jeweils erschöpfend erfasst werden.

* * *

Sobald das Pariser Übereinkommen und damit die rechtliche Kanalisierung aller Ansprüche auf den Inhaber der Kernanlage in das innerstaatliche Recht der einzelnen Länder übernommen worden ist, werden Bestimmungen über den Kreis der mitversicherten Personen im Versicherungsvertrag in Form der sogenannten « Regenschirmpolice » überflüssig, da alsdann eine Haftpflicht anderer Personen nicht mehr besteht. Vorstehendes gilt allerdings nicht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, da diese sich im Anhang zum Pariser Übereinkommen vorbehalten hat, nach ihrem Recht auch die Haftpflicht anderer Personen als der des Inhabers der Kernanlage bestehen zu lassen (wirtschaftliche Kanalisierung).

III — Schadensursachen

I — Schäden bei normalem Betrieb

Belgien

Die belgischen Bedingungen enthalten keine Klausel, dass die Deckung von Schäden, die bei ordnungsgemäsem Betriebsablauf eintreten, ausgeschlossen ist. Es ist davon auszugehen, dass gleichwohl eine Deckung nicht besteht, da Gegenstand der Versicherung die ausservertragliche Haftung auf Grund eines Kernunfalls ist. Ein Kernunfall ist jedoch nur denkbar, wenn der ordnungsgemäße Betriebsablauf durch irgendeinen Umstand gestört wird.

Insoweit besteht jedoch eine Kongruenz zur haftungsrechtlichen Situation, da nach belgischem Recht nur ein schuldhaftes Verhalten einer Person zur Haftung führt und ein solches in der Regel bei ordnungsgemäsem Betriebsablauf nicht vorliegt.

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. III 1 Sonderbedingungen :

« Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch solche radioaktiven Einwirkungen, die ausschliesslich die Folge eines der Betriebsgenehmigung entsprechenden Betriebsablaufes sind. »

Da nach § 25 des deutschen Atomgesetzes eine Gefährdungshaftung besteht, wenn durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorganges oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes ein Schaden entsteht, wird man davon auszugehen haben, dass auch eine Haftung für solche Schäden besteht, die als Folge eines der Betriebsgenehmigung entsprechenden normalen Betriebsablaufes entstehen. Es liegt demgemäss eine Inkongruenz zwischen Haftung und Deckung vor.

Zur Klarstellung empfiehlt es sich, die deutschen Bedingungen den französischen, italienischen und niederländischen insoweit anzupassen, dass dieser Deckungsausschluss nur gilt für den der Betriebsgenehmigung entsprechenden normalen Betriebsablauf.

Frankreich

Art. 9 (entfällt im Neuentwurf)

« Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgenommen :

- a) Schäden, die Dritten durch eine radioaktive Kontaminierung zugefügt werden, die unmittelbar durch den normalen Betrieb der dem Versicherten gehörenden Anlagen verursacht sind. »

Es besteht Kongruenz, da das französische Recht nur eine Verschuldenshaftung kennt und davon auszugehen ist, dass ein Verschulden bei Schäden, die aus einem normalen Betriebsablauf entstehen, nicht gegeben ist.

Italien

Art. 6 des Neuentwurfs :

« Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf :

- e) Schäden infolge ionisierender Strahlungen, die auf den normalen Betrieb der Anlage zurückzuführen sind. »

Die bisher angewandten italienischen Bedingungen enthielten keine Klausel betreffend Schäden aus normalem Betriebsablauf. Der Grund hierfür war nach unserem Dafürhalten, dass insoweit auch keine Haftung bestand mit Rücksicht darauf, dass das italienische Recht vor Inkrafttreten des Atomgesetzes nur eine Verschuldenshaftung kannte.

Der Neuentwurf einer Modell-Police sieht nunmehr mit Rücksicht auf die durch das Atomgesetz eingeführte Gefährdungshaftung einen Deckungsausschluss für Schäden als Folge des normalen Betriebsablaufes vor. Da nach Art. 15 des italienischen Atomgesetzes der Betreiber einer Kernanlage für alle Schäden haftet, die nachweislich mit der Kernanlage in Zusammenhang stehen, würde er auch haften für Schäden aus einem normalen Betrieb der Anlage. Der Deckungsausschluss in dem Neuentwurf der italienischen Bedingungen führt deshalb zu einer Inkongruenz.

Niederlande

Art. 4d)

Nicht zu ersetzen sind :

« Schadensersatzansprüche, hervorgerufen durch allmähliche Bestrahlung infolge normaler Benutzung oder des normalen Vorhandenseins von Kernreaktoren, Kernbrennstoffen oder Radioisotopen. »

Das niederländische Recht kennt nur eine Haftung aus schuldhaftem Handeln, so dass eine Haftung für Schäden aus normalem Betriebsablauf nicht in Betracht kommt. Es kann demgemäß von einer Kongruenz zwischen Haftung und Deckung ausgegangen werden.

* * *

Der Deckungsausschluss für das Nuklearrisiko des normalen, gemäss der Betriebsgenehmigung erfolgenden Betriebsablaufes führt dazu, dass der Staatseintritt von vornherein zum Zuge kommt, was uns im Hinblick darauf berechtigt erscheint, dass der Staat die Sicherungsbestimmungen für den Betrieb der Kernanlage selbst festlegt und die Betriebsgenehmigung erteilt. Hinzu kommt, dass die Kausalität bei Schäden aus normalem Betrieb nicht immer nachweisbar sein dürfte.

2 — Schäden infolge Abweichung von Sicherheitsbestimmungen

Belgien

Art. 20 Abs. 3

« Wenn sich der Versicherungsnehmer den Auflagen der Verwaltungsbehörde oder den begründeten Empfehlungen der Gesellschaften nicht unterwirft, können diese den durch die Police gewährten Versicherungsschutz so lange aussetzen, bis diesen Auflagen und Empfehlungen Rechnung getragen worden ist. »

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. III letzter Absatz Sonderbedingungen

« Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Versicherten, wenn und soweit sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen, betrieblichen Vorschriften oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. »

Frankreich

Police enthält keine Bestimmung.

Italien

Police enthält keine Bestimmung.

Niederlande

Art. 6 Abs. 1

« Diese Versicherung deckt keine Kernschäden, die sich während des Mangels einer gültigen Genehmigung zur Inbetriebnahme oder Inbetriebhaltung der in der Anlage aufgeführten Kernreaktoren ereignen, falls der Pool diesem Lizenzmangel nicht seine Zustimmung gegeben hat. »

Art. 6 Abs. 2a

« Die Versicherung schliesst nicht Schadensansprüche ein, die entstanden sind durch : Versuche oder Handlungen auf Anweisungen des Versicherten, aber in Zuwiderhandlung zu Regierungs-Anordnungen ; » (Beweislast : Versicherter).

* * *

Für die Schäden besteht naturgemäss in allen Fällen die Möglichkeit einer Haftung des Inhabers der Kernanlage bzw. der mitversicherten Personen; dies ist schon bei bestehender Gefährdungshaftung der Fall; in der Nichtbeachtung amtlicher Sicherheitsbestimmungen ist in der Regel aber auch ein schuldhaftes Handeln zu sehen. Die entsprechenden Deckungsausschlüsse der Versicherungsbedingungen in den Ländern Belgien, Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden führen daher zu Inkongruenzen.

Grundsätzlich sollte nach unserem Dafürhalten die Ersatzpflicht des Versicherers gegeben sein, wenn fahrlässige Nichtbeachtung von Sicherheitsbestimmungen zu einem Schaden geführt hat. Der Deckungsausschluss sollte also nur im Falle vorsätzlicher Zuwiderhandlung Platz greifen. Bedenklich erscheint, dass in den deutschen Bedingungen der Deckungsausschluss sich auch auf die Nichtbeachtung betrieblicher, also vom Versicherungsnehmer selbst erlassener Vorschriften erstreckt. Der Versicherungsnehmer sollte nicht dadurch benachteiligt werden, dass er selbst weitergehende als die amtlichen Sicherheitsbestimmungen einführt.

3 — Schäden bei Abschaltung von Sicherheitsvorrichtungen

Belgien

Art. 28 Abschn. 4

Ein Rückgriffsrecht der Versicherer besteht gemäss Art. 27,

« wenn der Schadensfall im Laufe von Versuchen oder praktischen Arbeiten eintritt, bei denen der Versicherungsnehmer absichtlich eine oder mehrere Kontroll-, Regel- oder Sicherheitsvorrichtungen eines Reaktors für kürzere oder längere Dauer abschaltet oder in abgeschaltetem Zustand lässt.

Der Versicherungsschutz wird jedoch gewährt bei Instandsetzungsarbeiten an Kontroll-, Regel- oder Sicherheitsvorrichtungen sowie bei der Erprobung oder Überprüfung des Betriebs dieser Geräte, sofern mindestens zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen, von denen jede zur Abschaltung des Reaktors ausreicht, in normalem Betrieb bleiben oder sofern der Versicherungsnehmer die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um ein Durchgehen des Reaktors zu verhindern. »

Bundesrepublik Deutschland

Die Police enthält keine Bestimmung.

Frankreich

Art. 9

« Vom Vereicherungsschutz dieses Vertrages sind ferner ausgeschlossen :

- e) Schadensfälle, die im Verlaufe von Arbeiten oder praktischen Versuchen eintreten, bei denen ein Versicherter eine oder mehrere wesentliche Regel- oder Sicherheitsvorrichtungen des Reaktors absichtlich für kürzere oder längere Dauer abschaltet. Der Versicherungsschutz wird jedoch gewährt bei Instandsetzungsarbeiten an Regel-, Kontroll- oder Sicherheitsvorrichtungen sowie bei der Erprobung oder Überprüfung dieser Geräte, sofern mindestens zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen, von denen jede zur Abschaltung des Reaktors ausreicht, in normalem Betrieb bleiben, oder sofern der Versicherte die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um ein Durchgehen des Reaktors zu verhindern. » (Beweislast : Versicherter).

(entfällt im Neuentwurf.)

Italien

Art. 4 Abs. 2 und 3 (Art. 4 Abs. 2 des Neuentwurfs)

Haftungsausschlüsse :

« Schäden, die Dritte im Verlaufe von Arbeiten oder Versuchen erleiden, die der Versicherte absichtlich unter kürzerer oder längerer Ausschaltung einer oder mehrerer Regel- und Sicherheitsvorrichtungen des Reaktors durchführt.

Der Versicherungsschutz ist jedoch wirksam bei notwendigen Instandsetzungsarbeiten an Regel-, Kontroll- oder Sicherheitsvorrichtungen sowie bei der Erprobung oder Überprüfung solcher Vorrichtungen, soweit alle unter « Betriebsvorschriften » aufgeführten Sicherheitsmassnahmen getroffen wurden. » (Beweislast : Versicherter).

Niederlande

Art. 6 Abs. 2

« Darüber hinaus schliesst diese Versicherung nicht Schadensansprüche ein, die entstanden sind durch :

a)

b) Versuche oder Handlungen auf Anweisungen des Versicherten, wobei eine oder mehrere Kontroll-, Regel- oder Sicherheitsvorrichtungen des Reaktors ausser Wirksamkeit gestellt oder gehalten werden. Falls dagegen an den Kontroll-, Regel- oder Sicherheitsvorrichtungen Reparaturen ausgeführt oder Versuche oder Überprüfungen hinsichtlich des Funktionierens dieser Vorrichtungen vorgenommen werden, wird Deckung unter der Bedingung gewährt, dass mindestens zwei unabhängige Vorrichtungen, von denen jede genügt, um den Reaktor ausser Betrieb zu setzen, weiterhin in normaler Wirksamkeit bleiben oder dass der Versicherte alle Massnahmen ergriffen hat, um ein Durchgehen des Reaktors zu verhindern. » (Beweislast : Versicherter).

* * *

Vorstehende Deckungsausschlüsse schaffen Inkongruenzen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Dies ist in Italien der Fall. Ob für Belgien, Frankreich und die Niederlande, wo eine Haftung nur bei schuldhaftem Handeln besteht, eine Kongruenz gegeben ist oder nicht, hängt davon ab, ob die in den Ausschlussklauseln der Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen auch in haftungsrechtlicher Hinsicht für die Beurteilung schuldhaften Handelns massgebend sind. Ein schuldhaftes Handeln und damit eine Haftung dürfte stets gegeben sein, wenn die für die Errichtung des Reaktors erlassenen behördlichen Sicherheitsbestimmungen ebenfalls verlangen, dass mindestens zwei voneinander unabhängig wirkende Sicherheitsvorrichtungen bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieb bleiben müssen.

Wenn von mehreren gleichwirkenden Regel-, Kontroll- oder Sicherungseinrichtungen eines Reaktors bewusst weniger als zwei Einrichtungen in Betrieb gehalten werden, sollte u.E. die Ersatzleistung allgemein ausgeschlossen sein. Ein solches absichtliches Abschalten sollte in Anbetracht der Grösse dessen, was auf dem Spiel steht, versicherungsmässig ähnlich gewertet werden wie vorsätzliches Handeln bei der Schadensstiftung. Das sollte auch für den speziellen Fall der Abschaltung von solchen Einrichtungen im Rahmen von Erprobungs-, Überprüfungs- und Instandsetzungsarbeiten dieser Geräte und Vorrichtungen selbst gelten. In allen Fällen der irrtümlichen Abschaltung sollte jedoch Versicherungsschutz bestehen. Wenn man diesem Grundsatz folgt, müssen die die Instandsetzungsarbeiten betreffenden Bestimmungen der belgischen, französischen, italienischen und niederländischen Policen dahingehend abgeändert werden, dass ein Deckungsausschluss nur bei absichtlicher Inbetriebhaltung von weniger als zwei Sicherungsvorrichtungen Platz greift.

4 — Durch Lieferung radioaktiver Erzeugnisse verursachte Schäden

Belgien

Die belgischen Versicherungsbedingungen enthalten keine Klausel über den Ausschluss der Deckung für Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer gelieferte radioaktive Produkte entstehen. Eine ausservertragliche Haftung für derartige Schäden wäre also durch die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. III 2 Sonderbedingungen

« Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche
..... wegen Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer gelieferte radioaktive
Produkte entstehen, soweit nichts anderes vereinbart ist. »

§ 4 II 5 AHB

Ausschlüsse :

« Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die aus den vom Versicherungsnehmer (oder in
seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten
Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache
entstehen. »

Nach § 26 des deutschen Atomgesetzes haftet der Besitzer radioaktiver Stoffe ohne Rücksicht auf Verschulden. Primär kommt daher bei der Lieferung radioaktiver Produkte durch den Inhaber einer Kernanlage eine Haftung des besitzenden Empfängers in Betracht. Daneben kommt eine Haftung des Inhabers der Kernanlage und der mitversicherten Personen wohl nur im Zuge des Transports der zu liefernden radioaktiven Produkte in Betracht. Ob eine solche Beförderung zu liefernder radioaktiver Produkte noch der Anlagenhaftung des § 25 unterfällt, ist zweifelhaft. Ein Risiko kann jedenfalls nicht gänzlich verneint werden, so dass die Möglichkeit einer Inkongruenz besteht.

Frankreich

Die französischen Versicherungsbedingungen enthalten keine Klausel über den Ausschluss der Deckung für Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer gelieferte radioaktive Produkte entstehen. Eine ausservertragliche Haftung für derartige Schäden wäre also durch die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Italien

Art. 4c (Art. 6a des Neuentwurfs)

— Haftungsanschlüsse —

« Körperverletzungen und Sachschäden, die durch radioaktive Erzeugnisse verursacht
werden, welche der Versicherte an Dritte abgetreten oder verkauft hat. »

Gemäss Art. 15 Abs. 3 des italienischen Atomgesetzes endet die Haftung des Betreibers einer Kernanlage in dem Zeitpunkt, in dem die Stoffe von einer anderen nach diesem Gesetz haftpflichtigen Person in Empfang genommen worden sind. Demgegenüber stellen die italienischen Versicherungsbedingungen nur auf solche Erzeugnisse ab, die der Versicherte an Dritte abgetreten oder verkauft hat. Hinsichtlich abgetretener oder verkaufter radioaktiver Erzeug-

nisse bleibt also eine Haftung des Betreibers einer Kernanlage solange bestehen, bis der Käufer diese in Empfang genommen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht auch eine Inkongruenz.

Niederlande

Die niederländischen Versicherungsbedingungen enthalten keine Klausel über den Ausschluss der Deckung für Schäden, die durch von dem Versicherungsnehmer gelieferte radioaktive Produkte entstehen. Eine ausservertragliche Haftung für derartige Schäden wäre also durch die Haftpflichtversicherung gedeckt.

5 — Schäden durch radioaktive Stoffe, die sich ausserhalb der Anlage befinden

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. I 2 Abs. 3 und 4 Sonderbedingungen

« Schäden aus der Beförderung oder Lagerung von Kernbrennstoffen/Spaltstoffen, Spaltprodukten oder radioaktiven Abfällen ausserhalb der Kernreaktoranlage sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

.....

Eingeschlossen sind in teilweiser Abänderung des § 4 1 5 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch radioaktive Abwässer entstehen. »

Schäden, die durch ausserhalb der Kernanlage befindliche radioaktive Stoffe verursacht werden, können zu einer Haftung des Inhabers dieser Kernanlage führen, wenn er für diese Stoffe, insbesondere ihren Aufenthaltsort verantwortlich ist. Für den Bereich des deutschen Rechts kann eine solche Haftung bereits auf Grund der §§ 25 und 26 des Atomgesetzes gegeben sein. Eine Haftung nach § 25 kommt in Betracht, wenn der radioaktive Stoff im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kernanlage steht; gemäss § 26 ist ausserdem eine Haftung der Besitzer von radioaktiven Stoffen festgelegt. Es läge deshalb eine Inkongruenz zwischen Haftung und Deckung vor, wenn nicht dieses Risiko durch Sondervereinbarung in die Deckung eingeschlossen würde.

Frankreich

Art. 9 (Art. 8a des Neuentwurfs)

« Vom Versicherungsschutz dieses Vertrages sind ferner ausgeschlossen :

a)

b) Schäden, die Dritten durch Kernbrennstoffe, radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle zugefügt werden, die sich ausserhalb des Geländes der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Anlagen befinden. »

Nach Art. 1384 des Code Civil könnte der Inhaber einer Kernanlage haftbar gemacht werden für Schäden, die durch unter seiner Aufsicht stehende radioaktive Stoffe verursacht worden sind. Es ist denkbar, dass auch radioaktive Stoffe ausserhalb der Kernanlage im Sinne des Art. 1384 des Code Civil unter seiner Aufsicht stehen und demgemäss zu seiner Haftung führen. Der Deckungsausschluss führt daher zu einer Inkongruenz.

* * *

In den Ländern *Belgien, Italien* und den *Niederlanden* bestehen insoweit keine Inkongruenzen, da die dortigen Versicherungsbedingungen einen derartigen Deckungsausschluss nicht enthalten.

6 — Schäden durch nichtversicherte Anlageteile

Niederlande

Art. 10

« Falls in der Anlage während der Laufzeit dieser Versicherung

a) ein in dieser Police nicht mitversicherter Kernreaktor in Betrieb genommen oder gehalten wird,

b) Kernbrennstoff vorrätig ist, der zur Verwendung in einem in dieser Police nicht mitversicherten Kernreaktor bestimmt ist,

wird ein Anspruch auf Kernschaden durch diese Police nicht gedeckt, es sei denn, dass der Versicherte glaubwürdig macht, dass dieser Schaden durch einen solchen Kernreaktor oder Kernbrennstoff weder verursacht noch erhöht wurde. »

Hierbei handelt es sich um ein Sonderproblem der Abgrenzung des Versicherungsschutzes, welchem man praktisch am einfachsten dadurch begegnen kann, indem für sämtliche Reaktoren einer Anlage derselbe Versicherer herangezogen wird, damit ein einheitlicher Versicherungsvertrag geschlossen werden kann.

7 — Schäden aus militärischen Zwecken dienenden Tätigkeiten

Belgien

Art. 4

« Nicht unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen :

a)

b) Schadensfälle, die mit einer unmittelbar für militärische Zwecke bestimmten Tätigkeit oder mit einem Erzeugnis dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen. »

Bundesrepublik Deutschland

Police enthält keine Bestimmung.

Frankreich

Art. 9 (Art. 8c des Neuentwurfs)

« Vom Versicherungsschutz dieses Vertrages sind ferner ausgeschlossen :

d) Schadensfälle, die durch die zufällige oder absichtlich herbeigeführte Explosion einer Vorrichtung oder eines Teils einer Vorrichtung entstehen, welche dazu bestimmt ist, durch Änderung der Struktur des Atomkerns zur Explosion gebracht zu werden. »

Italien

Art. 4e (Art. 6c des Neuentwurfs)

Haftungsausschlüsse

« Alle irgendeiner Person in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Tätigkeit zu militärischen Zwecken und mit den Erzeugnissen einer solchen Tätigkeit zugefügten Schäden. »

Niederlande

Police enthält keine Bestimmung.

* * *

Für die Haftung des Inhabers einer Kernanlage ist es als grundsätzlich unerheblich anzusehen, welchem Zweck die Kernanlage gewidmet ist. Der Deckungsausschluss für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für militärische Zwecke entstanden sind, führt deshalb stets zu einer Inkongruenz.

Unseres Erachtens sollte erwogen werden, ob dieses Sonderrisiko im Hinblick auf seine Art und Grösse ggf. nicht durch eine Spezialpolice abgedeckt werden kann, wenn man nicht vorzieht, die Deckung des Risikos dem Staat zu überlassen, da derartige Tätigkeiten innerhalb der Kernanlage ohnehin im Auftrag und in direktem Interesse des Staates erfolgen.

8 — Durch höhere Gewalt, Krieg u. dgl. verursachte Schäden

Belgien

Art. 5

« Sofern der Versicherte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf eine Ursache zurückzuführen ist, die weder in mittelbarem noch in unmittelbarem Zusammenhang mit den nachstehend aufgeführten Ereignissen steht, sind ferner vom Versicherungsschutz dieses Vertrages ausgeschlossen die Schadensfälle,

- die in Kriegszeiten oder während einer Invasion, eines Aufstandes, eines Streiks, einer durch Zwang auferlegten Dienstleistung der völligen oder teilweisen Besetzung des Betriebes des Versicherungsnehmers durch Militär oder Polizei eintreten ;
- die sich beim Auftreten von Naturkräften, wie Erdbeben, Bodensenkung oder Erdbeben ereignen. »

Man wird davon ausgehen dürfen, dass die hier angesprochenen Schadensfälle solcher Art sind, dass ein Verschulden der Versicherten nicht in Betracht kommt. Daher dürften Inkongruenzen nicht entstehen.

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. III 6 Sonderbedingungen

« Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, öffentlichen Unruhen, Streik zusammenhängen, auf der Einwirkung höherer Gewalt beruhen oder unmittelbar auf Verfügung und Massnahmen von hoher Hand zurückzuführen sind. »

Die Gefährdungshaftung nach § 25 des deutschen Atomgesetzes erfasst auch das nukleare Ereignis aus Fällen höherer Gewalt. Es besteht daher eine Inkongruenz zwischen Haftung und Deckung.

Frankreich

Art. 8

« Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Schadensfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch eines der folgenden Ereignisse verursacht worden sind :

- a) einen bewaffneten Konflikt, einen feindlichen Einfall (der Versicherte hat zu beweisen, dass der Schadensfall auf einen anderen Umstand als die vorgenannten zurückzuführen ist);

- b) einen Bürgerkrieg oder einen Aufstand (der Versicherer muss beweisen, dass der Schadensfall aus einem dieser Umstände entstanden ist);
- c) aussergewöhnliche Naturkatastrophen.

Auf Schadensfälle, die nach einer Beschlagnahme durch eine zivile oder eine Militärbehörde eingetreten sind (da die Vertragsfolgen infolge der Beschlagnahme suspendiert sind). »

(Art. 7a bis c des Neuentwurfs stimmt überein mit Art. 8a bis c der Police ; im Neuentwurf entfällt jedoch der Ausschluss von Schadensfällen infolge von Beschlagnahmungen).

Mit Rücksicht darauf, dass in Frankreich lediglich eine Verschuldenshaftung besteht, wird man davon ausgehen können, dass die Versicherten aus den in Art. 8a-c genannten Schadensursachen nicht in Anspruch genommen werden können. Man wird deshalb auch von einer Kongruenz zwischen Haftung und Deckung sprechen können.

Italien

Art. 4 (Art. 6 des Neuentwurfs)

« — Haftungsausschlüsse :

Schäden aus feindlichen Kriegshandlungen, aus Aufständen, Wirren, Bürgerkriegen oder Usurpation der anerkannten Staatsgewalt. »

Gemäss Art. 15 Abs. 4 des italienischen Atomgesetzes ist eine Haftung des Betreibers der Anlage ausgeschlossen bei nuklearen Ereignissen, die auf eine Massnahme eines bewaffneten Konflikts, einer Invasion, eines Bürgerkrieges oder eines Aufstandes, oder auf eine schwere Naturkatastrophe aussergewöhnlicher Art zurückzuführen sind. Es besteht daher keine Inkongruenz zwischen Haftung und Deckung.

Niederlande

Art. 4c

« Die Versicherung deckt nicht :

Schadensansprüche, hervorgerufen durch Krieg, kriegsähnliche Operationen, bewaffnete internationale Tätigkeit, feindlichen Einfall, Bürgerkrieg, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Aufruhr (der einfache Friedensstörung überschreitet) oder Meuterei von Mitgliedern irgendeiner bewaffneten Macht. »

Mit Rücksicht darauf, dass in den Niederlanden lediglich eine Verschuldenshaftung besteht, wird man davon ausgehen können, dass die Versicherten aus den in Art 4c genannten Schadensursachen nicht in Anspruch genommen werden können. Man wird deshalb auch von einer Kongruenz zwischen Haftung und Deckung sprechen können.

* * *

Nach Art. 9 des Pariser Übereinkommens erstreckt sich die Gefährdungshaftung nicht auf höhere Gewalt, es sei denn, dass die nationale Gesetzgebung eine solche Haftung vorsieht. In diesem Falle — wie er in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt — sollte die Deckung seitens des Versicherers schon deshalb ausgeschlossen sein, weil das Risiko ausserhalb der typischen Betriebsgefahr liegt. Im übrigen erscheinen Katastrophenfälle wohl als nicht versicherbar.

IV — Schadensarten

I — Umfang der Ersatzleistung bei Personenschäden

Belgien

Art. 10 Abs. 1 und 2

« Was Personenschäden betrifft, so können die zugunsten eines Geschädigten geleisteten Zahlungen niemals den in den Sonderbedingungen bezeichneten Höchstbetrag überschreiten, gleichviel ob diese Schäden von einem oder von mehreren Kernunfällen herrühren, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt.

Die dem Versicherungsnehmer und den anderen versicherten Personen gewährten Versicherungsdeckungen können nicht kumulieren; macht also ein Geschädigter seinen Anspruch zugleich gegen den Versicherungsnehmer und einen oder mehrere Versicherte geltend, so kann der ihm zugebilligte Betrag niemals den in den Sonderbedingungen bezeichneten Höchstbetrag je Geschädigten übersteigen. »

Abschn. VI B der Sonderbedingungen

« Höchstbetrag je Geschädigter für Personenschäden : 5.000.000,— bfrs. »

Die belgischen Bedingungen sehen für Personenschäden einen Höchstbetrag von 5 Mio bfrs für jeden Geschädigten vor. Da die belgischen Haftungsvorschriften einen derartigen Höchstbetrag nicht kennen, ist eine weitergehende Haftung der Versicherten denkbar, so dass eine Inkongruenz vorliegt.

Bundesrepublik Deutschland

Versicherungsschein S. 2

« Höhe der Versicherungssummen :

.....

bei Personenschäden für die einzelne Person jedoch nicht mehr als einen Kapitalbetrag von DM 300.000,—, im Falle der Verrentung nicht mehr als den in § 31 Abschn. 1 Atomgesetz festgesetzten Höchstbetrag ⁽¹⁾. »

Die in den deutschen Bedingungen vorgesehene Begrenzung der Deckung für Personenschäden auf DM 300.000,— für jede Einzelperson stellt keine kongruente Deckung dar für den Fall einer ausservertraglichen Haftung wegen schuldhaften Handelns, da die Haftung gegenüber einer einzelnen Person nach bürgerlichem Recht erst gemäss § 38 des Atomgesetzes bei DM 500 Mio endet. Eine Kongruenz besteht jedoch, soweit es sich um Ansprüche handelt, die auf der Gefährdungshaftung beruhen, da die eine Gefährdungshaftung enthaltenden Gesetze für Personenschäden eine entsprechende Haftungsbegrenzung enthalten (vgl. § 31 Atomgesetz, § 7a Reichs-Haftpflicht-Gesetz, § 37 Luftverkehrs-Gesetz, § 12 Strassenverkehrs-Gesetz).

Frankreich

Die Allgemeinen Bedingungen enthalten keine Höchstbeträge für geschädigte Personen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf Art. 2 in den uns nicht zugänglich gewesenen Sonderbedingungen ein solcher Höchstbetrag festgesetzt wird.

(1) Jahresrente von DM 15.000,—.

Italien

Der Versicherungsschein sieht die Eintragung eines Höchstbetrages für Personenschäden vor. Nach welchen Grundsätzen dieser Höchstbetrag bemessen wird, ist uns nicht bekannt. Nach Art. 19 Abs. 5 des italienischen Atomgesetzes ist die Haftung bei Personenschäden im Einzelfalle auf 30 Mio Lire begrenzt. Ob mit Rücksicht auf Vorstehendes in jedem Falle eine Kongruenz gegeben ist, vermögen wir nicht zu beurteilen; jedenfalls halten wir sie für erforderlich.

Niederlande

Die niederländischen Bedingungen enthalten keinen Höchstbetrag für Personenschäden, so dass eine Inkongruenz nicht vorhanden ist.

* * *

Obwohl das Pariser Übereinkommen keine Beschränkung der Ersatzleistung für Personenschäden vorsieht, halten wir die Festsetzung von Deckungshöchstbeträgen für Personenschäden in den Versicherungsbedingungen für vertretbar, wenn dadurch die Beträge der Haftungsbegrenzung im Rahmen der Gefährdungshaftung in den nationalen Rechten nicht unterschritten werden. Schmerzensgeld dürfte als eine besondere Art von Personenschaden mit gedeckt sein; andernfalls müsste dies ausdrücklich festgelegt werden.

2 — Genetische Schäden

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. I 4 der Sonderbedingungen

« Genetische Schäden sind nicht versichert. »

Lediglich in der BRD enthält die Police eine Bestimmung über genetische Schäden; Abschn. I 4 der Sonderbedingungen schliesst den Versicherungsschutz hierfür aus, weil nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes damit gerechnet werden muss, dass auch solche genetischen Schäden, die auf Kernenergiestrahlen zurückzuführen sind, als Personenschäden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gelten und entsprechende Schadenersatzverpflichtungen nach sich ziehen. Durch diesen Ausschluss wird daher eine Inkongruenz herbeigeführt.

Ob auch in den anderen Ländern damit zu rechnen ist, dass für genetische Schäden eine Schadenersatzpflicht bejaht wird, ist uns nicht bekannt.

Im übrigen dürfte die Frage der Ersatzpflicht und des Versicherungsschutzes für genetische Schäden möglicherweise schon deshalb kaum praktisch werden, weil derartige Schäden in der Regel Spätschäden sind, welche wegen der zeitlichen Begrenzung der Schadensdeckung dem Versicherungsschutz nicht mehr unterliegen (vgl. Abschn. V 3 dieses Gutachtens).

* * *

Im Hinblick darauf, dass es sich seiner Art nach um ein in jeder Hinsicht unbekanntes, kaum versicherbares Risiko handelt und die Geschädigten wegen der Art der Schädigung letzten Endes doch der Fürsorgepflicht des Staates bedürfen, sind wir der Meinung, dass dieses Risiko von vornherein im Bereich des Staatseintritts liegen sollte. Hierfür spricht auch, dass ein Kausalitätsnachweis in bezug auf eine einzelne Atomanlage schwer durchführbar erscheint.

3 — Umfang der Ersatzleistung bei Sachschäden

Belgien

Art. 6 Abs. 3

« Besteht der Schaden in Sachschäden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Verkaufswert der beschädigten Güter und auf die Kosten im Zusammenhang mit den gegebenenfalls zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Güter erforderlichen Dekontaminierungs- und Isolierungsmassnahmen. »

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. I 2 Abs. 2 Sonderbedingungen

« Hierbei steht es einer Sachbeschädigung gleich, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird. »

Frankreich

Art. 1 letzter Absatz (Art. 2 Abs. 3 des Neuentwurfs)

« Was die Sachschäden betrifft, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten, die aus den zum Schutze der Bevölkerung und ihres Vermögens erforderlichen Massnahmen zur Dekontaminierung und einer etwaigen Isolierung der beschädigten Güter entstehen. »

Italien

Art. 2 (entfällt im Neuentwurf)

« Durch diese Versicherung übernimmt der Versicherer den Versicherungsschutz hinsichtlich der Beträge, die der Versicherte als gesetzlich Haftpflichtiger Dritten für ihnen gehörende Sachen und Tiere sowie für die Kosten zu zahlen hat, die sich aus der Dekontaminierung von ausserhalb der Anlage befindlichen Sachen und deren Isolierung von der Bevölkerung ergeben, soweit es sich um die Folgen eines im Zusammenhang mit den Risiken, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde, eingetretenen zufälligen Ereignisses handelt. »

Im Versicherungsschein ist ein Höchstbetrag vorgesehen für Schäden an Sachen und Tieren Dritter ohne Rücksicht auf ihre Zahl, auch wenn sie Eigentum mehrerer Personen sind.

✱

* * *

Hinsichtlich des Umfangs der Ersatzleistung bei Sachschäden finden sich Beschränkungen nur in der belgischen und italienischen Police. In Belgien ist der Versicherungsschutz auf den Verkaufswert der beschädigten Sachen beschränkt; soweit der durch Sachbeschädigung entstandene Vermögensschaden höher ist (z.B. entgangener Gewinn wegen unterbliebener Nutzung der beschädigten Sache), besteht somit keine Deckung. In Italien sieht der Versicherungsschein einen Höchstbetrag vor für Schäden an Sachen und Tieren, ohne Rücksicht auf deren Zahl. Diese Begrenzung betrifft daher normalerweise nicht den Umfang der Ersatzleistung bei der Beschädigung einer einzelnen Sache, vielmehr handelt es sich um einen besonderen Deckungshöchstbetrag für Sachschäden, der wie jeder Deckungshöchstbetrag überhaupt bei Grossschäden zu Inkongruenzen führen kann. Eine Begrenzung des Umfangs der Ersatzleistung gibt es allerdings noch in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 31 Nr. 2 des Atomgesetzes für den Bereich der Gefährdungshaftung festgelegte Begrenzung der Haftung bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache; da diese Haftungsbegrenzung jedoch nicht für die Verschuldenshaftung gilt, ist in den deutschen Versicherungsbedingungen

eine Einschränkung des Versicherungsschutzes in bezug auf Sachschäden nicht erfolgt. In Frankreich und den Niederlanden gibt es hinsichtlich Sachschäden weder Haftungsbeschränkungen noch Beschränkungen des Versicherungsschutzes.

Ein besonderes Problem hinsichtlich der Ersatzleistung bei Sachschäden bildet die Kontaminierung von Sachen als ein typisches Risiko der Kernenergiehaftpflicht. Die Kontaminierung einer Sache wird man in der Regel als eine besondere Art einer Sachbeschädigung ansehen können; insofern gibt die dahingehende Klausel der deutschen Police nur die Rechtslage wieder.

Soweit die Versicherten selbst Kosten für die Dekontaminierung von fremden Sachen gehabt haben, wird es sich in der Regel um sogenannte Rettungskosten bzw. Schadensminderungskosten handeln, die der Versicherer nach Massgabe der nationalen Gesetze zu tragen hat (für die Bundesrepublik Deutschland vgl § 63 VVG).

Soweit jedoch die Eigentümer bzw. Besitzer von kontaminierten Sachen Kosten für die Dekontaminierung bzw. ihre Isolierung zwecks Verhinderung weiterer Schäden aufwenden, könnte es sich hinsichtlich deren Erstattung nicht um Schadensersatz, sondern um Aufwendungsersatz aus auftragsloser Geschäftsführung handeln. Nach dem Gegenstand der Versicherung könnte es zweifelhaft sein, ob solche Aufwendungsersatzansprüche, für die der Inhaber der Kernanlage in der Regel aufkommen muss, ohne eine dahin lautende ausdrückliche Klausel, unter den Haftpflichtversicherungsschutz fallen. Ein dahingehender Versicherungsschutz erscheint uns unbedingt geboten, so dass wir es für richtig halten, wenn in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich die Erstreckung des Versicherungsschutzes auf solche Kosten verbrieft wird. Dies ist bereits geschehen in Belgien, Frankreich und Italien; es sollte auch in den deutschen und niederländischen Bedingungen festgelegt werden.

4 — Schäden an Sachen in der Obhut der Versicherten

Belgien

Art. 4a

« Nicht unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen :

- a) Schäden an Gütern, die der haftpflichtige Versicherte aus irgendeinem Rechtsgrund, wie Verwahrung, Leihe, Miete oder Besitz, zum Zweck des Gebrauchs, der Bearbeitung, der Nutzung, der Aufbewahrung oder zu einem anderen Zweck empfangen hat. »

Bundesrepublik Deutschland

§ 4 I 6 AHB

« Ausschlüsse :

- a) Fremde Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind,
- b) die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, u.dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden, unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen. »

Frankreich

Art. 9 (Art. 8b des Neuentwurfs)

« Vom Versicherungsschutz dieses Vertrages sind ferner ausgeschlossen :

- c) Schäden gleich welcher Art, die innerhalb des Geländes der in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Anlagen an Gütern (unbeweglichen oder beweglichen Gütern) entstehen, die die Versicherten oder ihre Beauftragten für Zwecke der Bearbeitung, Beförderung oder Nutzung übernommen haben. »

Italien

Art. 4d (Art. 6b des Neuentwurfs)

« Haftungsausschlüsse :

Schäden an Sachen, die dem Versicherten anvertraut wurden und die von ihm aus irgendeinem Rechtsgrunde oder zu irgendeinem Zweck aufbewahrt werden, auch wenn sie sich nur vorübergehend in seinem Besitz befinden. »

Niederlande

Art. 4

« Die Versicherung deckt nicht :

a)

- b) Verlust von/oder Schaden an Gütern, die der Versicherte aus gleichviel welchem Grunde auf dem Gelände der Anlage in Verwahrung hat ;

1. Nachtrag zur Police, Abschn. 4

« Es ist ausdrücklich vereinbart, dass Gegenstände (einschliesslich Transportmittel), welche Besucher (die nicht Bedienstete des Versicherten sind, provisorisch Anwesende, zur Arbeit in der Anlage abgestellte Personen und Personen in Diensten von Lieferfirmen oder anderen Unternehmern, die Tätigkeiten in der Anlage zugunsten des Versicherten ausüben) mit sich in die Anlage bringen, keinesfalls als in Verwahrung des Versicherten befindlich betrachtet werden können, worauf sich Art. 4b bezog. »

* * *

Die ausservertragliche Haftung ist in den Ländern, die von unserer Untersuchung umfasst werden, unabhängig davon gegeben, ob die beschädigten Sachen sich im Gewahrsam des Schädigers befunden haben oder nicht. Man wird auch nicht grundsätzlich davon ausgehen können, dass diejenigen Personen, die ihre Sachen in den Gewahrsam einer Kernanlage bringen, dies auf eigene Gefahr tun, mit der Folge, dass sie Ansprüche wegen der Beschädigung dieser Sachen nicht erheben können. Die Ablehnung eines Versicherungsschutzes für derartige Sachen führt daher in allen Fällen zu einer Inkongruenz.

Das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung von in der Obhut des Versicherten befindlichen Sachen Dritter kann im allgemeinen in die Sachversicherung einbezogen werden, weshalb z.B. in den AHB der Bundesrepublik dieses Risiko ausgeschlossen ist. Wir nehmen an, dass vom Betreiber einer Kernanlage in Obhut genommene Sachen in die Kernschadenssachversicherung einbezogen werden können, so dass eine Deckungslücke nicht notwendig entstehen muss. Allerdings hätte der Sachversicherer in der Regel gegenüber dem Schadensverursacher ein Rückgriffsrecht, wenn dieser schuldhaft gehandelt hat (vgl. z.B. § 67 VVG). Dies führt alsdann dazu, dass die nach dem System der Regenschirmpolice mitversicherten Personen insoweit keinen Versicherungsschutz haben.

5 — Ersatzleistung bei Vermögensschäden

Belgien

Die Police enthält keine Bestimmung über Ersatzleistung bei Vermögensschäden.

Nach belgischem Recht über die ausservertragliche Haftung besteht die Verpflichtung, auch etwa entstehende Vermögensschäden zu ersetzen; da die Police hinsichtlich der Ersatzleistung bei Vermögensschäden, die keine Folgeschäden von Personen- oder Sachschäden sind, keine Einschränkung enthält, ist insoweit eine Kongruenz zwischen Deckung und Haftung gegeben.

Bundesrepublik Deutschland

§ 1 Abs. 3 AHB

« Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist, sowie wegen Abhandenkommens von Sachen. »

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts kann die schuldhafte Verursachung eines Vermögensschadens, der weder auf die Verletzung einer Person noch auf die Beschädigung einer Sache zurückzuführen ist, zum Schadenersatz verpflichten (§§ 823 II, 826 BGB). Das Atomgesetz schränkt hinsichtlich der in § 25 geregelten Gefährdungshaftung jedoch die Ersatzleistung für Vermögensschäden auf solche Fälle ein, die durch Verletzung eines Menschen oder Beschädigung einer Sache entstanden sind. § 1 Abs. 3 AHB hat daher praktisch nur Bedeutung für eine Ersatzleistung, die ausschliesslich auf Grund des bürgerlichen Rechts gegeben ist. Die Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, dürften allerdings kaum ein wesentlicher Faktor bei der Beurteilung der Haftpflichtrisiken von Kernanlagen sein. Deshalb ist, solange keine dahingehende Sondervereinbarung getroffen worden ist, die aus § 1 Abs. 3 AHB ersichtliche Inkongruenz zwischen Haftung und Deckung nicht von gravierender Bedeutung.

Frankreich

Art. 1 Abs. 1 (Art. 2 Abs. 1 des Neuentwurfs)

« Zweck dieses Vertrages ist es, Versicherungsschutz zu gewähren für die finanziellen Folgen der Haftung des Versicherten gemäss Art. 1382, 1383, 1384 und 1386 des Code Civil, Art. 470 des Code de la Sécurité Sociale und Art. 1147 des Code Rural für die Körper- und Sachschäden sowie immateriellen Schäden, die Dritten durch einen Kernunfall zugefügt werden, welcher in einem der in den Besonderen Bedingungen aufgeführten Gebäude oder Anlagen eintritt. »

Nach Art. 1382 ff. Code Civil ist jeder Schaden am Vermögen schlechthin zu ersetzen. Wenn demgegenüber in Art. 1 Abs. 1 der französischen Bedingungen Versicherungsschutz für Körper- und Sachschäden gewährt wird, so bedeutet dies u.E. eine Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Vermögensschäden, die weder auf Personen- noch auf Sachschäden beruhen. Die sich hieraus ergebende Inkongruenz fällt jedoch wegen der geringen Bedeutung solcher Schäden nicht ins Gewicht.

Italien

Die Police (und auch der Neuentwurf) enthält keine Bestimmung über die Ersatzleistung bei Vermögensschäden. Nach Art. 15 des Atomgesetzes haftet der Betreiber einer Kernanlage

für Personen- oder Sachschäden. Daraus darf wohl gefolgert werden, dass eine Haftpflicht für reine Vermögensschäden auf Grund des Art. 15 des Atomgesetzes nicht besteht ; sie kann auch nicht aus dem Codice Civile hergeleitet werden, da für die Haftung des Betreibers einer Kernanlage ausschliesslich das Atomgesetz gilt.

Niederlande

Nach niederländischem Recht über die ausservertragliche Haftung besteht auch die Verpflichtung, etwa entstehende Vermögensschäden zu ersetzen. Da die Police hinsichtlich der Ersatzleistung bei Vermögensschäden, die keine Folgeschäden von Personen- oder Sachschäden sind, keine Einschränkung enthält, ist insoweit eine Kongruenz zwischen Deckung und Haftung gegeben.

V — Generelle Beschränkungen der Versicherungsleistung

I — Deckungshöchstbetrag (Deckungssumme)

Belgien

Art. 7

« Die Entschädigungen, Zinsen und Kosten jeder Art, die von den Gesellschaften in Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrag oder einem früheren oder späteren Vertrag mit gleicher Zielsetzung erwachsenden Verpflichtungen gezahlt werden, dürfen keinesfalls den in den Sonderbedingungen festgelegten Gesamtdeckungsbetrag überschreiten. »

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. V 1 Sonderbedingungen :

« Die Versicherungssummen stellen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Versicherten die Höchstbeträge für alle Verpflichtungen (Hauptsache, Zinsen, Kosten) der Versicherer aus sämtlichen Schäden dar, die als Folge der im Versicherungszeitraum eingetretenen Schadensereignisse während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages und innerhalb von fünf Jahren nach dessen Beendigung (I Abschn. 4) geltend gemacht sind, gleichgültig, ob es sich um Personen- oder Sachschäden handelt. »

Frankreich

Art. 2 der Police und Art. 3 des Neuentwurfs enthalten einen Hinweis, wonach in den Besonderen Bedingungen Höchstgrenzen festgelegt sind.

Art. 21

« Die Prozess-, Quittungs- und sonstigen Bearbeitungskosten werden nicht von der Versicherungsdeckung abgezogen.

Bei einer Verurteilung zur Zahlung eines Betrages, der die Versicherungsdeckung übersteigt, werden diese Kosten jedoch vom Versicherer und vom Versicherten im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der Verurteilung getragen. »

Art. 20 des Neuentwurfs

« Die Gerichtskosten werden nach Massgabe der Besonderen Bedingungen zusätzlich zu dem Entschädigungsbetrag gedeckt, der für die unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallenden Schäden zu zahlen ist.

Bei Verurteilung zu einer Zahlung, die diesen Betrag übersteigt, werden die Gerichtskosten jedoch vom Versicherer und vom Versicherten im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der Verurteilung getragen.»

Italien

Art. 7 Abs. 1 und 2 (Art. 3b des Neuentwurfs)

«Der im Vertrag garantierte Gesamtbetrag für einen oder mehrere Schadensfälle stellt den Haftungshöchstbetrag des Versicherers hinsichtlich des versicherten Risikos dar, und zwar unbeschadet der für jede geschädigte Person und für die Schäden an Sachen und Tieren festgesetzten Höchstgrenzen.

Dieser Höchstbetrag gilt für alle Entschädigungsleistungen (Kapital, Zinsen und Kosten) des Versicherers an Dritte auf Grund eines oder mehrerer Schadensfälle, die während der Geltungsdauer des Versicherungsschutzes eingetreten sind, welcher mit diesem Vertrag oder mit sonstigen, für die gleichen Risiken vorher oder nachher abgeschlossenen Verträgen übernommen worden ist, und zwar (innerhalb der in Art. 6 festgesetzten Fristen) ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, an dem Ansprüche geltend gemacht oder gerichtliche Entscheidungen zugestellt wurden.»

Niederlande

Versicherungsschein Abs. 2

«Das Höchstmass an Haftung des Pools für diese Verpflichtungen und der im Falle eines Schadenersatzanspruches zu Lasten des Versicherten anfallenden Kosten wird auf fls begrenzt.»

Wie wir im Vergleich der Rechtsgrundlagen unter Abschn. B VII schon dargestellt haben, gibt es in einzelnen Ländern gesetzliche Vorschriften, durch die die Deckungssumme festgesetzt worden ist bzw. die die Massstäbe zur Bildung der Deckungssumme festlegen. Bei diesen gesetzlich geforderten Deckungssummen handelt es sich allerdings — wie beispielsweise in Belgien — um Gesamtbeträge, die aus Gründen der Deckungsvorsorge zur Verfügung stehen müssen. Es ist dabei offen gelassen, in welcher Höhe die Deckung bei einem Versicherungspool genommen wird und in welcher Höhe Garantien anderer Art beigebracht werden. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Pariser Übereinkommens. Es ist daher durch sämtliche Deckungsvorsorgebestimmungen die Frage offen gelassen, in welcher Höhe eine Deckung von Kernreaktoren auf dem Versicherungsmarkt zu beschaffen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 13 Abs. 2 des deutschen Atomgesetzes, wonach die von dem Inhaber der Kernanlage verlangte Deckungsvorsorge im Regelfall nicht hinter dem Höchstmass des Versicherungsschutzes zurückbleiben soll, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren bzw. angemessenen Aufwendungen erhältlich ist.

Wir konnten in unsere Untersuchung nicht die Feststellung einbeziehen, ob die in den einzelnen Versicherungsverträgen festgesetzten Deckungssummen angemessen sind. Die Festsetzung der Deckungssummen für Versicherungs- und sonstige Garantieleistungen ist Angelegenheit der zuständigen Behörden, die die Errichtung eines Kernreaktors zu genehmigen haben, soweit die Bemessung nicht bereits auf gesetzlicher Basis erfolgt ist. Bei der Festlegung der Höchstbeträge spielt selbstverständlich die unterschiedliche Grösse der Risikofaktoren im einzelnen Falle (insbesondere Standort der Anlage und Gefährlichkeit der Kernbrennstoffe), eine ausschlaggebende Rolle.

Die in Art. 7 und 10 des Pariser Übereinkommens für die Versicherungsdeckung oder sonstige Garantieleistung vorgesehene Regelentschädigungssumme von 15 Mio Rechnungseinheiten erscheint uns in ihrer Grössenordnung für die Versicherungswirtschaft durchaus tragbar, auch wenn man berücksichtigt, dass mit den Haftpflichtschäden in aller Regel auch Kern-

anlagenschäden auftreten und zu vergüten sind. Die Risiken werden in Anbetracht ihrer Höhe von vornherein durch nationale Gemeinschaften von Versicherern übernommen, denen die Möglichkeit der weiteren Risikoteilung im Wege der internationalen Rückversicherung offensteht. Die Übernahme einer verhältnismässig hohen Eigenbehaltsquote wird den einzelnen Versicherern erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht, wenn den Versicherern die steuerbefreite Bildung von hohen Rücklagen für die Sach- und Haftpflichtschäden in der Kernreaktorversicherung gestattet wird, wie dies z.B. in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

In die Deckungssumme sind in der Regel die Zinsen und Kosten, welche im Zusammenhang mit der Erhebung von Schadensersatzansprüchen anfallen, einbezogen; in Frankreich besteht insoweit eine für den Versicherungsnehmer günstigere Regelung, als dort vom Versicherer derartige Kosten selbst dann übernommen werden, wenn dadurch die Deckungssumme überstiegen wird. Die dem Versicherten entstandenen erstattungsfähigen Rettungskosten sind regelmässig in die Deckungssumme einbezogen. Dies ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland aus Abschn. V 2 der Sonderbedingungen, für Belgien, Frankreich und Italien nach unserem Dafürhalten aus der Tatsache, dass diese Kosten in dem Begriff der Sachschäden enthalten sind. Vorstehende Einbeziehungen erscheinen im Hinblick auf den Ausschliesslichkeitsgrundsatz (Art. 10c des Pariser Übereinkommens, § 5 Abs. 2 der Deckungsvorsorge-Verordnung der Bundesrepublik Deutschland) als nicht zulässig.

2 — Abschreibung der Deckungssumme

Belgien

Art. 9

« Die Verpflichtungen der Gesellschaften beschränken sich auf den in den Sonderbedingungen genannten Gesamtbetrag.

Dieser Betrag wird durch jede Zahlung gemäss Art. 7 vermindert und schliesslich erschöpft. »

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. V 2 Sonderbedingungen :

« Alle von seiten der Versicherer — Auch zur Abwendung oder Minderung von Schäden — geleisteten Zahlungen, einschliesslich der anfallenden Zinsen und Kosten jeder Art, ausser laufenden innerbetrieblichen, verringern die in Abschn. I genannte Höchstleistung der Versicherer. Erreichen die Zahlungen diese Höchstgrenze, so erlöschen alle weiteren Verpflichtungen der Versicherer aus dem Versicherungsverhältnis. »

Frankreich

Die allgemeinen Bedingungen enthalten keine Bestimmung.

Italien

Art. 7 Abs. 3

« Der vorgenannte Betrag vermindert sich automatisch nach jeder Zahlung bis zu seiner völligen Erschöpfung; danach gelten die Verpflichtungen des Versicherers als erloschen, und zwar auch dann, wenn die Geltungsdauer des Vertrages noch nicht abgelaufen ist. Die Wiederauffüllung dieses Betrages kann jedoch den Gegenstand neuer Vereinbarungen bilden. »

Art. 3 Abs. 1b des Neuentwurfs

« Der vorgenannte Betrag vermindert sich automatisch nach jeder Zahlung bis zu seiner völligen Erschöpfung; danach gelten die vom Versicherer gemäss Art. 2a⁽¹⁾ übernommenen Verpflichtungen als erloschen, selbst wenn die Versicherungsperiode noch nicht abgelaufen ist. Die Wiederauffüllung dieses Betrages kann jedoch den Gegenstand neuer Vereinbarungen bilden. »

Niederlande

Art. 7 Abs. 1

« Nach einem Ereignis wird die Versicherungssumme um den Gesamtbetrag des Schadens vermindert und diese Verminderung wird als mit dem Zeitpunkt des Ereignisses in Wirksamkeit getreten betrachtet. Für die obenerwähnte Verminderung findet keine Prämien-Rückerstattung statt. Wiederherstellung der Versicherungssummen findet nach der obenerwähnten Verminderung nicht automatisch statt. »

* * *

Sämtliche uns vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sehen die sogenannte Abschreibung der Deckungssumme vor, d.h., dass die Deckungssumme sich durch die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen seitens des Versicherers für die restliche Laufzeit des Versicherungsvertrages entsprechend vermindert. Da sich aus Art. 2 der französischen Allgemeinen Bedingungen ergibt, dass die Höchstgrenze der Verpflichtungen des Versicherers in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist, ist es wahrscheinlich, dass in Frankreich eine Abschreibungsklausel in diesen Besonderen Bedingungen, die uns leider nicht zur Verfügung standen, enthalten ist.

Die Abschreibungsklausel führt praktisch dazu, dass die von dem Versicherer übernommene Deckungssumme eine Risikobegrenzung pro Anlage und nicht nur pro Unfall enthält. Dagegen ist die Haftungsbegrenzung in dem Pariser Übereinkommen und in den Atomgesetzen auf jedes nukleare Ereignis, d.h. pro Unfall, abgestellt⁽²⁾.

Soweit in den uns vorliegenden Bedingungen eine Abschreibungsklausel vereinbart ist, wird der Versicherer nicht automatisch zur Wiederauffüllung der Deckungssumme verpflichtet; vielmehr bedarf es hierzu in allen Fällen einer neuen Vereinbarung.

Die Notwendigkeit der Einführung der Abschreibungsklausel in die Versicherungsbedingungen erscheint problematisch im Hinblick darauf, dass die Versicherungsverträge allgemein eine kurze Laufzeit aufweisen und ausserdem noch Kündigungsklauseln für den Eintritt eines Schadensfalls enthalten (vgl. unten VII). Auch führt die Abschreibungsklausel nach einem Schadensfall — wenn auch nicht notwendig für längere Zeit — zu einem weitergehenden Eintritt des Staates in das danach noch bestehende Risiko. Dennoch glauben wir im Hinblick auf das neuartige und hohe Risiko keine Einwendungen gegen die Verwendung einer solchen Klausel erheben zu dürfen, zumal in denjenigen Ländern, die bereits über eine Atomgesetzgebung verfügen, die Existenz der Abschreibungsklausel durch den Gesetzgeber vorausgesetzt worden ist (vgl. belgisches Gesetz vom 27. Juli 1962 Art. 9 Abs. 2, Bundesrepublik Deutschland § 18 Abschn. 4 der Deckungsvorsorge-Verordnung vom 22. Februar 1962, Art. 19 Abs. 2 des italienischen Atomgesetzes vom 31. Dezember 1962).

(¹) Betr. Haftung nach Atomgesetz.

(²) Anders das schweizerische Atomgesetz in Art. 12 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 21, 22, wo eine Haftung pro Anlage eingeführt worden ist.

3 — Zeitliche Begrenzung der Schadensdeckung

Belgien

Art. 6 Abs. 1 und 2

« Der von den Gesellschaften gewährte Versicherungsschutz beschränkt sich auf die während der Geltungsdauer des Vertrages als Auswirkung eines Kernunfalls aufgetretenen objektiv feststellbaren Schäden, soweit diese Schäden den Gesellschaften spätestens fünf Jahre nach Ablauf dieses Vertrages angezeigt werden.

Besteht der Schaden in einer Körperverletzung, so erstreckt sich der Versicherungsschutz nur dann auf den späteren Verlauf, wenn die diese Verletzung kennzeichnenden Krankheitserscheinungen den Gesellschaften innerhalb der vorgenannten Fünfjahresfrist angezeigt werden. »

Die zeitliche Begrenzung der Schadensdeckung auf 5 Jahre nach Vertragsablauf führt zu einer Inkongruenz, da nach Art. 2262 Code Civil Schadensersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung innerhalb von 30 Jahren nach dem Schadensereignis verjähren.

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. I 4 Sonderbedingungen :

« Die Versicherung deckt nur Ansprüche aus Schäden, die Folgen eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadensereignisses sind.

Soweit es sich um Schäden im Sinne von I Abschn. 2 der Sonderbedingungen handelt, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Vertrages aufgetreten sind und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich gemeldet werden. »

Obwohl Schadenersatzansprüche aus dem Atomgesetz und aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen des BGB verhältnismässig kurzfristig verjähren, besteht dennoch eine Inkongruenz, weil diese kurzen Verjährungsfristen erst bei Kenntnis des Schadens zu laufen beginnen, während die zeitliche Deckung durch die Versicherung ohne Rücksicht auf eine solche Kenntnis spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Vertrages erlischt. Die Inkongruenz besteht auch deshalb, weil die vorbezeichneten Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis vom Schaden erst innerhalb von 30 Jahren verjähren. Hinsichtlich der in den Sonderbedingungen festgelegten Frist von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages ist noch anzumerken, dass gemäss Abschn. VI der Sonderbedingungen der Versicherungsvertrag lediglich für die Dauer eines Jahres abgeschlossen wird, so dass die effektive zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes um die Laufzeit des Versicherungsvertrages auf über 5 Jahre erhöht wird.

Frankreich

Art. 3

« Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Versicherer von jeder Verurteilung freizustellen, die Beträge betrifft, welche das Ergebnis einer gegen den Versicherer angestrebten Schadensersatzklage darstellt, die später als zehn Jahre nach Eintritt des Kernunfalls oder später als zwei Jahre von dem Zeitpunkt an erhoben wird, in dem der Geschädigte von dem Schaden und dem haftenden Betreiber Kenntnis hat oder hätte Kenntnis haben müssen. »

Art. 4 des Neuentwurfs

« Der dem Versicherten von dem Versicherer gewährte Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Schäden, die ihm spätestens zehn Jahre nach Eintritt des Kernunfalls und

zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und dem haftenden Betreiber Kenntnis hat oder hätte haben müssen, mitgeteilt worden sind.

Bestehen sonstige frühere Versicherungsverträge, durch welche die gleichen Risiken ganz oder teilweise gedeckt werden, so findet dieser Versicherungsvertrag nur ergänzende Anwendung.»

Es besteht Inkongruenz, da gemäss 2262 Code Civil Schadenersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung erst innerhalb von 30 Jahren verjähren.

Italien

Art. 6

« Bei Schäden ausschliesslich nuklearen Ursprungs erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die objektiv feststellbaren Folgen von während der Geltungsdauer des Vertrages eingetretenen zufälligen Ereignissen, soweit sie dem Versicherer durch eingeschriebenen Brief binnen *zwei* Jahren nach dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht später als *drei* Jahre nach dem Eintritt des als zufällige Schadensursache geltenden Schadensereignisses angezeigt worden sind. »

Art. 3 Abs. 1a des Neuentwurfs

« Für den Versicherungsschutz gemäss Art. 2 A gilt folgendes :

- a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die tatsächlich feststellbaren Schadensfolgen von während der Geltungsdauer der Police eingetretenen Kernunfällen, die dem Versicherer durch eingeschriebenen Brief binnen drei Jahren nach dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schadensereignis Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht später als zehn Jahre nach dem Eintritt des als Schadensursache geltenden Schadensereignisses angezeigt worden sind. »

Hier besteht Kongruenz zwischen Haftung und Deckung, seitdem das italienische Atomgesetz in Kraft getreten ist.

Niederlande

Art. 8

« Ansprüche auf Ersatz für Kernschäden, die der Versicherte oder der Pool mehr als zehn Jahre nach dem entsprechenden Vorfall erhalten, werden durch diese Versicherung nicht mehr gedeckt werden. »

Es besteht Inkongruenz, da gemäss Art. 2004 Burgerlijk Wetboek Schadenersatzansprüche aus ausservertraglicher Haftung erst innerhalb von 30 Jahren verjähren.

* * *

Es empfiehlt sich, wie bereits im Neuentwurf der italienischen Police geschehen, die zeitliche Begrenzung der Schadensdeckung in Übereinstimmung mit der im Pariser Übereinkommen festgesetzten zeitlichen Haftungsbegrenzung auf zehn Jahre ab Eintritt des Schadensereignisses bzw. auf drei Jahre ab Kenntnis des Schadenseintritts zu erstrecken. Die hiernach von der Ersatzleistung ausgeschlossenen Schäden sollten aus einem beim Staat zu bildenden Spätschädenfonds gedeckt werden.

4 — Ansprüche von geschädigten Mitversicherten, Angehörigen u.dgl.

Belgien

Art. 3 Nr. 1

« Durch die Versicherung sind nicht gedeckt :

- a) Personen- und Sachschäden, die folgende Personen erleiden :
 - der Versicherungsnehmer und die Mitbetreiber, die in den Sonderbedingungen bezeichnet sind ;
 - jede Person, insoweit sie haftpflichtig ist, und im gleichen Umfang ihr Ehegatte sowie ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben oder von ihr unterhalten werden ;
- b) Personenschäden, die Mitglieder des Personals eines Mitbetreibers während ihrer beruflichen Tätigkeit oder auf dem Wege zur Arbeit erleiden, falls entweder der Mitbetreiber selbst oder andere Mitglieder seines Personals für diese Schäden haften. »

In Art. 3 Nr. 2 ist zugunsten der Gesellschaften eine Franchise hinsichtlich Personenschäden von Mitgliedern des Personals des Versicherungsnehmers oder des Mitbetreibers für den Fall, dass die Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 1b nicht gegeben sind, vorgesehen ; näheres siehe dort.

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. III Sonderbedingungen

« Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

4. aus Schadensfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer den Wirkungen radioaktiver Stoffe oder energiereicher ionisierender Strahlen aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Besucher, die für den Versicherungsnehmer nicht innerhalb des Betriebes der Kernreaktoranlage tätig sind ;
5. die von dem Versicherungsnehmer gegen die in II genannten Mitversicherten oder von diesen gegen den Versicherungsnehmer oder von Mitversicherten gegeneinander erhoben werden, soweit die Ansprüche auf Schäden zurückzuführen sind, die mit der Tätigkeit der Versicherten für den Reaktorbetrieb oder einer sonstigen in II genannten Tätigkeit der Versicherten in Zusammenhang stehen. »

§ 4 II AHB

« Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben :

1.
2. Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern des gleichen Versicherungsvertrags, bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen von gesetzlichen Vertretern, bei Gesellschaften und juristischen Personen Ansprüche von Mitgliedern des Vorstandes, von Geschäftsführern und Liquidatoren, ferner von persönlich haftenden Teilhabern und Gesellschaftern sowie deren Angehörigen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Grosseltern, Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, ferner auch die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des Versicherungsnehmers. »

§ 7 AHB

« 1. »

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4, Abschn. II 2 genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen. »

Frankreich

Art. 5

« Es wird ausdrücklich festgestellt, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftung erstreckt, die gemäss den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften und Ereignissen

- a) dem Versicherungsnehmer aus Personenschäden erwächst, welche einem oder mehreren Versicherten oder ihren Beauftragten zugefügt worden sind;
- b) einem oder mehreren der sonstigen Versicherten aus Körperschäden erwächst, welche die Beauftragten des Versicherungsnehmers und/oder andere Versicherer und/oder ihre Beauftragten erlitten haben. »

Art. 6

« Für den Fall, dass der Beauftragte eines Versicherten einen Schaden erleidet, der auf das vorsätzliche Verschulden eines anderen Beauftragten des gleichen Versicherten zurückzuführen ist, wird ausdrücklich bestimmt, dass sich der Versicherungsschutz auf die Schadenersatzansprüche wegen des zusätzlichen Schadens erstreckt, die der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als für den Urheber der unerlaubten Handlung Haftpflichtigen geltend machen. »

Art. 9c (Art. 8b des Neuentwurfs)

« Vom Versicherungsschutz dieses Vertrages sind ferner ausgeschlossen :

Schäden gleich welcher Art, die innerhalb des Geländes der in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Anlagen an Gütern (unbeweglichen oder beweglichen Gütern) entstehen, die einem der in Art. 4 ⁽¹⁾ genannten Versicherten gehören. »

Art. 6 des Neuentwurfs

« Als Dritte im Sinne dieses Versicherungsvertrages gelten alle Personen, ausgenommen die folgenden :

1. Jeder haftende Versicherte
2. In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit die Teilhaber des haftenden Versicherten sowie seine Angestellten, Arbeiter, Hausangestellten oder Beauftragten, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde und gleichviel ob sie Lohn- oder Gehaltsempfänger sind oder nicht.

Für den Fall, dass der Beauftragte eines Versicherten einen Schaden erleidet, der auf das vorsätzliche Verschulden eines anderen Beauftragten des gleichen Versicherten zurückzuführen ist, erstreckt sich jedoch der Versicherungsschutz auf die Schadenersatzansprüche, die der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger gemäss Art. 469 des Code de la Sécurité Sociale gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als für den Urheber des vorsätzlichen Verschuldens zivilrechtlich Haftpflichtigen geltend machen, sofern nicht bereits auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten eine Entschädigung erfolgt.

Italien

Art. 4a und b

« Nicht als Dritte gelten :

- a) die Geschäftsführer des Versicherten ;

⁽¹⁾ 5 des Neuentwurfs.

- b) Personen, die zum Versicherten in einem Dienst- oder Zusammenarbeitsverhältnis stehen und den Schaden bei Ausübung ihres Dienstes oder der entsprechenden Tätigkeit erleiden. »

Niederlande

Abschn. 2 des 1. Nachtrags zur Police

« Soweit als erforderlich deckt diese Versicherung, entgegen dem in Paragraph a) des Art. 4 erwähnten Deckungsausschluss, auch die Haftpflicht des Versicherten hinsichtlich Tod, Leib- und/oder Gesundheitsschäden von Bediensteten des Versicherten, soweit sich diese Haftung aus den mit diesen Bediensteten eingegangenen Arbeitsverträgen herleitet und soweit diese Haftung nicht die auf dem anliegenden Musterexemplar vermerkte überschreitet, das vom Pool zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben worden ist, andererseits aber unabhängig davon, ob diese Haftung die gesetzliche Haftung überschreitet oder nicht. Es ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, dass der Haftungseinschluss :

- a) sich lediglich auf Haftung für Kernschaden bezieht,
b) sich jedoch nicht bezieht auf die Haftung durch § 2 Abschn. 3 des Art. 11 in besagtem Dienstvertrag, welcher lautet :
« In diesem Falle hat der Angestellte fernerhin Anspruch auf freie ärztliche und chirurgische Behandlung, gemäss seiner sozialen Stellung aber zumindest nach den Leitsätzen des Arbeiter-Ausgleichsgesetzes von 1921. »
c) nur eine vorübergehende Massnahme darstellt und der Bedingung unterliegt, dass diese Deckung nur bis zu dem Zeitpunkte gewährt wird, an dem eine Versicherung für das Personal mit einer geeigneten Unfall- und Krankenversicherung abgeschlossen worden ist. »

* * *

Solche Deckungsausschlüsse führen, da die Versicherten gegenüber dem genannten Personenkreis in der Regel haften, zu einer Inkongruenz. Eine Haftung entfällt unter Umständen wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland, seitens des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen, da insoweit die Sozialversicherung für Personenschäden aufkommt ; hierbei handelt es sich jedoch um Fragen der Sozialversicherung, deren Auswirkungen wir auftragsgemäss nicht in unsere Untersuchungen einbezogen haben.

Bei den durch die Versicherungsbedingungen von der Deckung ausgeschlossenen Schäden handelt es sich um folgende Kategorien geschädigter Personen :

- a) Betreiber und Mitbetreiber (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich — Neuentwurf —, Niederlande)
b) Personal des Betreibers bzw. Mitbetreibers, darunter auch Mitversicherte (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich — Neuentwurf —, Italien, Niederlande)
c) Haftpflichtige Personen (Belgien)
d) Verwandte von haftpflichtigen Personen bzw. des Versicherungsnehmers (Belgien, Bundesrepublik Deutschland)

Der Deckungsausschluss erfasst — wie ein Vergleich der einschlägigen Bestimmungen der Policen zeigt — einen unterschiedlichen Personenkreis. Insbesondere fällt auf, dass teilweise Verwandte von Versicherten von dem Deckungsausschluss erfasst werden. Unseres Erachtens empfiehlt es sich, die Bestimmungen über den Deckungsausschluss zu Lasten geschädigter Verwandter fallen zu lassen, da die Erwägungen, die für einen derartigen Leistungsausschluss bei der allgemeinen Haftpflichtversicherung massgebend sind, bei der Atomhaftpflicht wohl kaum praktische Bedeutung haben können.

Problematisch ist auch, ob und inwieweit das in der Regel mitversicherte Personal in den Deckungsausschluss einzubeziehen ist ; in diesem Zusammenhang ist besonders darauf

hinzuweisen, dass nach der französischen Police sich der Versicherungsschutz ausdrücklich auf Schäden des mitversicherten Personals erstreckt. Diese Frage berührt jedoch Probleme des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, die wir — wie gesagt — nicht in unsere Untersuchung einbezogen haben.

5 — Schäden bei schwerem Verschulden

Belgien

Art. 27

« Unbeschadet des Art. 29 verliert der Versicherte durch jede schwere und vorsätzliche Verletzung seiner Verpflichtungen seinen Anspruch auf den durch den Vertrag gewährten Versicherungsschutz. In diesem Fall — und sofern die Gesellschaften gleichwohl kraft Gesetzes von den geschädigten Personen unmittelbar in Anspruch genommen werden können — steht ihnen, unabhängig von jedem anderen Anspruch, den sie geltend machen können, ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer und ggf. auch gegen andere Versicherte zu. Das Rückgriffsrecht erstreckt sich auf die Kapitalentschädigungen, zu deren Zahlung die Gesellschaften verpflichtet sind, sowie auf den Schadensersatz wegen Nichterfüllung, die Zinsen und die Gerichtskosten.

Das Rückgriffsrecht der Gesellschaften kann jedoch gegen einen Versicherten nicht ausgeübt werden, wenn dieser nachweist, dass die Tatsachen oder Verletzungen, aus denen sich das Rückgriffsrecht herleitet, von einem anderen Versicherten zu vertreten sind und dass sie sich entgegen seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet haben. »

Bundesrepublik Deutschland

§ 4 II AHB

« Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben :

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich. »

Frankreich

Art. 8 (Art. 7 des Neuentwurfs)

« Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die finanziellen Folgen, die sich aus der Haftung des Urhebers einer vorsätzlichen oder arglistigen unerlaubten Handlung ergeben ; »

Art. 6 (Art. 6 Abs. 2 des Neuentwurfs)

« Für den Fall, dass der Beauftragte eines Versicherten einen Schaden erleidet, der auf das vorsätzliche Verschulden eines anderen Beauftragten des gleichen Versicherten zurückzuführen ist, wird ausdrücklich bestimmt, dass sich der Versicherungsschutz auf die Schadenersatzansprüche wegen des zusätzlichen Schadens erstreckt, die der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als für den Urheber der unerlaubten Handlung Haftpflichtigen geltend machen. »

Italien

Police enthält keine Bestimmung.

Niederlande

Art. 5

« Der Pool verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung des Abschn. 276 des Handelsgesetzbuches und verzichtet ausserdem auf jedes Rückgriffsrecht, das er kraft Art. 2 gegen die Mitversicherten ausüben könnte. Dabei findet dieser Verzicht keine Anwendung auf solche Fälle, in denen ein Mitversicherter eine oder mehrere der Handlungen, auf die sich Art. 6 bezieht, absichtlich und ohne Wissen des Versicherten begeht, sowie auf Fälle, in denen eine oder mehrere Personen absichtlich und ohne des Versicherten ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung in die Anlage eindringen und dort mittelbar oder unmittelbar einen Schadensersatzanspruch verursachen. »

* * *

Nach den Rechtsordnungen der in die Untersuchung einbezogenen Länder haftet naturgemäss jede Person für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht. Ein Deckungsausschluss für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Versicherten in den Versicherungsbedingungen führt naturgemäss zu einer Inkongruenz. Es entspricht jedoch einem Grundsatz, der in allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Länder seinen Niederschlag gefunden hat, dass der Versicherer seine Leistung im Falle vorsätzlichen Handelns des Versicherten verweigern kann. Dementsprechend ist in den oben wiedergegebenen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und der Niederlande die Deckung vorsätzlich verschuldeter Schäden ausgeschlossen worden. Die italienischen Bedingungen enthalten keine solche Klausel; in Italien ergibt sich die Beschränkung der Leistungsfreiheit des Versicherers auf vorsätzliches Handeln aus Art. 18 des Atomgesetzes. Lediglich in Belgien ist eine Leistungsfreiheit des Versicherers nicht nur bei vorsätzlichem Handeln, sondern darüber hinaus bei jedem schweren Verschulden des Versicherten gegeben; dies folgt nicht nur aus Art. 27 der Versicherungsbedingungen, sondern auch aus Art. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1962.

6 — Geldstrafen, Sicherheitsleistungen und dgl.

Belgien

Art. 8

« Nicht zu Lasten der Gesellschaft gehen :

- a) die Sicherheitsleistungen und Kautionen, die dem Versicherten von der Verwaltungsbehörde oder einem Gericht auferlegt werden :
- b) Geldstrafen sowie Zwangsvollstreckungskosten. »

Bundesrepublik Deutschland

§ 3 II 1) Abs. 3 AHB

« Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet. »

Frankreich

Art. 8 am Ende (Art. 7 des Neuentwurfs)

« (Eine Geldstrafe ist, da es sich um eine Strafe handelt, keinesfalls vom Versicherer zu tragen; das gleiche gilt von den mit ihr verbundenen Kosten.) »

Italien

Art. 4 am Ende (Art. 6 Abs. 2 des Neuentwurfs)

« Geldstrafen, Bussen oder Sicherheiten gehen keinesfalls zu Lasten des Versicherers. »

Art. 13 Abs. 3 am Ende (Art. 12 Abs. 3 des Neuentwurfs)

« Aufwendungen des Versicherten für Anwälte und Sachverständige werden vom Versicherer nur anerkannt, wenn er die Betreffenden bestellt hat ; Geldstrafen, Bussen und die Kosten von Strafverfahren werden von ihm nicht übernommen. »

Niederlande

Art. 17

« Geldstrafen, Sicherheitsleistungen oder Verurteilungen zur Kostentragung in Strafverfahren, zu denen der Versicherte etwa verurteilt werden sollte, können dem Pool nicht angelastet werden. »

* * *

Mit Ausnahme der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Haftpflichtpolice wird in den Versicherungsbedingungen festgelegt, dass die Verpflichtung zur Leistung von Geldstrafen oder von Sicherheiten nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist. Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist davon auszugehen, dass die Erstattung von Geldstrafen ohnehin nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist, auch wenn dies in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich vermerkt wird. Hervorzuheben ist jedoch, dass nach den deutschen Bedingungen der Versicherer für den Versicherungsnehmer eine etwa erforderliche Sicherheitsleistung zu erbringen hat.

Da die Erstattung von Geldstrafen nicht Gegenstand der Versicherung sein kann, ist die Frage nach der kongruenten Deckung gegenstandslos. Ähnliches gilt hinsichtlich der zu stellenden Sicherheitsleistungen.

7 — Leistungsverweigerung wegen Ausfalls der Rückversicherungsleistung

Niederlande

Art. 21 Abs. 2 und 3

« Im Falle eines Schadenersatzanspruchs wird der Pool durch den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht zur Zahlung verpflichtet, falls — und in dem Mass und solange als — die Rückversicherer oder einer oder mehrere von ihnen den Betrag/die Beträge, dessen/deren Zahlung ihnen wegen des Schadensanspruches kraft Rückversicherungsvertrages obliegt, aus Gründen, die nicht an diesen Rückversicherern liegen, dem Pool in den Niederlanden zu zahlen versäumen.

Unter « Gründen, die nicht an diesen Rückversicherern liegen » werden ausdrücklich nur verstanden Krieg, feindliche Handlungen, bewaffnete internationale Eingriffe, Revolution, Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr, Eingriff in den internationalen Zahlungsverkehr sowie Nationalisierung oder Konfiszierung eines oder mehrerer Rückversicherer oder des Geschäftes dieses Rückversicherers, jedoch lediglich falls einer oder mehrere dieser Umstände zeitweise oder dauernd verhindern, dass die dem Pool geschuldeten Beträge, wie oben dargelegt, in den Niederlanden zur Zahlung gelangen. »

Einen derartigen Ausschluss enthält nur die niederländische Police ; sie führt naturgemäss zu einer Inkongruenz, weil die Haftung des Inhabers der Kernanlage von dem Bestehen

einer funktionierenden Versicherungsdeckung unabhängig ist. Ein solcher Deckungsausschluss widerspricht den internationalen Grundsätzen des Versicherungswesens und ist u.E. nicht zu vertreten. Zumindest entfällt die Berechtigung dieser Klausel, sobald gemäss Art. 12 des Pariser Übereinkommens die freie Transferierbarkeit von Prämien und Ersatzleistungen gewährleistet ist.

VI — Räumlicher Geltungsbereich

Belgien

Art. 1 Abs. 2

« Der in diesem Artikel vorgesehene Versicherungsschutz ⁽¹⁾ erstreckt sich auf alle in der ganzen Welt eingetretenen Schäden. »

Art. 2 Abs. 2

« Der in diesem Artikel vorgesehene Versicherungsschutz ⁽²⁾ erstreckt sich ausschliesslich auf Schäden, die in Belgien sowie in folgenden Ländern eintreten : Andorra, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Grossherzogtum Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vatikanstaat, Vereinigtes Königreich, Algerien, Marokko, Tunesien. »

Es besteht eine Kongruenz zwischen Haftung und Deckung, soweit es sich um die ausservertragliche Haftung der Versicherungsnehmer handelt (Art. 1). Was die ausservertragliche Haftung Dritter anbelangt, ist in Art. 2 die Deckung auf den dort näher bezeichneten räumlichen Bereich begrenzt ; insoweit besteht eine Inkongruenz, da die Haftung über diesen räumlichen Bereich hinaus reicht. Eine solche nur in Belgien zu findende Begrenzung sollte im Hinblick auf den überstaatlichen Wirkungsbereich von Kernenergieschäden nicht beibehalten werden.

Bundesrepublik Deutschland

§ 4 I 3 AHB (Ausschlüsse)

« Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen ; »

Vorstehende Klausel betrifft nur den Fall, dass die Schadensursache im Ausland gelegen hat ; soweit der im Ausland entstandene Schaden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland verursacht worden ist, besteht Versicherungsschutz, da insoweit ein Deckungsausschluss nicht vorhanden ist.

Frankreich

Da die Police keine Bestimmung über den räumlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes enthält, gehen wir davon aus, dass ein Versicherungsschutz auch für Schäden ausserhalb Frankreichs besteht und mithin eine Inkongruenz nicht gegeben ist ; möglich wäre noch eine Beschränkung in den Besonderen Bedingungen, die uns jedoch nicht vorlagen.

⁽¹⁾ Für die ausservertragliche Haftung des Versicherungsnehmers.

⁽²⁾ Für die ausservertragliche Haftung Dritter.

Italien

Da die Police keine Bestimmung über den räumlichen Geltungsbereich des Versicherungsschutzes enthält, gehen wir davon aus, dass ein Versicherungsschutz auch für Schäden ausserhalb Italiens besteht und mithin eine Inkongruenz nicht gegeben ist.

Niederlande

Art. 3

« Diese Versicherung ist gültig, gleichviel wo in der Welt Schäden infolge eines Vorfalles in der Anlage entschädigt werden müssen, unabhängig davon, ob das Recht auf Schadenersatz in irgend einem anderen Land als den Niederlanden zur Zeit des Unfalls oder der Erhebung des Ersatzanspruchs sich über das in den Niederlanden geltende Recht hinaus erstreckte. »

* * *

Es besteht keine Inkongruenz, da die Versicherungsbedingungen ausdrücklich festlegen, dass die Deckung sich auf Schäden überall in der Welt erstreckt.

VII — Dauer des Versicherungsschutzes

I — Laufzeit der Versicherungsverträge

Belgien

Art. 14

« Die Geltungsdauer dieser Police ist in den Sonderbedingungen festgelegt ; eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen. »

Nach den Sonderbedingungen V beträgt die Laufzeit 1 Jahr.

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. VI Sonderbedingungen

« Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er erlischt mit dem Ablauf dieses Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. »

Frankreich

Art. 10 Abs. 2 (Art. 9 Abs. 2 des Neuentwurfs)

« Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene Geltungsdauer geschlossen ; eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen. »

Italien

Art. 5 (Art. 5 des Neuentwurfs)

« Die Geltungsdauer dieses Vertrages wird auf ein Jahr festgesetzt ; sie kann nicht stillschweigend verlängert werden. »

Niederlande

Versicherungsschein

« Die Versicherung ist für einen unbestimmten Zeitraum, beginnend am, abgeschlossen. Die Prämie ist jährlich im voraus zu entrichten. »

Art. 19

« Sowohl der Versicherte als auch der Pool sind berechtigt, die Versicherung mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Fälligkeitstage der Prämie durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. »

* * *

In den Versicherungsbedingungen ist die Geltungsdauer des Versicherungsschutzes überwiegend auf ein Jahr begrenzt mit der Massgabe, dass eine stillschweigende Verlängerung ausgeschlossen ist (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien). Eine Befristung des Versicherungsvertrages gibt es auch in Frankreich; in Ermangelung der Kenntnis der Besonderen Bedingungen vermögen wir jedoch nicht die dort festgesetzte Laufzeit anzugeben. Eine grundsätzlich andere Regelung besteht in den Niederlanden, wo der Versicherungsvertrag für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen wird und beide Parteien diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten kündigen können.

Die kurzfristige Laufzeit der Versicherungsverträge ist in der allgemeinen Haftpflichtversicherung nicht üblich; sie ist bei der Haftpflicht für Kernenergieschäden offensichtlich deshalb eingeführt, weil die Risiken neuartig und aussergewöhnlich sind und die Verträge deshalb zunächst alljährlich überprüft und u.U. abgeändert werden sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 13 Abs. 1 des deutschen Atomgesetzes, wonach die Deckungsvorsorge im Abstand von 2 Jahren jeweils erneut von der Genehmigungsbehörde festzusetzen ist.

2 — Kündigungsrecht im Schadensfall

Belgien

Art. 30

« Die Gesellschaften behalten sich das Recht vor, den gesamten Vertrag oder einen Teil desselben nach jedem angezeigten Schadensfall, gleichviel ob er durch diesen Vertrag gedeckt wird oder nicht, durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Die Kündigung ist spätestens 30 Tage nach der Zahlung der Entschädigung oder nach der schriftlichen Mitteilung der Ablehnung einer Leistung seitens der Gesellschaften zu übermitteln. »

Bundesrepublik Deutschland

§ 9 II 2 AHB

« Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

Das Recht zur Kündigung, die seitens des Versicherers mit einer Frist von einem Monat, seitens des Versicherungsnehmers mit sofortiger Wirkung zu erfolgen hat, erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt, oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird. »

Frankreich

Art. 11 Abschn. 2 (Art. 10 des Neuentwurfs)

« Der Vertrag kann vor Ablauf seiner normalen Geltungsdauer, in den Fällen und unter den Bedingungen gekündigt werden, die nachstehend festgelegt sind :

1.

2. von seiten des Versicherers :

.....

d) nach Eintritt eines Schadenfalls (Art. 112 der Verordnung vom 30.12.1938); in diesem Falle ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die anderen von ihm mit dem gleichen Versicherer geschlossenen Verträge zu kündigen;

3. von seiten des Versicherungsnehmers :

.....

b) wenn nach Eintritt des Schadenfalles ein anderer Vertrag vom Versicherer gekündigt wird (Art. 112 der Verordnung vom 30.12.1938); »

Italien

Art. 15

« — Rücktritt — Der Versicherer kann jederzeit unter Einhaltung einer dreissigtägigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief von dem Verträge zurücktreten; in diesem Falle hat er den auf die nichtabgelaufene Risikoperiode entfallenden Prämienanteil zurückzuerstatten. »

Art. 14 des Neuentwurfs

« — Rücktritt — Der Versicherer kann jederzeit unter Einhaltung einer neunzigtagigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief von dem Verträge zurücktreten; in diesem Falle hat er den auf die nichtabgelaufene Risikoperiode entfallenden Prämienanteil zurückzuerstatten. »

Niederlande

Art. 18

« Diese Versicherung kann durch den Pool nach Empfang einer Schadensanmeldung und durch den Versicherten nach Ablehnung eines solchen Anspruchs beendet werden, vorausgesetzt, dass dieses Recht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Schadensanmeldung oder der Mitteilung über die Ablehnung eines Anspruchs ausgeübt wird, je nach der Lage des Falles und unter Innehaltung einer zweimonatigen Kündigung durch eingeschriebenen Brief. In diesen Fällen ist die Prämie auf pro rata Basis zurückzuerstatten unter Beachtung etwaiger Verminderung der Versicherungssumme gemäss Artikel 7. »

* * *

Fraglich erscheint, ob für vorstehende Kündigungsrechte im Hinblick auf die Einführung der Abschreibungsklausel noch ein Bedürfnis besteht.

VIII — Gefahrerhöhungen

Belgien

Art. 16

« Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Gesellschaften jede Gefahrerhöhung, nach Möglichkeit schon vor deren Eintritt, schriftlich anzuzeigen, gleichviel ob diese Gefahrerhöhung zeitweilig oder endgültig ist und vom Versicherungsnehmer vertreten werden muss. »

Art. 18

« Wird in den Fällen gemäss Artikel 15, 16 und 17 eine Fahrlässigkeit, eine Auslassung, ein Irrtum oder eine Gefahrerhöhung festgestellt, so können die Gesellschaften entweder den Vertrag kündigen oder ihn bei etwaiger Zahlung eines der Gefahrerhöhung entsprechenden Prämienzuschlags aufrechterhalten. »

Art. 27

« Unbeschadet des Art. 29 verliert der Versicherte durch jede schwere und vorsätzliche Verletzung seiner Verpflichtungen seinen Anspruch auf den durch den Vertrag gewährten Versicherungsschutz. In diesem Fall — und sofern die Gesellschaften gleichwohl kraft Gesetzes von den geschädigten Personen unmittelbar in Anspruch genommen werden können — steht ihnen unabhängig von jedem anderen Anspruch, den sie geltend machen können, ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls auch gegen andere Versicherte zu. Das Rückgriffsrecht erstreckt sich auf die Kapitalentschädigungen, zu deren Zahlung die Gesellschaften verpflichtet sind, sowie auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung, die Zinsen und die Gerichtskosten.

Das Rückgriffsrecht der Gesellschaften kann jedoch gegen einen Versicherten nicht ausgeübt werden, wenn dieser nachweist, dass die Tatsachen oder Verletzungen, aus denen sich das Rückgriffsrecht herleitet, von einem anderen Versicherten zu vertreten sind und dass sie sich entgegen seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet haben. »

Art. 28

« Insbesondere können die Gesellschaften die ihnen gemäss Art. 27 eingeräumten Befugnisse ausüben :

1.
2. falls eine Gefahrerhöhung unter den Bedingungen gemäss Kapitel IV ⁽¹⁾ eintritt, und zwar lediglich aufgrund dieser Erhöhung, solange diese nicht in einem von den Parteien unterzeichneten Nachtrag beurkundet worden ist ; »

Bundesrepublik Deutschland

Abschn. I 3 Sonderbedingungen

« Die Bestimmungen über die Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos (§ 1 Abs. 2b und c AHB) sowie über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB) finden keine Anwendung. »

Frankreich

Art. 11 (Art. 10 des Neuentwurfs)

« Der Vertrag kann vor Ablauf seiner normalen Geltungsdauer in den Fällen und unter den Bedingungen gekündigt werden, die nachstehend festgelegt sind :

1.
2. von seiten des Versicherers
 - a)
 - b) bei Erhöhung des Risikos (Art. 17 des Gesetzes vom 13.7.1930) ; »

Art. 15 (Art. 14 des Neuentwurfs)

« Diesem Vertrag liegen die Anzeigen des Versicherungsnehmers zugrunde, die bei Vermeidung der im Gesetz vom 13. Juli 1930 (Art. 17, 21 und 22) vorgesehenen Rechtsnachteile zu machen sind.

Der Versicherungsnehmer hat anzuzeigen :

- a) *bei Abschluss des Vertrages* :
die materiellen Gefahrumstände und insbesondere die technischen Merkmale (einschliesslich der nuklearen Daten), sowie die Beschreibung der Kontroll- und Sicherheitsvorrichtungen jedes Reaktors, für dessen Betrieb das Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten gedeckt wird ;

⁽¹⁾ Art. 15 ff.

b) *während der Laufzeit des Vertrages :*

jede Veränderung, welche die vorstehenden oder die in den Besonderen Bedingungen wiedergegebenen Anzeigen berührt.

Gemäss Art. 17 des Gesetzes vom 13. Juli 1930 sind die im vorstehenden Absatz genannten Anzeigen vor Vornahme der Änderungen, falls diese vom Versicherten zu vertreten sind, und die in den sonstigen Fällen binnen 8 Tagen von dem Zeitpunkt an abzugeben, in welchem er hiervon Kenntnis erhalten hat.

Der Versicherer ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten durch Einschreibebrief zu kündigen oder einen neuen Prämiensatz vorzuschlagen. Erklärt sich der Versicherte nicht mit dieser neuen Prämie einverstanden, so kann der Versicherer den Vertrag kündigen und, falls die Gefahrerhöhung vom Versicherten zu vertreten ist, einen Schadenersatzanspruch gerichtlich geltend machen.

Ist die Anzeige unterblieben und tritt eine Gefahrerhöhung ein, so finden die Art. 17, 21 und 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1930 Anwendung.»

Italien

Art. 8 (Art. 7 des Neuentwurfs)

« *Änderungen des Risikos* — Da der Versicherer den Versicherungsschutz erst nach Vorlage

- a) der von den zuständigen Behörden erteilten Betriebsgenehmigung und der von diesen Behörden erstellten diesbezüglichen Berichte ;
- b) der diesen Behörden vorzulegenden Baupläne und Sicherheitsberichte ;
- c) der Tätigkeitsprogramme und der Betriebsvorschriften des Unternehmens ;
- d) die für Personen, die sich — wenn auch nur gelegentlich — im Bereiche einer Anlage aufhalten, geltenden Verhaltensvorschriften ;

gewährt, stellt jede Änderung der unter *b*, *c* und *d* genannten Unterlagen eine Erhöhung des Vertragsrisikos dar, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen hat.

Im Zusammenhang hiermit räumt der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Kontrollbefugnis ein, die der Versicherer durch von ihm beauftragte Sachverständige ausübt, ohne dass sich dadurch die vom Versicherten übernommenen Verpflichtungen vermindern.

Dieser Artikel gilt auch für Änderungen, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Wird eine Erhöhung des Risikos festgestellt, so findet Art. 1898 des Codice Civile Anwendung.

Niederlande

Art. 9 Abs. 2

« Falls während der Laufzeit dieser Versicherung Umstände auftreten, die das Risiko des Pools erhöhen, so bleibt die Versicherung, abgesehen von der anderartigen Bestimmung in Art. 12, weiter in Kraft und vom Zeitpunkt ab, an dem die erwähnten Umstände entstanden, hat der Versicherte eine vom Pool festzusetzende zusätzliche Prämie zu zahlen.

* * *

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen niemals die Haftung. Soweit daher in den Versicherungsbedingungen die Deckung von Risiken aus Gefahrerhöhungen ausgeschlossen wird, besteht eine Inkongruenz. Demgemäss sind Inkongruenzen in Belgien gegeben, jedenfalls wenn derartige Gefahrerhöhungen dem Versicherer nicht angezeigt worden sind. In Italien treten bei Gefahrerhöhungen die Rechtswirkungen des Art. 1898 Codice Civile ein ; danach hat der Versicherer ein Rücktrittsrecht, wenn er von der Risikoerhöhung Kenntnis erhält, während eine

Leistungsverweigerung des Versicherers nur dann möglich ist, wenn zum Zeitpunkt eines Schadenseintritts die Rücktrittsfrist noch nicht abgelaufen ist und die Risikoerhöhung derartig war, dass der Versicherer bei ihrer Kenntnis den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen hätte. In Frankreich und in den Niederlanden bleibt die Deckung bei Gefahrerhöhungen erhalten; in Frankreich jedenfalls bis zum Wirksamwerden der in Art. 11 vorgesehenen Kündigung, es sei denn, der Versicherte hätte die Gefahrerhöhung verschwiegen (Art. 21 des Gesetzes vom 13. Juli 1930). In den Niederlanden beschränken die Bedingungen die Folge einer Gefahrerhöhung auf die Zahlung einer vom Versicherer festzulegenden Zusatzprämie. In der BRD sind die Bestimmungen der AHB über die Gefahrerhöhung durch die Sonderbedingungen aufgehoben worden, was u.E. zur Folge hat, dass die gesetzlichen Vorschriften der §§ 23 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag Anwendung finden. Danach kann der Versicherer bei Gefahrerhöhungen kündigen oder im Falle, dass der Versicherte ihm bekannte Gefahrerhöhungen nicht angezeigt hat, Leistungsfreiheit beanspruchen. Wir meinen, dass zumindest die Klausel der deutschen Sonderbedingungen über die Nichtanwendbarkeit des § 1 Abs. 2b und c sowie des § 2 AHB gestrichen werden sollte, da Gefahrerhöhungen bei der Neuartigkeit der Risiken für den Versicherungsnehmer schwer erkennbar sein können. Die scharfen Rechtsfolgen bei u.U. verhältnismässig unerheblichen Risikoerhöhungen dürften kaum zu rechtfertigen sein. Es empfiehlt sich eventuell, Rechtsfolgen nur bei solchen Gefahrerhöhungen eintreten zu lassen, die auch nach den amtlichen Genehmigungsaufgaben der Aufsichtsbehörde zu melden sind.

D — ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

Die Entwicklung der Kernenergie eröffnet auch auf dem Gebiet der Haftung und der Versicherung neue Aspekte. Dabei ist es verständlich, dass derjenige, der neue Gefahrenquellen technischer Art setzt, auch für die dadurch entstehenden Risiken einzustehen hat. Das bedeutet, dass im Atom-Haftpflichtrecht der Übergang von der konventionellen Verschuldenshaftung zur Gefährdungshaftung gerechtfertigt erscheint. Dies gilt schon im Hinblick auf den Schutz etwaiger geschädigter Dritter. Es ist deshalb zu begrüßen, dass im Rahmen von Euratom einzelne Staaten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und Italien, in diesem Sinne besondere Atomgesetze auf nationaler Basis erlassen haben.

Da aber bei der Eigenart der Kernenergie grenzüberschreitende Schäden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, erschienen auch Haftungsregelungen auf internationaler Ebene notwendig. Sowohl das Pariser Übereinkommen wie die Brüsseler Zusatzkonvention tragen diesem Gedanken Rechnung und konstituieren ein Haftungssystem bis zu 120 Mio EWA-Rechnungseinheiten.

Diesem neuen System, das z.B. durch die Einführung der Haftungskanalisation einen beachtlichen Eingriff in das geltende nationale Haftungsrecht bedeutet, entspricht auf der anderen Seite die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Policen zur Deckung der dem Betreiber der Kernanlage auferlegten Haftung. Grundsätzlich wäre natürlich von der absoluten Kongruenz zwischen Haftung und Deckung auszugehen, wie sie z.B. bei der Deckungsvorsorgeverordnung in der Bundesrepublik Deutschland angestrebt wird. Es ist aber verständlich, dass die Versicherungsverträge auch in der Atom-Haftpflichtversicherung eine Reihe von Deckungsausschlüssen enthalten. Die vergleichende Analyse hat ergeben, dass die Ausschlüsse bei den nuklearen Versicherungspolicen umfangreicher sind als in den konventionellen Versicherungsverträgen. Das wird bei der Neuartigkeit der Risiken und in Anbetracht des Fehlens von statistischem Material über den Schadensverlauf verständlich. Trotzdem hat die Untersuchung gezeigt, dass nicht alle zur Zeit angewendeten Ausschlüsse auf die Dauer gesehen zwingend notwendig erscheinen, z.B. der Ausschluss der Deckung bei fahrlässiger Nichtbeachtung von nicht gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, der Deckungsausschluss wegen Ausfalls der Leistung des Rückversicherers und die Begrenzung der Versicherungsdeckung auf in bestimmten Ländern entstehende Schäden. Auch bei der Police für nukleare Schäden gilt der Grundsatz, dass der Versicherungsschutz, der bei der Entwicklung der Kernindustrien eine besondere Bedeutung hat, durch versicherungstechnisch kaum notwendige Ausschlüsse nicht ausgehöhlt und damit entwertet werden sollte. Dies gilt auch trotz — oder gerade wegen — der Tatsache, dass in den Fällen, in denen die Ausschlüsse Platz greifen, ggf. der Staatseintritt zum Zuge kommt.

Die wesentlichen Einzelergebnisse unserer Untersuchung fassen wir im folgenden kurz zusammen :

- a) Hinsichtlich des Gegenstandes der Versicherung besteht Gleichlauf von Haftung und Deckung (vielleicht mit Ausnahme von Frankreich, wo wir diese Frage nicht vollständig überprüfen konnten).
- b) Der Kreis der im Rahmen der « Regenschirmpolice » mitversicherten Personen ist in den Policen der einzelnen Länder unterschiedlich gefasst. Die Bestimmungen hierüber werden

teilweise überflüssig, wenn das Pariser Abkommen mit der rechtlichen oder auch wirtschaftlichen Kanalisierung aller Ansprüche in das nationale Recht der einzelnen Länder übernommen wird.

- c) Für Schäden, die bei dem der Betriebsgenehmigung entsprechenden normalen Betriebsablauf entstehen, wird in Belgien, Frankreich und in den Niederlanden vom Versicherer Ersatz nicht geleistet. In der Bundesrepublik Deutschland und in Italien umfasst zwar die Gefährdungshaftung auf Grund der Atomgesetze auch diese Schäden, ihr Ersatz durch den Versicherer ist aber auch hier aus berechtigten Gründen ausgeschlossen.
- d) Durch Abweichung von Sicherheitsbestimmungen entstandene Schäden werden im Gegensatz zu Frankreich und Italien in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden durch die Versicherung nicht gedeckt. Dies sollte u.E. nur im Falle vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen die Sicherheitsbestimmungen der Fall sein.
- e) Schäden, die bei Abschaltung von Sicherheitsvorrichtungen entstehen, sollten in allen Fällen irrtümlichen Handelns durch die Versicherung gedeckt werden. Dies ist in Belgien, Frankreich, Italien und in den Niederlanden nicht in vollem Umfange gewährleistet.
- f) Hinsichtlich der durch Lieferung radioaktiver Erzeugnisse verursachten Schäden besteht kongruente Versicherungsdeckung in Belgien, Frankreich und in den Niederlanden. In Italien besteht keine Deckung und in der Bundesrepublik Deutschland ist es zweifelhaft, ob eine kongruente Deckung gegeben ist.
- g) Schäden, die durch ausserhalb der Anlage befindliche radioaktive Stoffe entstehen, sind in Belgien, Italien und in den Niederlanden in die Versicherungsdeckung einbezogen, in Frankreich aus der Deckung ausgeschlossen und in der Bundesrepublik Deutschland durch Sonderklausel in den Versicherungsschutz einbeziehbar.
- h) Für Schäden aus militärischen Zwecken dienenden Tätigkeiten ist die Versicherungsdeckung in Belgien, Frankreich und Italien ausdrücklich ausgeschlossen. Die Policen der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande enthalten keine diesbezügliche Bestimmung. Die Deckung dieses Sonderrisikos könnte durch eine Spezialpolice erfolgen, wenn man nicht den Staatseintritt als mehr oder weniger selbstverständlich ansieht.
- i) In Belgien und der Bundesrepublik Deutschland können durch Festsetzung von Höchstdeckungsbeträgen für Personenschäden in den Policen Inkongruenzen entstehen. Die Niederlande kennen diese Ersatzbegrenzung dagegen nicht. Die diesbezügliche Handhabung in Frankreich und Italien ist uns nicht bekannt. Derartige Begrenzungen der Ersatzleistung erscheinen uns insoweit vertretbar, als dadurch die Haftungshöchstbeträge im Rahmen der Gefährdungshaftung in den nationalen Rechten nicht unterschritten werden.
- k) Genetische Schäden können nach unserem Dafürhalten in die Versicherungsdeckung nicht einbezogen werden. Ein entsprechender Deckungsausschluss ist nur in den Versicherungsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland enthalten. Ob in den anderen Ländern eine Schadenersatzpflicht für Schäden dieser Art bejaht wird und damit ebenfalls eine unvermeidbare Inkongruenz gegeben ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Hier dürfte aber bei Spätschäden die Ersatzpflicht des Versicherers, abgesehen von dem erforderlichen Beweis der Kausalität, schon aus Gründen der Verjährung der Ansprüche in der Regel nicht gegeben sein.
- l) In Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Italien gibt es hinsichtlich der Sachschäden gewisse Haftungsbegrenzungen bzw. Beschränkungen des Versicherungsschutzes, in Frankreich und den Niederlanden dagegen nicht. Die Ersatzfähigkeit der Kosten für Dekontaminierungs- und für Isolierungsmassnahmen sollte wie in den anderen Ländern auch in den deutschen und niederländischen Versicherungsbedingungen verbrieft werden. Derartige Aufwendungen können auch als Rettungs- bzw. Schadensminderungskosten ersatzfähig sein.

- m) In allen Ländern liegt hinsichtlich der Schäden an Sachen in der Obhut des Versicherten volle Inkongruenz vor. Soweit aber die Deckung dieser Schäden in die Kernschadenssachversicherung einbezogen werden kann, ist eine Deckungslücke für den Versicherungsnehmer nicht notwendig gegeben.
- n) Reine Vermögensschäden, d.h. solche, die nicht Folge von Personen- oder Sachschäden sind, werden nur teilweise voll gedeckt; soweit diesbezügliche Inkongruenzen bestehen, fallen sie nicht ins Gewicht.
- o) Die Angemessenheit der Deckungssummen kann generell nicht beurteilt werden. Die im Pariser Übereinkommen vorgesehene Regeldeckungssumme von 15 Mio EWA-Rechnungseinheiten erscheint uns für die Versicherungswirtschaft durchaus tragbar. Die Übernahme höherer Deckungssummen liegt im Einzelfalle u.E. im Bereich des Möglichen, insbesondere auch soweit den Versicherern die steuerbefreite Bildung von hohen Rücklagen in der Kernreaktorversicherung gestattet wird.
- p) Die durch das System der Abschreibungspolice vorgenommene Haftungsbegrenzung erscheint uns problematisch. Dennoch möchten wir keine schwerwiegenden Bedenken gegen die Anwendung dieser Policenart geltend machen, besonders dann, wenn die Versicherungsverträge nur kurzfristig abgeschlossen werden.
- q) Die weitgehend uneinheitliche zeitliche Begrenzung der Schadensdeckung sollte nach unserem Dafürhalten in Übereinstimmung mit dem Pariser Übereinkommen allgemein auf zehn Jahre ab Eintritt des Schadensereignisses bzw. auf drei Jahre ab Kenntnis des Schadenseintritts festgelegt werden. Die hiernach von der Ersatzleistung ausgeschlossenen Schäden sollten nach Möglichkeit aus staatlichen Spätschädenfonds gedeckt werden.
- r) Der Kreis der geschädigten Mitversicherten, Angehörigen usw., deren Schäden von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, wird in den einzelnen Ländern verschieden weit gefasst. Hier sollte eine Angleichung erfolgen, wobei Ansprüche von Verwandten der Versicherten u.E. nicht unter den Deckungsausschluss fallen sollten.
- s) Einen Leistungsausschluss wegen Ausfalls der Rückversicherungsleistung gibt es nur in der niederländischen Police; er scheint uns keinesfalls tragbar.
- t) Die nur in Belgien zu findende Begrenzung des räumlichen Deckungsbereiches auf im einzelnen genannte Länder sollte u.E. nicht beibehalten werden.
- u) Bei der Neuartigkeit des nuklearen Risikos erscheinen Entstehung und Art von gefahrerhöhenden Umständen sowie deren Auswirkungen noch nicht genügend überschaubar. Wir neigen deshalb zu der Auffassung, dass mit Rechtsnachteilen behaftete Gefahrerhöhungen zunächst nur in solchen Umständen geschehen werden sollten, die der Genehmigungsbehörde anzuzeigen sind.

Frankfurt am Main, den 10. Juli 1963

Deutsche Revisions- und Treuhand-
Aktiengesellschaft
Treuarbeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(Prof. Dr. BIRCK) ppa. MÜLLER
Wirtschaftsprüfer

**DEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND-AKTIENGESELLSCHAFT -
TREUARBEIT**

7 ANLAGEN

zum Gutachten Nr. F 4585

der

**Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Treuarbeit**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Frankfurt am Main**

**Vergleichende Untersuchung der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft
bestehenden Versicherungspolizen für die Deckung des Haftpflichtrisikos aus Atomanlagen**

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagen (jeweils in deutscher Sprache)

Anlage I	: Auszug aus dem belgischen Gesetz über die gesetzliche Haftpflicht des Studienzentrums für Kernenergie vom 27. Juli 1962	77-78
Anlage II	: Auszug aus dem deutschen Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 . . .	79-80
Anlage III	: Auszug aus dem italienischen Atomgesetz vom 31. Dezember 1962 . .	81-82
Anlage IV	: Sonstige deutsche Haftungsvorschriften	83-84
Anlage V	: Vorschriften des Code Civil über die ausservertragliche Haftung . . .	85
Anlage VI	: Auszug aus dem Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch	86
Anlage VII	: Auszug aus der deutschen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 22. Februar 1962	87-88

ANLAGE I

Übersetzter Auszug aus dem belgischen Gesetz über die gesetzliche
Haftpflicht des Studienzentrums für Kernenergie und Königlichem
Beschluss vom 27. Juli 1962 (*Belgisch Staatsblad* vom 7. August 1962,
S. 6671 ff.).

KAPITEL I GRUNDREGELN

ARTIKEL 1

Das Studienzentrum für Kernenergie kann auf den Grundstücken, deren Eigentümer oder Miteigentümer es ist oder die es aus irgendeinem Rechtstitel innehat, eine Kernanlage nur in Betrieb nehmen oder nehmen lassen, nachdem es die Beachtung und Anwendung dieses Gesetzes gesichert hat.

ARTIKEL 2

Das Studienzentrum ist verpflichtet, Versicherungsverträge abzuschliessen oder persönliche Sicherheiten zu geben, welche die Zahlung der betroffenen Personen zustehenden Entschädigungen in jedem Falle garantieren, in dem es durch unerlaubte Handlung auf Grund von Schäden schadenersatzpflichtig werden sollte, die aus radioaktiven Eigenschaften oder aus radioaktiven Eigenschaften zusammen mit giftigen, explosiven oder andren gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen herrühren oder sich aus ihnen ergeben.

ARTIKEL 3

Das Zentrum ist ebenfalls verpflichtet, Versicherungsverträge abzuschliessen oder persönliche Sicherheiten zu geben, welche die Zahlung der betroffenen Personen zustehenden Entschädigungen in jedem Falle garantieren, in dem irgendeine andere Person durch unerlaubte Handlung auf Grund von in Belgien erlittenen Schäden schadenersatzpflichtig wird, die aus radioaktiven Eigenschaften oder aus radioaktiven Eigenschaften zusammen mit giftigen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen herrühren oder sich aus ihnen ergeben, wenn entweder diese Brennstoffe, Erzeugnisse oder Abfälle im alleinigen oder gemeinschaftlichen Eigentum des Zentrums stehen, sich in seinem Besitz oder auf Grundstücken befinden, deren Eigentümer oder Miteigentümer das Zentrum ist oder die es aus irgendeinem Rechtsgrunde innehat, oder wenn sie vom Zentrum ab- oder zum Zentrum antransportiert werden.

Der König kann durch eine mit Gründen versehene Entschliessung die auf dem vorstehenden Absatz beruhende Verpflichtung auf solche in diesem Artikel bezeichnete Schäden ausdehnen, die ausserhalb des Königreiches erlitten werden.

ARTIKEL 4

Die Versicherer und die persönlichen Sicherheiten treten in die Verpflichtung des Zentrums oder des verantwortlichen Dritten ein, die in Artikel 2 und 3 bezeichneten Schäden wiedergutzumachen, und zwar nach Massgabe der Verträge, die sie auf Grund der beiden Artikel mit dem Zentrum abgeschlossen haben.

ARTIKEL 5

Artikel 16, Titel X des 1. Buches des Handelsgesetzbuches findet auf die Versicherer des Zentrums keine Anwendung, wenn der in den Artikeln 2 und 3 bezeichnete Schaden durch schweres Verschulden des Versicherten verursacht wird. Die Versicherer und die persönlichen Sicherheiten des Zentrums sowie der Staat, welche die Betroffenen entschädigt haben, können jedoch im Falle schweren Verschuldens Rückgriffsanspruch gegen den Urheber des Schadens erheben, nicht aber gegen dessen Versicherer und nicht gegen dessen Vorgesetzte oder Auftraggeber.

ARTIKEL 6

Ohne Unterschied, ob durch Artikel 2 oder durch Artikel 3 vorgesehen, müssen die Garantien zur Wiedergutmachung der in jedem der beiden Artikel bezeichneten Schäden verwandt werden.

ARTIKEL 7

Alle Arten von persönlichen Sicherheiten, wie beispielsweise Bürgschaft oder Gesamtschuldnerschaft, können den Anspruch etwaiger Opfer der in Artikel 2 und 3 bezeichneten Schäden garantieren.

Der Staat vertritt die eventuell Betroffenen beim Abschluss der Sicherungsverträge, bei denen der Gläubiger Vertragspartner sein muss.

ARTIKEL 8

Die Sicherungsverträge, die nicht vom Staat abgeschlossen sind sowie die Versicherungsverträge werden vom Zentrum demjenigen Minister zur Zustimmung vorgelegt, zu dessen Geschäftsbereich die wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören und der bei seiner Entscheidung sowohl den Interessen der etwaigen Betroffenen Rechnung trägt wie auch den dem Zentrum gebotenen Garantiemöglichkeiten.

Die Zustimmung bildet aufschiebende Bedingung dieser Verträge.

ARTIKEL 9

Die Gesamtsumme der von den Artikeln 2 und 3 geforderten Garantien muss zu jedem Zeitpunkte mindestens fünfhundert Millionen Franken betragen.

Falls sich jedoch die Garantien infolge von Aufwendungen zur Wiedergutmachung von Schäden, die durch einen Unglücksfall verursacht wurden und in den Artikeln 2 und 3 näher bezeichnet sind, vermindert haben, ohne indessen geringer als die Hälfte des im vorstehenden Absatz genannten Betrages zu werden, so steht dem Zentrum eine Frist von neunzig Tagen zur Wiederherstellung der Gesamtgarantiesumme zur Verfügung; während dieser Frist ist der Artikel 1 nicht anwendbar.

ARTIKEL 10

Wenn das Zentrum durch Irrtum, Fahrlässigkeit oder schweres Verschulden die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beachtet, so findet der Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 « Zuerkennung der Rechtsfähigkeit juristischer Personen an Vereinigungen ohne Gewinnstreben und an gemeinnützige Einrichtungen » auf die Direktoren Anwendung, die an dem Verschulden beteiligt sind.

Unbeschadet der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kann die disziplinarische Entlassung der Direktoren von dem für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Minister vorgenommen werden.

ARTIKEL 11

Falls die Schäden, die durch einen Unglücksfall innerhalb des Rahmens und der Umstände der Artikel 2 und 3 verursacht und durch die Versicherer und die persönlichen Sicherheiten wiedergutmacht wurden, den durch die Artikel 8 und 9 festgesetzten Betrag erreichen, ist der Staat, unter Ausschluss jeder anderen Person, verpflichtet, den Teil der Schäden, der diesen Betrag überschreitet, wiedergutzumachen.

ARTIKEL 12

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 11 ist der Staat, unter Ausschluss jeder anderen Person, gehalten, Schäden wiedergutzumachen, die auf Grund des Ausfalls von Garantien oder der Anwendung vertraglicher Bestimmungen nicht entschädigt worden sind. Er tritt in die Rechte und Ansprüche des Betroffenen ein, wenn die Garantien ausfallen.

ARTIKEL 13

Für die Berechnung der Gesamtsumme der Schäden im Sinne des Artikels 11 werden die dem Versicherer oder den persönlichen Sicherheiten anfallenden Gerichtskosten als Teil der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Schäden betrachtet.

ARTIKEL 14

Die Wiedergutmachung der durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten verursachten Schäden bleibt den bestehenden gesetzlichen Regelungen unterworfen.

KAPITEL II

VERFAHRENSREGELN

ARTIKEL 17

Wer von einem Schaden betroffen wird, der sich aus einem Unglücksfall im Rahmen und unter den Um-

ständen der Artikel 2 und 3 ergibt, hat das Recht der direkten Klage gegen die Versicherer und die persönlichen Sicherheiten und gegen den Staat.

KÖNIGLICHER BESCHLUSS

Die durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1962 vorgesehene Verpflichtung betreffend die gesetzliche Haftpflicht des Studienzentrums für Kernenergie wird auf die Schäden ausgedehnt, die aus einem Vorfall in Belgien sich ergeben und die in Frankreich, den Niederlanden, in Luxemburg, in der Bundesrepublik Westdeutschland und im Vereinigten Königreich von Grossbritannien erlitten werden.

ANLAGE II

Auszug aus dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl., I. S. 814).

§ 13 — *Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen*

(1) Die Verwaltungsbehörde hat im Genehmigungsverfahren Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen, die der Antragsteller zu treffen hat. Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse erneut vorzunehmen; hierbei hat die Verwaltungsbehörde dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren die Deckungsvorsorge nachgewiesen sein muss.

(2) Die Vorsorge nach Absatz 1 muss

1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach § 25 in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen; sie soll im Regelfall nicht hinter dem Höchstmass des Versicherungsschutzes zurückbleiben, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren und zu dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse an dem Betrieb einer derartigen Anlage oder an der Ausübung einer derartigen Tätigkeit in angemessenem Verhältnis stehenden Aufwendungen erhältlich ist.
2. in den übrigen Fällen einer Tätigkeit, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung der Genehmigung bedarf, die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmass sicherstellen.
- (3) Im Rahmen der durch Absatz 2 gezogenen Grenzen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Massnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen erforderlich sind.

§ 15 — *Haftpflichtversicherung*

(1) Wird die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht, so gelten für diese die §§ 158c bis 158h des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäss; bei Anwendung des § 158c Abs. 4 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleibt die Freistellungsverpflichtung des Bundes nach § 36 ausser Betracht. Die Anwendbarkeit von § 156 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftpflichtversicherung muss die gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen einschliessen, welche infolge von Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art solchen Personen entstehen, die

1. mit Zustimmung des zur Deckungsvorsorge Verpflichteten neben diesem oder an seiner Stelle die Anlage betreiben oder benutzen oder betrieben oder benutzt haben,
2. befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder zur Beseitigung von Abfällen bewirken oder bewirkt haben.
3. von dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten oder einer in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Person zu einer der Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung, Benutzung, Inbetriebhaltung oder Instandsetzung der Anlage oder der Beseitigung von Abfällen dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.

§ 25 — *Haftung für Anlagen im Sinne des § 7*

(1) Wird durch die Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlen eines radioaktiven Stoffes, die von einer Anlage im Sinne des § 7 oder einer dem Betrieb einer solchen Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung einschliesslich der Abfallbeseitigung ausgeht, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage vorbehaltlich des § 38 verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden gemäss §§ 27 bis 34 zu ersetzen.

(2) Einer Sachbeschädigung steht es bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts gleich, wenn eine Sache durch die Wirkung von Strahlen eines radioaktiven Stoffes in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt wird.

§ 28 — *Umfang des Schadenersatzes bei Tötung*

(1) Im Falle der Tötung ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, dass während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert war. Der Ersatzpflichtige hat ausserdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmasslichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 29 — Umfang des Schadenersatzes bei Körperverletzung

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadenersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert, eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten oder sein Fortkommen erschwert ist.

§ 30 — Geldrente

(1) Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Vermehrung der Bedürfnisse oder wegen Erschwerung des Fortkommens des Verletzten sowie der nach § 28 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 31 — Höchstbeträge

Der nach § 25 oder 26 Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen, soweit es sich um den in § 30 bezeichneten Schadenersatz handelt, nur bis zu einer Jahresrente von 15.000 Deutsche Mark,
2. im Falle der Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache zuzüglich der Kosten für die Sicherung gegen die von ihr ausgehende Strahlungsgefahr.

§ 32 — Verjährung

(1) Die nach diesem Abschnitt begründeten Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatz-

berechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreissig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 33 — Weitergehende Haftung

Unberührt bleiben, soweit sich nicht aus § 38 etwas anderes ergibt, gesetzliche Vorschriften, nach denen der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 7 oder der Besitzer eines von einer Kernspaltung oder Kernvereinigung betroffenen oder eines radioaktiven Stoffes in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Abschnitts haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 38 — Ausschluss von Ansprüchen

(1) Auf Grund einer gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung, die den Ersatz des durch Wirkungen der in § 25 bezeichneten Art entstandenen Schadens zum Gegenstand hat und bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes besteht, ist Ersatz über den in § 36 Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus nicht zu leisten.

(2) Für Schäden, bezüglich deren eine Freistellungsverpflichtung des Bundes gemäss § 36 Abs. 2 nicht besteht, ist eine Ersatzpflicht auf Grund des § 25 ausgeschlossen. Auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung können der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete und die in § 15 Abs. 2 bezeichneten Personen wegen solcher Schäden nur in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes bleibt ausser Betracht, wenn es sich um einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten handelt.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn die in Anspruch genommene Person oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, ihr gesetzlicher Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden vorätzlich herbeigeführt hat.

(4) Soweit der Bund für Schäden der in § 25 bezeichneten Art haftet, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

(5) Wer gemäss Absatz 3 über den in Absatz 1 bestimmten Umfang hinaus zum Schadenersatz berechtigt ist, kann einen solchen Anspruch nur geltend machen, soweit er eine Befriedigung in dem Verfahren nach § 37 nicht erlangt hat oder offensichtlich nicht erlangen kann.

Übersetzter Auszug aus dem italienischen Gesetz Nr. 1860 betreffend
Friedliche Verwendung der Kernenergie vom 31. Dezember 1962
(*Gazzetta Ufficiale* vom 30. Januar 1963, S. 493 ff.).

KAPITEL III

HAFTPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FRIEDLICHEN NUTZUNG DER KERNENERGIE

ARTIKEL 15

Der Betreiber einer Kernanlage haftet nach Massgabe dieses Gesetzes für alle Personen- oder Sachschäden, die nachweislich auf ein in der Kernanlage eingetretenes nukleares Ereignis zurückzuführen sind oder mit der Kernanlage im Zusammenhang stehen.

Als mit der Kernanlage in Zusammenhang stehend gilt jeder Schaden, der durch gelagerte, unbeaufsichtigt gelassene, entwendete oder verlorengegangene Kernbrennstoffe oder radioaktive Erzeugnisse und Abfälle verursacht wird.

Die Haftung des Betreibers der Kernanlage beginnt mit dem Augenblick, in dem die obengenannten Kernstoffe sich in der Anlage befinden und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Stoffe von einer anderen Person, die gemässe diesem Gesetz haftbar ist, in Empfang genommen werden.

Der Betreiber der Anlage haftet nicht im Falle eines nuklearen Ereignisses, das auf eine Massnahme eines bewaffneten Konflikts, einer Invasion, eines Bürgerkriegs oder eines Aufstands, oder auf eine schwere Naturkatastrophe aussergewöhnlicher Art zurückzuführen ist.

ARTIKEL 16

Bei der Beförderung von Kernbrennstoffen, radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen haftet der Betreiber nach Massgabe dieses Gesetzes hinsichtlich der Stoffe, die

- a) von der von ihm betriebenen Kernanlage aus befördert werden, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von einer anderen auf Grund dieses Gesetzes haftbaren Person in Empfang genommen werden;
- b) für die von ihm betriebenen Kernanlage bestimmt sind und von dem Betreiber einer Kernanlage versandt wurden, der auf Grund der Gesetzgebung seines Landes oder internationaler Übereinkommen nicht verpflichtet ist, die Haftung in mindestens dem gleichen Umfange zu übernehmen, wie er in diesem Gesetz festgelegt ist.

Der Betreiber ist von der Haftung für eine Beförderung gemäss vorstehendem Absatz befreit, sofern die

Beförderung von einem Beförderer durchgeführt wird, auf den diese Haftung auf Grund von Rechtsvorschriften übergeht.

ARTIKEL 17

Der Anspruch auf Schadenersatz für den durch ein nukleares Ereignis verursachten Schaden kann von den Geschädigten und ihren Rechtsnachfolgern nur gegen den Betreiber der Kernanlage oder den ermächtigten Beförderer und jeweils nur in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen geltend gemacht werden. Gesamtschuldnerisch haftet ferner der Versicherer oder derjenige, der die finanzielle Sicherheit im Sinne des Artikels 19 erbracht hat.

Einrichtungen der Arbeitsunfall- oder der Berufskrankheiten-Versicherung sowie Einrichtungen der freiwilligen Versicherung gegen Personen- oder Sachschäden infolge nuklearer Ereignisse haben gegenüber dem Betreiber der Kernanlage und den mit diesen gesamtschuldnerisch haftenden Personen im Sinne des Absatzes 1 kein Rückgriffsrecht für Leistungen der Sozialversicherung oder der freiwilligen Versicherung für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht wurden.

Von der dem Geschädigten auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Entschädigung werden jeweils die ihm von der Sozialversicherung oder der freiwilligen Versicherung erbrachten Leistungen gemäss vorstehendem Absatz abgezogen.

ARTIKEL 18

Der Betreiber der Kernanlage oder derjenige, der die finanzielle Sicherheit erbracht hat, und der Staat, falls er gemäss Artikel 19 einzustehen hat, haben ein Rückgriffsrecht

- a) gegen die natürliche Person, die den Schaden vorsätzlich verursacht hat;
- b) soweit dies durch Vertrag vorgesehen ist.

ARTIKEL 19

Der Höchstbetrag der vom Betreiber einer Kernanlage für Personen- und Sachschäden zu zahlenden Entschädigung beträgt für jedes nukleare Ereignis 3150 Mio Lire.

Kann infolge eines nuklearen Ereignisses die Deckungssumme für die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen als vermindert angesehen werden, so hat der Betreiber sie in dem Umfange und in der Weise wiederaufzufüllen, die vom Minister für Industrie und Handel bestimmt werden; andernfalls wird die Genehmigung von Rechts wegen widerrufen.

Hinsichtlich von Anlagen, die ausschliesslich Lehrzwecken dienen, kann der Minister für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister nach Anhörung des Comitato Nazionale per l'Energia Nucleare eine Ermässigung der Deckungssumme genehmigen, sofern angenommen werden kann, dass die Schadensgefahr begrenzt ist.

Entstehen infolge eines nuklearen Ereignisses entschädigungspflichtige Schäden im Sinne dieses Gesetzes, die durch die Deckungsvorsorge des Betreibers nicht in vollem Umfange gedeckt sind, so geht die Entschädigung für den die Deckungsvorsorge übersteigenden Anteil bis zur Höhe von 43.400 Millionen Lire zu Lasten des Staates.

Bei Personenschäden ist die Haftung im Einzelfalle auf höchstens 30 Millionen Lire begrenzt.

Der Schadenersatz ist ohne die im vorstehenden Absatz genannte Begrenzung zu leisten, wenn der Betreiber oder der Beförderer oder eine Person, für die sie auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches haften, für die Handlung, die zu dem nuklearen Ereignis geführt hat, strafrechtlich verurteilt worden ist. Wird das Strafverfahren wegen Ablebens des Beschuldigten, infolge Amnestie oder wegen Verjährung eingestellt, so stellt der Zivilrichter auf Antrag der Beteiligten, der innerhalb eines Jahres nach Einstellung des Strafverfahrens gestellt werden muss, ausschliesslich für die Zwecke der Ersatzleistung fest, ob die Handlung, die zu dem nuklearen Ereignis geführt hat, eine strafbare Handlung war.

ARTIKEL 21

Der Betreiber oder der in Artikel 20 genannte ermächtigte Beförderer muss eine Versicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit in der gemäss Artikel 19 vorgesehenen Höhe eingehen; die Art und Bedingungen dieser finanziellen Sicherheit werden durch Verordnung des Ministers für Industrie und Handel nach Anhörung der Avvocatura generale dello Stato bestimmt.

Die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für eine Beförderung darf in keinem Falle ausgesetzt werden, bevor die Beförderung durch die Übernahme der Stoffe durch eine andere, im Sinne dieses Gesetzes haftbare Person beendet wurde.

Die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für eine Kernanlage darf nicht ausgesetzt werden, ohne dass dies dem Minister für Industrie und Handel mindestens drei Monate vorher durch gerichtliche Zustellung einer entsprechenden Anzeige mitgeteilt worden ist; der Minister für Industrie und Handel trifft hierauf die entsprechenden Massnahmen.

Schadenersatzleistungen auf Grund dieses Gesetzes für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht wurden, sind unpfändbar.

ARTIKEL 23

Der Anspruch auf Schadenersatzleistung für Sach- und Personenschäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht wurden, verjährt nach drei Jahren gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis hat.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach dem nuklearen Ereignis oder nach der Entwendung, dem Verlust oder der Besitzaufgabe der betreffenden Stoffe kann keine Klage mehr erhoben werden.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. 195).

§ 823

I. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

II 1. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. 2. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826

Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 831

I 1. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. 2. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 836

I 1. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 847

I 1. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. 2. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dass er durch Vertrag anerkannt oder dass er rechtshängig geworden ist.

Auszug aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl., 207) in der Fassung vom 10. August 1943.

§ 1a

I 1. Ist ein Unfall, der den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Menschen oder eine Sachbeschädigung zur Folge hat, auf die Wirkungen der Elektrizität oder des Gases zurückzuführen, die von einer Anlage zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas ausgehen, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
2. Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität oder des Gases zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, dass sich diese zur Zeit des Unfalls in ordnungsmäßigem

Zustand befand. 3 Ordnungsmässig ist eine Anlage, solange sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

§ 2

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl., S. 1110).

§ 22

(1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

CODE CIVIL

ARTIKEL 1382

Jede Handlung eines Menschen, die einem anderen einen Schaden verursacht, verpflichtet den, durch dessen Verschulden derselbe entstanden ist, ihn zu ersetzen.

ARTIKEL 1383

Jeder ist verantwortlich, nicht nur für den Schaden, den er durch sein positives Handeln, sondern auch für den, den er durch seine Nachlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit verursacht hat.

ARTIKEL 1384

Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für den, der durch die Handlung von Personen verursacht ist, für die man einstehen muss, oder durch Sachen, die man in seiner Obhut hat. Jedoch soll, wer unter irgendeinem Titel ganz oder zum Teil ein Grundstück oder bewegliche Sachen innehat, worin eine Feuersbrunst ihren Ursprung genommen hat, Dritten gegenüber wegen der durch diesen Brand verursachten Schäden nur dann verantwortlich sein, wenn bewiesen wird, dass dieser seinem Verschulden oder dem Verschulden solcher Personen zuzuschreiben

ist, für die er haftet. Diese Vorschrift findet auf das Verhältnis zwischen Eigentümern und Mietern keine Anwendung, das durch die Artikel 1733 und 1734 des Code Civil geregelt bleibt. Der Vater, und nach dem Tode des Mannes die Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, den ihre minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder verursachen; Dienstherrn und Geschäftsherren für den Schaden, den ihre Hausbediensteten und Angestellten in den ihnen übertragenen Geschäften verursachen; Lehrer und Handwerker für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, in der sie unter ihrer Aufsicht sind, verursachen. Die obige Verantwortlichkeit tritt ein, es sei denn, dass Vater und Mutter, Lehrer und Handwerker beweisen, dass sie die Handlung, für die sie verantwortlich gemacht werden sollen, nicht verhindern konnten. Jedoch tritt die zivilrechtliche Haftung des Staates an die Stelle derjenigen der Mitglieder des öffentlichen Lehramts.

ARTIKEL 1386

Der Eigentümer eines Gebäudes ist für den Schaden verantwortlich, der durch dessen Einsturz verursacht wird, wenn dieser infolge eines Mangels der Unterhaltung oder eines Fehlers der Bauart eingetreten ist

Übersetzter Auszug aus dem Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch
(*Burgerlijk Wetboek*, Derde Boek).

ARTIKEL 1401

Jede unerlaubte Handlung, wodurch einem anderen Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld der Schaden verursacht ist, denselben zu ersetzen.

ARTIKEL 1402

Jeder ist verantwortlich nicht allein für den Schaden, den er durch seine Tat, sondern auch für den, den er durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

ARTIKEL 1403

Man ist nicht allein verantwortlich für den Schaden, den man durch seine eigene Tat verursacht, sondern auch für den, der verursacht wird durch die Tat von Personen, für die man verantwortlich ist oder für Sachen, die man unter Aufsicht hat.

Die Eltern oder der Vormund sind für den Schaden verantwortlich, der durch minderjährige Kinder verur-

sacht wird, die bei ihnen wohnen und über die sie die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft ausüben.

Dienstherren und diejenigen, die andere zu der Wahrnehmung ihrer Geschäfte anstellen, sind für den Schaden verantwortlich, der durch ihre Dienstboten und Angestellte bei den Arbeiten, die sie diesen übertragen haben, verursacht wurde.

Die Schullehrer und Werkmeister sind verantwortlich für den Schaden, der durch ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, in der sie unter ihrer Aufsicht stehen, verursacht wird.

Die hieroben angegebene Verantwortlichkeit hört auf, wenn die Eltern, der Vormund, die Lehrer und Werkmeister beweisen, dass sie die Tat, für die sie verantwortlich sein sollen, nicht hätten verhindern können.

ARTIKEL 1405

Der Eigentümer eines Gebäudes ist für den Schaden verantwortlich, der durch einen ganzen oder teilweisen Einsturz verursacht wird, wenn dieser durch Unterhaltsversäumnis oder durch einen Fehler am Bau oder der Einrichtung entstanden ist.

Auszug aus der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGI., 2 I, S. 77).

ERSTER ABSCHNITT

DECKUNGSVORSORGE FÜR ATOMANLAGEN

§ 2 — *Haftpflichtversicherung*

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn sie bei einem im Geltungsbereich des Atomgesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer genommen wird.

(2) Der Versicherungsvertrag muss zugunsten des Bundes die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Genehmigungsbehörde jede Änderung des Vertrages und, soweit Schadenersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden.

§ 5 — *Umfang der Deckungsvorsorge für Atomanlagen*

(1) Die Deckungsvorsorge muss sich erstrecken

1. auf alle gesetzlichen Schadenersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes, die sich im Zusammenhang mit der Anlage für deren Inhaber oder für eine in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannte Person infolge von Wirkungen der in § 25 des Atomgesetzes bezeichneten Art ergeben und die nicht Schäden der in § 36 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Art betreffen;
2. auf diejenigen Verpflichtungen, die sich gemäss § 39 Abs. 4 Nr. 2 des Atomgesetzes für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten daraus ergeben, dass der Bund bei Inanspruchnahme einer in § 15 Abs. 2 des Atomgesetzes genannten Person Leistungen zur Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen erbringen muss, obwohl eine der Festsetzung entsprechende Deckungsvorsorge vorhanden ist.

(2) Die Deckungsvorsorge darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen bestimmt sein.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit diese mit Rücksicht auf die Art der Deckungsvorsorge gerechtfertigt sind und die Interessen des gemäss § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundes nicht unangemessen beeinträchtigen.

(4) Schadenersatzverpflichtungen aus einer dem Betrieb der Anlage zugehörigen Einrichtung oder Handlung brauchen in die Deckungsvorsorge nur eingeschlossen zu werden, soweit sich die Genehmigung für die Atomanlage auf die Einrichtung oder Handlung erstreckt.

§ 6 — *Regeldeckungssumme bei Reaktoren*

(1) Bei der Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) ist bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Reaktoren) von einer für den Regelfall festzusetzenden Deckungssumme (Regeldeckungssumme) auszugehen, die sich daraus ergibt, dass ein von der Höchstleistung des Reaktors abhängiger Betrag (Grundbetrag) mit einem von der Besiedlungsdichte im Umkreis des Reaktors abhängigen Faktor (Besiedlungsfaktor) vervielfacht wird. Höchstleistung ist die thermische Dauerleistung, mit welcher der Reaktor auf Grund der Genehmigung betrieben werden darf.

(2) Der Grundbetrag ist bei Reaktoren mit einer Höchstleistung

— bis 10 Kilowatt	1	Million	Deutsche Mark
— über 10 Kilowatt bis 1 Megawatt	1,25	Millionen	Deutsche Mark
— über 1 Megawatt bis 10 Megawatt	1,5	Millionen	Deutsche Mark
— über 10 Megawatt bis 20 Megawatt	2	Millionen	Deutsche Mark

Bei einer Höchstleistung über 20 Megawatt bis 400 Megawatt ist der Grundbetrag 100 Deutsche Mark je Kilowatt. Bei einer Höchstleistung über 400 Megawatt ist der Grundbetrag 40 Millionen Deutsche Mark.

(3) Der Besiedlungsfaktor wird wie folgt errechnet :

1. Es wird ein Kreis um den Reaktor bestimmt, dessen Halbmesser in Kilometern das 1,6 fache der Quadratwurzel aus der in Megawatt ausgedrückten Höchstleistung ist.
2. Es wird die Bevölkerung jedes in dem Kreis liegenden Siedlungsgebietes ermittelt oder, sofern dies unverhältnismässig schwierig wäre, geschätzt. Sodann wird jede der Bevölkerungszahlen durch eine Zahl geteilt, die gleich ist dem Quadrat der Entfernung in Kilometern zwischen dem Reaktor und dem geschätzten Mittelpunkt des Siedlungsgebietes.

Entsprechendes gilt für Hauptverkehrswege, Grossbetriebe, Sportstätten und ähnliche Anlagen, soweit sich in ihnen wenigstens zeitweise eine besonders grosse Zahl von Menschen ansammelt, die nicht schon nach den Sätzen 1 und 2 hinreichend berücksichtigt ist.

3. Die nach Nummer 2 ermittelten Zahlen werden zusammengezählt. Der Besiedlungsfaktor beträgt bei einer Summe

— bis	750	1
— über	750 bis 1.500	1,1
— über	1.500 bis 3.000	1,2
— über	3.000 bis 4.000	1,3
— über	4.000 bis 5.000	1,4
— über	5.000 bis 6.000	1,5
— über	6.000 bis 7.000	1,6
— über	7.000 bis 8.000	1,7
— über	8.000 bis 9.000	1,8
— über	9.000 bis 10.000	1,9
— über	10.000	2

§ 7 — Regeldeckungssumme bei anderen Atomanlagen

(1) Bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe beträgt die Regeldeckungssumme 1 Million Deutsche Mark, wenn die Kernbrennstoffmenge, die in der Anlage auf Grund der Genehmigung erzeugt oder aufgearbeitet werden darf, monatlich 1 Kilogramm nicht übersteigt. Für jedes weitere angefangene Kilogramm erhöht sich die Regeldeckungssumme um 100.000 Deutsche Mark, höchstens jedoch auf 80 Millionen Deutsche Mark. Ist eine mengenmässige Beschränkung in der Genehmigung nicht vorgesehen, so ist der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 diejenige Menge zugrunde zu legen, die in der Anlage monatlich erzeugt oder aufgearbeitet werden kann.

(2) Bei der Berechnung der Kernbrennstoffmenge sind nur die Gewichtsanteile von Plutonium 239, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei be-

strahlten Kernbrennstoffen sind die vor der Bestrahlung vorhandenen Gewichtsanteile dieser Stoffe massgeblich.

(3) Können bei Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen wegen der Menge oder der Beschaffenheit der Kernbrennstoffe Schäden auf Grund von Kernspaltungsvorgängen auch unter ungünstigsten Umständen nicht eintreten, so ist die Deckungssumme nach den §§ 12 bis 14 zu ermitteln.

§ 8 — Erhöhung oder Ermässigung

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Anlage Gefahren, die bei der Berechnung der Regeldeckungssumme nach § 6 oder § 7 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, so ist die Deckungssumme entsprechend höher festzusetzen. Die Erhöhung beträgt höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme.

(2) Die sich aus § 6 oder § 7 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Deckungssumme ist zu ermässigen, soweit es der in § 1 Nr. 1 des Atomgesetzes genannte Förderungszweck auch unter Berücksichtigung der Interessen des gemäss § 36 des Atomgesetzes zur Freistellung verpflichteten Bundes gebietet, die Beschaffung der Deckungsvorsorge durch diese Massnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei darf die höchste zu zumutbaren und angemessenen Aufwendungen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes) auf dem inländischen Versicherungsmarkt erhältliche Versicherungssumme nur dann unterschritten werden, wenn dies der Förderung eines für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie besonders bedeutsamen Vorhabens dient.

(3) Die Ermässigung nach Absatz 2 beträgt bei Reaktoren höchstens vier Fünftel des Grundbetrages, bei anderen Atomanlagen höchstens die Hälfte der Regeldeckungssumme oder, soweit diese nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 durch einen Rahmen bestimmt ist, höchstens die Hälfte des niedrigsten Betrages des Rahmens.

(4) Die Deckungssumme beträgt ausser in den Fällen des § 7 Abs. 3 mindestens 500.000 Deutsche Mark.

CDNA00598DEC